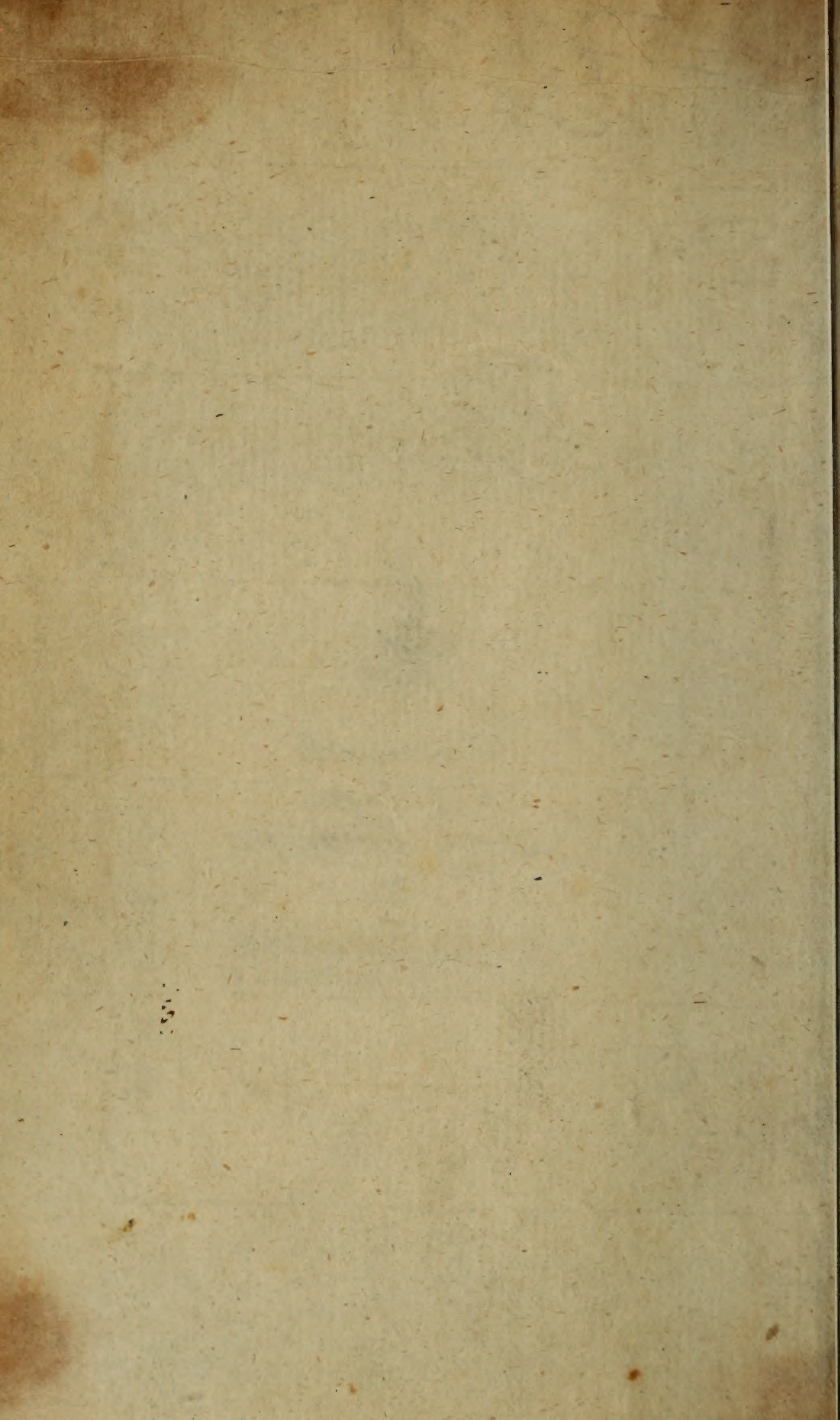

swissenschaft.
1080
3 1761 06583150 5
BRIEF
K
0056745



Versuch

über die

Fideicommisse

in den

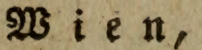
Österreichisch-Deutschen

Erbländern.

Von

Joseph Voglhuber,

Doctor der Rechte, Hof- und Gerichts-Advocaten, und derzeit Decane der juridischen Facultät an der Wiener-Universität.



Wien,

in Commission bey J. G. Ritter v. Mösle.

1808.

Vorerinnerung.

Da mir über die Materie von den Fidei=commissen in den Österreichisch=Deutschen Erbländern, außer der kurzen Anleitung zur gerichtlichen und außergerichtlichen Be=handlung der Fideicommisse in den k. k. Staaten von Herrn Joseph Grafen von Auersperg, Prag 1794, keine zusammen=hängende Bearbeitung bekannt ist; so ent=schloß ich mich, gegenwärtigen Versuch heraus zu geben. Ich konnte ihm nur we=

nige, und sehr von einander getrennte Stunden widmen, und muß daher in Rücksicht der Mängel desselben das Publicum um Nachsicht bitten.

Der Verfasser.

Inhaltsanzeige.

I. Hauptstück.

Von dem Ursprunge der Fideicommisse.

Von Seite 1 bis 20

§. 1.

Unter dem Ursprunge der Fideicommisse kann man den Zeit-Punct, oder die Ursachen, welche sie hervorgebracht haben, verstehen.

§. 2.

Der Zeit-Punct der Entstehung der Österreichischen Fideicommisse kann aus Abgang sicherer Quel-

len der Geschichte über diesen Gegenstand hart bestimmet werden; indessen wird doch das Zuverläßige davon hier angegeben.

§. 3.

Der Begriff der Fideicommisse reicht in der Rechtswissenschaft weit zurück, denn schon bey den Römern gab es fideicommissarische Anordnungen.

§. 4.

Dennoch weicht dieser älteste Begriff der Fideicommisse von dem unseres Zeitalters ab. Der fiduciarische Erbe hat bloß den Fruchtgenuß der fideicommissarischen Sache.

§. 5.

Zu den Österreichischen Fideicommissen gab wahrscheinlich das Lehen-System die erste Veranlassung.

§. 6.

Lehen und Fideicommisse sind dem ungeachtet höchst verschieden, welches gezeiget wird.

§. 7.

Dennoch war eine Ursache vorhanden, warum der Lehen erwähnet wurde. Eben hieraus ist erklärbar,

§. 8.

warum sich in verschiedenen Staaten eine Ähnlichkeit der Lehen mit den Fideicommissen stets erhalten hatte.

§. 9.

Die Erbverträge des Adels beweisen die Eifersucht seines Strebens nach Reichthum und Ansehen.

§. 10.

Die Österreichische Landesverfassung und die ausdrücklichen Gesetze dieser Provinz bestätigen diese Wahrheit.

§. 11.

Hieraus folgt, daß die Fürsten dieses Landes für gut fanden, das Ansehen ihres Landadels fest zu gründen.

§. 12.

Dieses bestätiget sich, weil nach der Hand andere Maximen der Österreichischen Regierung angenommen wurden, wovon in einem besonderen Hauptstücke gehandelt werden wird.

§. 13.

Um dieses schon hier zu wissen, kann man das III. Hauptstück meiner gegenwärtigen Abhandlung sogleich vor die Hand nehmen.

§. 14.

Selbst in Deutschland haben die Erbeinigungs-Verträge die Macht der Stände des Reichs im Großen, dem Provincial-Adel im Kleinen zum Muster gedienet, ihre Macht im engeren Umfange durch Fideicommiß-Stiftungen zu begründen.

§. 15.

Der begüterte Adel Österreichs hatte nie eine Landeshoheit, doch aber einen Einfluß in die Zweige der Staatsverwaltungen; denn es führen heut zu Tage noch gewisse Gerechtsame der adelichen Landesbesitzungen die Zeichen eines solchen vorhin gehabten Einflusses.

§. 16.

Übrigens findet man in den, heute offen liegenden, Büchern der Österreichischen Vorzeiten nur Testamente, oder Erbsverträge, woraus die Fideicommiß-Errichtungen zu entnehmen sind.

§. 17.

Wäre die vormalige Weißbothenamtsverfassung so ordentlich beschaffen gewesen, wie die heutige Bücherhaltung der Landtafeln; so würde man mit Gewißheit noch ein Mehreres mit sicherer Behauptung

von den Bewegursachen, welche die Österreichischen Fideicommisse gegründet haben, sagen können.

§. 18.

Indessen ist es gewiß, daß vormals die Österreichischen Regenten die Fideicommiß-Errichtungen durchaus ohne Ihre ausdrückliche Höchste Genehmigung entstehen ließen.

§. 19.

Ja in neuesten Zeiten haben unsere Allerhöchsten Beherrscher Selbst gewisse, sich um den Staat verdient gemachte, Familien-Häupter mit Fideicommiß-Stiftungen beschenkt.

§. 20.

Es scheint auch, daß das Bestreben des Adels, mächtig und reich zu werden, so wie der Schutz der Landesherren, solche Erhebungen zu dulden, und zu begünstigen, seine guten und weislichen Ursachen gehabt habe.

II. Hauptstück.

Von der Eintheilung und Verschiedenheit der Fideicommisse.

Von Seite 21 bis 39

§. 1.

Die Eintheilung der Fideicommisse ergibt sich aus der Definition, und aus der anfänglichen Bestimmung des Begriffes der Fideicommisse; diese wird aufgestellt.

§. 2.

Es ergeben sich also hieraus Real- und Geld-Fideicommisse. Unter den ersteren ist auch Schmuck, sammt Kostbarkeiten und Einrichtungen jeder Art zu verstehen.

§. 3.

Real-Fideicommisse sind folglich wieder verschieden; denn sie sind entweder unbewegliche, oder bewegliche Dinge.

§. 4.

In Ansehung der Fähigkeit zur Nachfolge werden die Fideicommisse in männliche, weibliche, oder gemischte; in Rücksicht der Ordnung in der Nachfolge aber in Majorats- Seniorats- und simultaneische Fideicommiß-Stiftungen eingetheilet.

§. 5.

Hier wird erkläret, was männliche, was weibliche, und was Fideicommisse sind, wo beyde Geschlechter erbsfähig sind.

§. 6.

Wird bestimmet, was Majorat-Fideicommisse sind.

§. 7.

Diese sind Primo- Secundo- oder Tertio-Genitur-Fideicommisse.

§. 8.

Sie haben manches mitsammen gemein.

§. 9.

Vollständige Erläuterung hierüber.

§. 10.

Die Secundo-Genitur-Fideicommisse haben etwas Besonderes bey sich, welches

§. 11.

durch Erfahrungen beleuchtet wird.

§. 12.

Sie sind öfters von späteren Inhabern des urstiftlichen Fideicommisses, und auch von anderen Personen errichtet worden,

§. 13.

und zielen vorzüglich darauf ab, mehrere abgesonderte Zweige der adelichen Familien zugleich im Ansehen, und in Vorzügen zu erhalten:

§. 14.

demungeachtet können Primo- und Secundo-Genitur-Fideicommisse ohne Widerspruch in einer und der nämlichen Person vereinigt seyn.

§. 15.

Ihre Absonderung muß aber alsogleich wieder geschehen, sobald die Rücksichten eintreten, wovon §. 13. die Rede war. Dennoch wären

§. 16.

Streitigkeiten möglich, wenn eine solche Secundo-Genitur-Fideicommiß-Stiftung vorhanden wäre, welche sich mit den obigen Grundsätzen nicht wohl vertrüge.

§. 17.

Mir sind verschiedene Familien-Secundo-Genitur-Fideicommisse in der Erfahrung vorgekommen. Diese werden namentlich angezeigt.

§. 18.

Wird gesagt, was Seniorats-Fideicommisse, und

§. 19.

bemerkt, was gemeine Fideicommisse sind.

§. 20.

Der Rechtsverständige soll also den Stiftern der Fideicommisse wohl erklären, was der Unterschied der Fideicommisse für rechtliche Folgen hervorbringe, um den Streitigkeiten zuvor zu kommen.

§. 21.

Weibliche Fideicommisse arten gewöhnlich nur in eigentliche Stiftungen im engsten Sinne dieses Wortes aus.

III. Hauptstück.

Von der Nützlichkeit, oder Schädlichkeit der Fideicommisse in Beziehung auf den Staat.

§. 1.

Wo es das Staatsband fordert, gewisse Familien näher an das Staatsoberhaupt zu binden, empfiehlt sich von selbst auch die Unterstützung der Fideicommisse.

§. 2.

Die Ursachen dieser Behauptung.

§. 3.

Fideicommisse können nicht schädlich seyn, wenn sie in Schranken gehalten werden.

§. 4.

Es fehlt nicht an Mitteln, sie darin zu halten.

§. 5.

Die Österreichische Regierung hat diesem Grundsatze stets gemäß gehandelt.

§. 6.

Daraus erklärt sich die älteste Nachsicht, und eben so die nachherige Aufmerksamkeit auf entstandene Fideicommisse.

§. 7.

Substitutionen in unbeweglichen Gütern wurden beschränkt,

§. 8.

zu gleicher Zeit aber die schon bestandenen Fideicommisse geschützt.

§. 9.

Verschiedene Hinsichten, warum dieß geschehen ist.

§. 10.

Unter Kaiser Joseph II. scheint eine neue Epoche für die Fideicommisse eingetreten zu seyn.

§. 11.

Einige Betrachtungen von mir, warum sie herbeygeführet worden seyn mag.

§. 12.

Fortsetzung.

§. 13.

Daher der Angriff auf dieselben.

§. 23.

Fortsetzung eben dieses Beweises in angestellten Berechnungen.

§. 24.

Die Real-Fideicommisse kamen dadurch zum Theile wieder in freyen Umlauf.

§. 25.

Die Höchste Macht im Staate mußte wichtige Ursachen haben, diese Maxime zu brauchen.

§. 26.

Es scheinen jedoch mehrere Ursachen vorhanden zu seyn, die Fideicommisse in einer gewissen Höhe zu erhalten.

§. 27.

Fortsetzung.

§. 28.

In den letzten Jahren hat sich die Österreichische Regierung wieder mehr dem älteren Geiste genähert.

§. 29.

Die neuesten Gesetze beweisen dieses,

§. 30.

und diese rechtfertigen sich aus höchst wichtigen Rücksichten.

§. 31.

Fortsetzung.

IV. Hauptstück.

Von den Fideicommiß-Anwärtern, und ihren Rechten.

Von Seite 67 bis 71

§. 1.

Was unter den Fideicommiß-Anwärtern verstanden wird.

§. 2.

Diese werden bey den Gerichten in die nächsten, und in die entfernteren eingetheilet.

§. 3.

Allgemeine Rechte derselben werden hier aufgeführt.

§. 4.

Ihre Einsprache ist wesentlich, wo von der Umstaltung der Fideicommisse die Rede ist.

§. 5.

Weil die Anwärter nicht allemal bekannt sind, werden Curatoren der Fideicommisse aufgestellet.

§. 6.

Die Fideicommisse stehen folglich unter der obrigkeitlichen Obhuth. Von allen diesen Gegenständen wird ein Mehreres im V. Hauptstücke gesagt werden.

V. Hauptstück.

Von den Fideicommiß-Curatoren, ihren Rechten, und Pflichten.

Von Seite 72 bis 82

§. 1.

Was wird unter den Fideicommiß-Curatoren verstanden?

§. 2.

Sie sind gleichsam die Vormünder der Fideicommisse. Ihre Pflichten sind nur in einzelnen Gesetzen zu finden.

§. 3.

Sie sind jedoch stets nothwendig.

§. 4.

Fortsetzung für die Nothwendigkeit derselben, wiewohl sie entbehrlich scheinen.

§. 5.

Es wird der Umfang ihrer Rechte und Schuldigkeiten hier gleichsam in einer allgemeinen Regel aufgestellet.

§. 6.

Deren besondere Rechte in Absicht der ihnen nöthigen Kenntnisse des fideicommissarischen Bestandes.

§. 7.

Auch Local-Untersuchungen gehören zu ihren Amtspflichten; deßgleichen

§. 8.

das Recht und die Pflicht, wegen ausständiger Depurationen, und anderer Gegenstände Klage zu führen;

§. 9.

bey Umstaltungen der Real-Fideicommisse auf die Geldanlegungen zu sehen: worüber die Patente vom 17. May 1793, und 4. October 1796 etwas Besonderes verordnen;

§. 10.

die Vergütung ihrer Mühewaltungen und Auslagen zu fordern.

§. 11.

Es gibt Fälle, wo sie sogar bey den politischen Stellen wegen ihres Amtes einzuschreiten haben.

§. 12.

Ihre Bestimmungen werden erst durch die obrigkeitlichen Genehmigungen rechtskräftig.

§. 13.

Auch steht ihnen der Recurs offen.

§. 14.

Fideicommiß-Tabellen sind zur leichteren Übersicht des fideicommissarischen Bestandes üblich.

§. 15.

Den Rechten der Fideicommiß-Curatoren stehen natürlich auch ihre Pflichten allemal gegenüber.

§. 16.

Vorzüglich sollen sie ihrer eigenen Verantwortlichkeit Willen die Depurations-Rückstände nicht anschwellen lassen.

VI. Hauptstück.

Von der Belastung der Fideicommisse, und von deren Allodialisirungen, oder Umstaltungen zum freyen Eigenthume.

§. 1.

Die Beschwerungen der Fideicommisse sind entweder mit der Sache dauernd, oder mit der Person des Besitzers vorübergehend.

§. 2.

Die letzteren sind eigentlich keine Fideicommiß-Beschwerungen.

§. 3.

Auch von diesen wird gesprochen.

§. 4.

Ältere Lasten, oder öffentliche Schuldigkeiten können dadurch keinen Abbruch leiden.

§. 5.

Mißbräuche der fideicommissarischen Ertragszweige sind nicht erlaubt.

§. 6.

In wie weit der intabulirte Gläubiger befugt ist, sich aus den Einkünften bezahlt zu machen, wenn er mit früheren Gläubigern in Zusammenstoß geräth.

§. 7.

Die Intabulation, für sich allein betrachtet, gibt keinen Besitz der verpfändeten Sache.

§. 8.

Bey Pfändern unbeweglicher Sachen hat es nicht das nämliche Verhältniß;

§. 9.

deßhalb bleibt doch die frühere Hypothek in ihrer Wirkung.

§. 10.

Es wird gestritten, ob nicht das Tabular-Recht ad corpus vorzüglicher sey, als jenes ad fructus, wenn es gleich später als das ad fructus ist. Meinungen hierüber.

§. 11.

Einwürfe dagegen, und ihre Auflösung.

§. 12.

Fortsetzung.

§. 13.

Es kann Fälle geben, wo die Fideicommisse quoad corpus ungehindert der Hof-Resolution vom 12. October 1799 executirt werden können.

§. 14.

Beschwerungen, die das Fideicommiß selbst belasten, sollen das Drittel seines wahren Werthes nicht übersteigen.

§. 15.

Das Hof-Decret vom 15. März 1781 erlaubt die Beschwerungen, und die Umstaltungen der Real-Fideicommisse in Geld-Fideicommisse.

§. 16.

Das Hof-Decret vom 21. May 1781, dann die Patente vom 9. May 1785 und 17. April 1787 geben verschiedene Begünstigungen zum Behufe der Umstaltungen und Beschwerungen der Fideicommisse.

§. 17.

In den Beschwerungen des Fideicommisses sind keine Patental-Abänderungen seither geschehen.

§. 18.

Ganze Dominical = Real = Fideicommisse können an die Unterthanen nicht mehr verkauft werden.

§. 19.

Auch alle anderen Umstaltungen der Real = in Geld = Fideicommisse unterliegen der Einsprache ihrer Anwärter und Curatoren; es müßte zuletzt zur öffentlichen Feilbiethung kommen.

§. 20.

Sie sind nur höchst selten ausführbar.

§. 21.

Ausser, wo alle dabey interessirten Theile darüber einverstanden sind.

§. 22.

Umstaltungen der Real = in Geld = Fideicommisse heißen nach dem Sprachgebrauche Allodialisirungen.

§. 23.

Wie bey Beschwerungen der Fideicommisse zu verfahren sey.

§. 24.

Fortsetzung nach dem Unterschiede der Geld = oder Real = Fideicommisse, und was bey Geld = Fideicommissen vormals als etwas Besonderes vorgeschrieben war.

§. 25.

Oft ist schon nach glaubwürdigen Rentrechnungen der Werth des Real=Fideicommisses bey Gericht ausgewiesen worden.

§. 26.

Den gerichtlichen Schätzungen muß endlich geglaubt werden.

§. 27.

Das zum Theile depurirte Fideicommiß = Drittel kann abermal von dem Besitzer vollends beschweret werden.

§. 28.

Die vorgemerkten Unterhaltungen der Wittwen, und das Achtel, welches für die Waisen und gerichtlichen Geldhinterlegungen in Österreich von dem Werthe der Herrschaften verpfändet ist, muß bloß von dem zur Onerirung bestimmten Drittel des Fideicommiß = Werthes abgeschlagen werden.

§. 29.

Eben das ist nach dem Werthe zu berechnen, wie das Real-Fideicommiß im Ganzen bey seiner Beschwerung angeschlagen wird.

§. 30.

Diese bisher berührten Fideicommiß-Geschäfte sind demjenigen Verfahren zugewiesen, welches zu dem adelichen Richteramte gehörig ist.

§. 31.

Dominical-Entitäten sollen auch, ohne Bewilligung der politischen und Justiz-Behörden, nicht an die Unterthanen kommen.

§. 32.

Hier trifft es sich, daß keine dieser Behörden den Anfang mit dem Geschäfte machen will.

VII. Hauptstück.

Von den Fideicommiß-Depurationen.

Von Seite 116 bis 130

§. 1.

Was unter der Depuration des Fideicommisses verstanden werde.

§. 2.

Die Depurations-Schuldigkeit der Fideicommiß-Besitzer erstreckt sich auch auf die Beschwerungen ihrer Vorgänger zurück.

§. 3.

Sie haftet gleich einer anderen Real-Verbindlichkeit auf dem Gute selbst, und diese

§. 4.

meine Behauptung beruhet auf der Weise, wie die Fideicommiß-Belastungen von den Gerichten bewilliget werden sollten.

§. 5.

Die Gläubiger sollen auf die gerichtliche Onerirungs-Bewilligung nur supervorgemerkt werden.

§. 6.

Der Fideicommiß = Besitzer kann jedoch seinen Rückgriff nehmen, wenn er für seinen Vorgänger depurirt hätte.

§. 7.

Die Patente vom 3. April 1787, und 21. May 1787 sind wegen der Depurationen zur Richtschnur zu nehmen.

§. 8.

Die Gerichtshöfe werden wohl von selbst aufmerksam seyn, wenn sich der beschwerlustige Besitzer des Fideicommisses zu einer höheren Depuration anerbothe.

§. 9.

Fortsetzung der in diesem Falle zu nehmenden Vorsichten.

§. 10.

Schuldbriefe, worin mehr als gesetzmäßige Fideicommiß = Depurationen versprochen werden, sind bedenklich.

§. 11.

Weitere Betrachtungen über die Intabulationen derselben, welche zu geschehen pflegen.

§. 12.

Sie sind gleichwohl, persönlich betrachtet, nicht ohne rechtliche Folgen.

§. 13.

Nur die Beystimmung der Anwärter und Curatoren der Fideicommisse kann solchen eine verbindliche Kraft einräumen.

§. 14.

Die herausgenommenen Depurationen müssen neuerlich mit einer abermaligen 4$\frac{8}{}$igen jährlichen Depurations-Schuldigkeit belegt werden.

§. 15.

Wahrhaftig eine sonderbare Erlaubniß, die doch in den Gesetzen gegründet ist!

§. 16.

Sie dürfte wohl eine Abänderung leiden, wenn die Folgen davon lebhaft vorgestellet würden.

§. 17.

Diese werden hier im Vorbeygehen berührt.

§. 18.

Die Curatoren und Anwärter sollen stets auf die Depurations-Schuldigkeiten ihr Augenmerk richten.

VIII. Hauptstück.

Von der Absonderung des Fideicommisses vom Allodial-Gute vorzüglich bey Verhandlungen der Todfälle, und wie es sich dabey zu benehmen sey.

Von Seite 131 bis 155

§. 1.

Es ist nothwendig bey Sterbfällen das freye von dem fideicommissarischen Vermögen abzusondern.

§. 2.

Selbst dann, wenn die nämliche Person beyde Erbschaften zu überkommen hätte.

§. 3.

Zwey Verlassenschaftsabhandlungen sind nach dem Tode eines Fideicommiß-Besitzers zu pflegen.

§. 4.

Fortsetzung davon.

§. 5.

Schon bey den Beschreibungen der Verlassenschaften sollte diese Absonderung geschehen.

§. 6.

Wenn es nicht geschieht, oder wenn ein Irrthum darin vorgeht; so wird die Entwickelung derselben eine Parteysache.

§. 7.

Die Erbserklärungen bey Fideicommissen brauchen die Rechtsförmlichkeiten nicht, wie jene in freyvererblichen Verlassenschaften.

§. 8.

Behelfe, die Absonderung gehörig zu leiten, sind verschieden, welche hier angezeigt werden.

§. 9.

Der fundus instructus ist der Regel nach aus dem Institute des Fideicommisses zu entnehmen.

§. 10.

Überhaupt begreift er mehr oder weniger, nach dem größeren oder kleineren Umfange der Real-Fideicommisse.

§. 11.

Wie dessen Herstellung zu beurtheilen sey, wenn er veräußert worden wäre.

§. 12.

Der Überschuß des fundi instructi gehört dem Allodial-Erben; nicht so die hangenden Früchte.

§. 13.

Für diese kommt ihnen manchmal eine Vergütung zu.

§. 14.

Solche ist nach Gesetzen und Rechtsentscheidungen ähnlicher Fälle einzurichten.

§. 15.

Diese kommen aber nicht überein.

§. 16.

Nähere Erörterung darüber.

§. 17.

Der Stand-Punct der Georgi-Zeit scheint der Sache angemessener zu seyn, als

§. 18.

jener des gemeinen Anfanges des neuen Jahres.

§. 19.

Selbst die Georgi-Zeit kann nicht in allen Zweigen der Withschaft angenommen werden: nicht bey der Holznutzung;

§. 20.

nicht bey Fischereyen.

§. 21.

Den Allodial-Erben gebührt im schlimmsten Falle allemal eine Vergütung.

§. 22.

Diese wird in dem Verhältnisse geringer, als dieselben einen Antheil an den Jahrseinkünften beziehen dürfen.

§. 23.

Das oben Gesagte betrifft nur die natürlichen Früchte.

§. 24.

Bey Civil-Früchten wird eine andere Regel aufgestellt; dennoch ist auch bey der Anwendung derselben ein Unterschied zu machen.

§. 25.

Der Grund der oberwähnten Regel wird hier angegeben.

§. 26.

Bey der Absonderung ist auch zu erwägen, was den Allodial-Erben als Vergütung zu Gunsten des Fideicommisses zur Last fallen soll.

§. 27.

Ausnahmen von obgedachten Regeln gibt es wohl auch bey diesem Gegenstande.

§. 28.

Die Fideicommiß = Abhandlungen werden mit den Vermögens = und Erbsteuerausweisungen vollbracht.

§. 29.

Der in gerader Linie von dem Fideicommiß = Stifter abstammende Fideicommiß = Nachfolger ist gleichwohl der Erbsteuerentrichtung unterworfen; außer er wäre ein Kind des letzten Besitzers.

§. 30.

Diese Gebühr beträgt bald 10, bald 5 vom Hundert.

§. 31.

Beyde dürfen in jährlichen Abtheilungen bezahlet werden.

§. 32.

Fideicommissarische Ausweise sind dem Curator zur Einsicht zuzustellen.

§. 33.

Walten keine Anstände ob, so erfolgt der Abhandlungsverlaß.

§. 34.

Dann ist die Einantwortung der Beweis der gerichtlichen Übergabe, die die Grundbücher und Landtafeln anerkennen.

§. 35.

Widersprüche der Allodial-Erben mit jenen in Fideicommissen gehören zu den eigentlichen Streitsachen.

§. 36.

Es erlöschen nach der Einantwortung des Fideicommisses alle persönlichen Vormerkungen des vorigen Besitzers.

I. Hauptstück.

Von dem Ursprunge der Fideicommisse.

§. 1.

Wenn von dem Ursprunge der Fideicommisse die Rede ist, wie solche heut zu Tage in den Österreichischen Staaten bestehen, so kann man darunter entweder den Zeitpunct ihrer Entstehung oder die Ursachen verstehen, welche sie hervorgebracht haben.

§. 2.

Es ist schwer, den Anfang der Fideicommisse genau anzugeben, soviel ist indessen gewiß, daß solche schon seit einigen Jahrhunderten in Österreich bestehen, denn nachdem, unter Kaiser Ferdinand II., verschiedene Güter des Adels, welcher in der Rebellion wider gedachten Monarchen begriffen war, zur landesfürstlichen Kammer eingezogen wurden, so wurden schon damahls von den Anwärtern der Fideicommisse Beschwerden angebracht, und sie wollten diese

Güter aus dem Grunde vindiciren, weil die vorigen Besitzer bloß des Genusses solcher Güter theilhaftig waren, das Eigenthum derselben aber, nach den Fideicommiß-Instituten, gesammten Anwärtern zustand. Wären die Fideicommiß-Institute in den früheren Zeiten so, wie heut zu Tage, in den gerichtlichen Vormerkbüchern eingetragen worden, so würde sich daraus der Zeitpunct ihrer Entstehung genau erheben lassen; allein da diese Vorsicht zuerst in dem 17. Jahrhunderte gesetzmäßig unter Kaiser Leopold I. vorgeschrieben worden ist, so muß man sich bloß mit dem begnügen, daß eben diese Bücher, in denen selbst die früheren Fideicommiß-Institute nachträglich eingetragen wurden, bewähren, daß die Fideicommiß-Einrichtungen schon seit mehreren Jahrhunderten in Österreich bekannt sind.

§. 3.

Der Begriff eines Fideicommisses war schon in der Römischen Staatsverfassung bekannt; allein man kann die Fideicommisse der Römer mit jenen, die heute bey uns bestehen, gar nicht vergleichen. Denn dort verstand man unter einem Fideicommisse nichts anders, als den Wunsch irgend eines Erblassers, daß sein hinterlassenes Vermögen einem solchen Menschen zukommen soll, welcher nach der Römischen Staats-

verfassung nicht fähig war, der Erbe eines Römischen Bürgers zu seyn, mithin geradezu als Universal-Erbe nicht eingesetzet werden konnte. Der Erblasser mußte also einen erbfähigen Bürger ersuchen, daß er, als eingesetzter Erbe, die Erbschaft demjenigen aushändigen wolle, dem er sie geradezu zugewendet haben würde, wenn er denselben zum directen Erben hätte einsetzen können.

§. 4.

Die Fideicommiß-Besitzer unseres Zeitalters haben nur den lebenslänglichen Genuß der fideicommissarischen Entitäten, und sie sind verbunden, dieselben in ihren Bestandtheilen unversehrt zu erhalten, damit die ihnen bestimmten Nachfolger einen ungeschmälerten Genuß davon erhalten mögen.

§. 5.

In Deutschland erhielt sich diese Art der Fideicommisse schon durch mehrere Jahrhunderte, und man darf beynahe behaupten, daß nach jenen Zeiten, wo die Lehen anfingen, erblich zu werden, sich auch eine gewisse Art der Fideicommisse wenigstens in dem Sinne und Verstande gebildet habe, daß, weil die meisten Deutschen Reichslehen nur dem Mannsstamme ir-

gend einer freyen Familie verliehen waren, der Besitzer eines derley lehenbaren Gutes mit demselben nach Willkür nicht verfahren durfte, sondern solches seinen Nachkommen männlichen Geschlechtes unversehrt zurücklassen mußte.

§. 6.

Obschon übrigens in der Deutschen Lehensverfassung, wie es erst bemerkt wurde, gleichsam ein Vorbild der heutigen Fideicommisse gelegen ist, so wird man dennoch gewahr werden, daß die Lehen des Deutschen Staates von den bis zu uns hergebrachten Fideicommissen, welche sich vorzüglich bey dem uns bekannten Adel gegründet, und bey demselben bis nun in den k. k. Erbstaaten erhalten haben, merklich unterschieden sind. Denn das Lehen der alten Deutschen Staatsverfassung sollte in keinem Falle der Ereignungen zu einem freyvererblichen Gute werden, oder dessen Eigenschaft annehmen können; da hingegen die heutigen Fideicommisse allerdings in gewissen Fällen alle Attribute des freyen Vermögens wirklich annehmen, wäre der Irrthum gar nicht verzeihlich, wenn man die Deutschen Lehen oder überhaupt die Lehensverfassung mit den Fideicommissen, wie sie heute bestehen, in eine und die nämliche Categorie setzen wollte. Man darf auch nur zurücksehen, daß

der Vasall dem Lehensherrn von jeher zu gewissen Verbindlichkeiten verpflichtet war, deren Folgen zum Theil noch bis zu diesem Augenblicke in wirklicher Ausübung sind, wie dieses in den täglichen Lehens-erneuerungen, und der feyerlichen Angelobung der Lehens-Pflichten sichtbar ist, so dringt sich ein wesentlicher Unterschied der Lehen von den Fideicommissen gleichsam von selbst auf, indem der fideicommissarische Nachfolger in einer Fideicommiß-Entität nichts von allen diesen Verpflichtungen kennet.

§. 7.

Warum erwähnte ich aber doch der alten Deutschen Lehen, wenn die heutigen Fideicommisse von den ersteren so sehr verschieden sind? Hier ist meine Rechtfertigung darüber: die Lehen der alten Deutschen Staatsverfassung waren nämlich unstreitig nach der zuverläßigen Geschichte entweder eine Belohnung für die guten Dienste, welche der Lehensherr von dem Vasallen schon erhalten hat, oder sie wurden diesem verliehen, weil man sie für die Zukunft zu gewissen Dienstverpflichtungen verbindlich machen wollte. Nur eine nachher erfolgte Lehens-Felonie des Vasallen, oder eine an diese grenzende Sorglosigkeit konnte denselben in die Gefahr setzen, des Lehens entsetzet zu werden; wo aber derley Sträflichkeiten nicht eingetre-

ten sind, durfte der Lehensmann versichert seyn, daß ihm und seinen Nachkommen diese Lehen gleichsam als Stammgüter verbleiben würden. Diese Lehensverfassung gründete folglich bey dem Deutschen Adel gleichsam einen immerwährenden Wohlstand. In der weitern Zeitfolge gelangten auch unbelehnte Familien zu den Vorzügen des Adels, und da auch diesen daran gelegen seyn mußte, ihren Nachkommen den Reichthum zu sichern, welcher der gewöhnliche Gefährte des Adels ist, und dessen fortdauernden Glanz erhält, so haben diese Letzteren in gesitteten Staaten, wo man die Stiftungen unter den Schutz der Gesetze genommen hat, angefangen, ihre Reichthümer und Besitzungen gleichsam in Stiftungen für ihre Familien umzustalten; wodurch dann den zeitlichen Besitzern ihrer Güter ein ansehnlicher Genuß derselben gesichert, jedoch zugleich die Macht benommen ward, dieselben durch einen unbegrenzten Aufwand zu schmälern, oder gar zu versplittern.

§. 8.

Diese fideicommissarische Einrichtung hat sich in einigen europäischen Staaten sowohl bey dem höheren, als dem niederen Adel gleichsam von selbst so tief gegründet, daß, wenn gleich keine ausdrücklichen Stiftungen der Ahnen in ihren Gütern vorausgingen,

wodurch das Band des Fideicommisses auf dieselben gelegt wurde, dieses wohl nach den Gewohnheiten gewisser europäischen Staaten für stillschweigend hergebracht gehalten wird. In dem Königreiche Ungarn kann man aus diesem Grunde ein adeliches Rittergut, oder eine ganze Herrschaft von den zeitlichen Besitzern nur mit der daselbst allgemein bekannten Gefahr kaufen, daß man es dem entferntesten Sprossen einer Familie wieder abtreten muß, wenn er erweiset, daß diese Landbesitzung einstens ein Gut gewesen ist, auf welchem mehrere auf einander gefolgte Nachkommen seines Stammes gehauset haben: und obschon es wahr ist, daß in solchen Fällen der vindicirende Nepote einer adelichen Familie dem neuen Besitzer den dafür ausgelegten Kaufschilling entrichten, und die auf die Verbesserung des Gutes verwendeten, erweislichen, Auslagen vergüten müsse, so beweiset dieses zwar nicht geradezu, daß diese Güter mit dem eigentlichen Bande des Fideicommisses behaftet seyn, weil der Begriff der heutigen Fideicommisse die Veräußerung des fideicommissarischen Körpers schlechterdings ganz und gar ausschließet; allein dem ungeachtet kann man nicht wohl in Abrede stellen, daß solche landesübliche Gewohnheiten und Beobachtungen deutlich zu erkennen geben, daß der Adel verschiedener europäischer Staaten dieses Recht gar nicht verjährt haben würde, wenn man dieses Einlösungs-Recht nicht für

eine erhebliche Stütze des Adels angesehen hätte. Überhaupt aber gehet aus diesen Gewohnheiten die Erfahrung hervor, daß der Adel jederzeit beflissen war, die an ihn gelangten Besitzungen von ihren Familien gleichsam untrennbar zu machen, und daß dieses stete Bestreben des Adels, welches zu seiner Erhaltung in der That auch höchst nothwendig war, in jenen Staaten die strengeren Fideicommiß-Einrichtungen herbeygeführet habe, wo man derley Familien-Stiftungen eines besonderen Schutzes der Länder-Regierungen gewürdiget hat.

§. 9.

Die Erbverträge der alten Deutschen adelichen Familien sind ebenfalls redende Zeugnisse, daß dieselben zu allen Zeiten beflissen waren, den Glanz ihres Geschlechtes dadurch zu erhalten, daß ihre Stammgüter unfehlbar bey Erlöschung eines oder des anderen Stammes an den Überlebenden zurückfallen sollen. Es liegt also sogar schon in diesen Erbverträgen eine Art fideicommissarischer Nachfolgungen, weil derley Verträge die Veräußerung der Stammgüter an fremde Gutswerber gehindert, mithin eine Art der Unveräußerlichkeit solcher durch die Erbverträge gebundener Besitzungen an auswärtige Personen, die nicht zur Familie der ursprünglichen Gutseigenthümer gehören, eingeführet haben.

§. 10.

Noch vor der, durch das Patent vom 11. May 1786 vom Kaiser Joseph II. Höchstsel. Andenkens in dem frey vererblichen Vermögen der Unterthanen eingeführten, Erbrechtsordnung war es Sitte und Gewohnheit im Lande Österreich, daß selbst solche Güterbesitzungen des Landadels, welche übrigens unter keiner fideicommissarischen Verfügung gebunden waren, lediglich den männlichen Nachkommen des verstorbenen adelichen Herrn- und Landmannes zu Theil wurden. Die weiblichen Sprossen des Adels wurden in der Nachfolge dieser übrigens ganz allodialmässigen Landgüter gänzlich ausgeschlossen, und die Carolinische Erbrechtsordnung vom 28. May 1720 gab den weiblichen Nachkommen des Österreichischen Landadels nur alsdann das Recht der erblichen Nachfolge auf die Österreichischen Landgüter, wenn der Mannsstamm gänzlich erloschen war, wo sie dann als Regredient-Erbinnen sammt ihren Nachkommen in diese Güter eintreten konnten, wenn solche anders noch bey der Familie erhalten würden. Obschon übrigens auch diese in Österreich vorhin hergebrachte, und nachher durch positive Gesetze befestigte Gewohnheit die eigentlichen Fideicommiß-Besitzungen des heutigen Zeitalters nicht hergebracht haben, so wird man doch aus dieser alten Österreichischen Landesverfas-

sung gewahr werden, daß selbst die Provincial-Gesetze den Landadel bestmöglichst in dem Besitze seiner freyen Landgüter geschützet haben, welche sich natürlich unter ihn verloren haben würden, wenn das Frauengeschlecht des Österreichischen Landadels und ihre Nachkommen sich mit den Brüdern in dieselben getheilet hätten.

§. 11.

Schon die erstberührte, aus den ausdrücklich hierüber vorhandenen Gesetzen erprobte, Verfassung der Österreichischen Lande führt auf die weitere Idee, daß den vorigen Beherrschern dieser Lande an der Aufrechthaltung ihres Landadels gelegen war; es kann uns daher nicht Wunder nehmen, wenn Höchstdieselben, von gleichen Grundsätzen geleitet, alle eigenen Verfügungen Ihres Landadels kräftigst geschützt haben, wodurch dieser seine Güterbesitzungen gleichsam auf ewige Zeiten ihren männlichen, oder weiblichen Nachkommen durch förmliche Fideicommiß-Stiftungen zusicherte, welche nach den Begriffen der Rechtslehre nichts anders, als fortdauernde Substitutionen, mithin immerwährende Berufungen der Nacherben sind.

§. 12.

Daß die Errichtungen der Fideicommisse theils dem steten und sich immer gleichen Bestreben des Adels, womit dieser von jeher seinen Glanz und sein Ansehen entweder aufrecht erhalten, oder noch mehr zu erhöhen gesucht hatte, theils den damahls herrschenden Maximen der Höchsten Österreichischen Landesfürsten, welche diese Vorsichten Ihres Landadels nicht nur gebilliget, sondern auch durch Höchstihre ausdrücklichen Gesetze in Schutz genommen hatten, sowohl ihren Ursprung, als auch den in dem ferneren, von gleicher Politik beseelten, Zeitalter vermehrten Wachsthum zu verdanken haben, läßt sich um so weniger in Zweifel ziehen, je unläugbarere Merkmahle vorhanden sind, daß die in diesem Stücke späterhin geänderten Regierungs-Grundsätze den vielleicht zu sehr gehäuften Fideicommiß-Errichtungen eben so viel Abbruch gethan haben, als sie in den älteren Zeiten von ihnen begünstiget worden sind. Ich will mich hier in eine ausführliche Erörterung dieser gleichsam nur im Vorübergehen berührten Wahrheiten nicht einlassen, weil ich mir vorgenommen habe, den Umfang der fideicommissarischen Aufgaben in jener Ordnung vorzutragen, die ich mir bey der Eintheilung der Hauptstücke meiner vorliegenden Abhandlung vorgezeichnet habe.

§. 13.

Wünschte dem ungeachtet einer meiner Leser schon auf der gegenwärtigen Stelle die Beweise meiner vermeintlichen Überzeugungen über den Wechsel der hierinfalls beliebten Maximen der Österreichischen Staatsregierung aufgeführt zu sehen, so kann er unbeschadet dem Reihengange meiner Gedanken alles Folgende überschlagen, und sich schon hier mit jener Prüfung meiner Behauptungen beschäftigen, welche ich in dem III. Hauptstücke aufzustellen mir vorgenommen habe.

§. 14.

Selbst die Erbeinigungs-Verträge, welche bey gewissen Familien des hohen Deutschen Reichsadels sogar in Anbetracht ganzer Länderbesitzungen eingegangen wurden, und die zuverläßig weit älter sind, als die Fideicommiß-Institute des Österreichischen Landadels, mußten gewissermassen dem Letztern zum Beyspiele dienen, daß nur solche Vorsehungen, wodurch seinen Nachkommen ein immerwährender Besitz gewisser Glücksgüter gesichert ist, vorzüglich geeignet seyn, die bisher erlangten Vorzüge seines Standes wider die wandelbaren Ereignisse der Zeitumstände zu schützen, und demselben folglich den Gedanken empfehlen,

auf die von seinen Ahnen ererbten oder selbst erworbenen Güter ein ausdrückliches Band der Unveräußerlichkeit zu legen, damit, wenn gleich ein leichtsinniger Stammhälter mehr Neigung zur unmäßigen Vergeudung, als zum klugen Genuße seiner Güter in sich wahrnehmen sollte, diese unglückliche Schwachheit seinen Nachkommen nicht schädlich werden möchte, weil das Band der Unveräußerlichkeit seiner Güter ihn in dem etwaigen Hange zur Verschwendung stets so einengen sollte, daß er die Stift- und Stammgüter seiner väterlichen Anherren unverletzt seinen Nachfolgern hinterlassen müßte.

§. 15.

Der Österreichische Landadel hat zwar bey seinen Güterbesitzungen zu keiner Zeit eine Landeshoheit in dem Begriffe, wie heut zu Tage in den kaiserlichen Deutschen unmittelbaren Reichslanden hergebracht ist, in Oesterreich ausüben können; denn die mächtigen Herzoge und nachherigen Erzherzoge von Österreich haben diese Marchlande in Beziehung auf Deutschland immerhin so verwaltet, und regieret, daß Sie in Ihrem Gebiethe immer allein die Regierungs-Geschäfte unabhängig von Ihrem Landadel besorgt haben; allein es ist bey allem dem nicht zu läugnen, daß die Adelichen des Landes Österreich, dann die Vorste-

her begüteter Klöster, und Gemeinden erheblicher Ortschaften auf die innerlichen Zweige der Staatsverwaltung merklichen Einfluß genommen hatten. Denn bis zu dem gegenwärtigen Augenblicke haben sich in Oesterreich noch die Formen der N. Ö. Landstände in unverkennbaren Zügen erhalten. Meine Sache ist es nicht, jenen Antheil heraus zu heben, welchen die Stände Österreichs einstmahl an der inneren Provincial-Verwaltung nehmen durften, indessen ist dennoch unwidersprechlich, daß gewisse, mit dieser innerlichen Staatsverfassung im engsten Zusammenhange stehende, Gerechtsame noch heut zu Tage vorhanden sind, welche für zuverläßige Beweise gelten, daß eben diese Gerechtsame mit den Besitzungen gewisser Provincial-Gebiethe, welche uns unter dem heutigen Namen der Herrschaften, und Ortsobrigkeiten bekannt sind, auf das engste verbunden, und mit dem Gebiethe selbst erblich waren, gleichsam, als ob sie zu diesen Besitzungen wie eine Zugabe gehöret, und auf diesen Besitzungen unabweichlich gehaftet hätten; z. B. die Gerichtsbarkeit der Herrschaften sowohl in bürgerlichen, als peinlichen Vorfallenheiten wird noch heut zu Tage für ein hergebrachtes Recht der Gutsbesitzung gehalten. Allerdings mag es also in den älteren Zeiten noch manche andere Rechte der Österreichischen Stände gegeben haben, deren Gebrauch und Genuß auf eine noch mehr einleuchtende Art bestättigen wür-

den, daß die Stände Österreichs bey der innerlichen Staatsverwaltung vormahls, wo nicht entscheidenden, dennoch kräftigen Einfluß nehmen konnten, wie dann wirklich die noch heut zu Tage üblichen Postulate zu erkennen geben, daß die allgemeinen Landesbedürfnisse den Ständen Österreichs zur Berathschlagung mitgetheilt wurden. Nichts destoweniger will ich doch von allen Erörterungen dieser Gewohnheiten schweigen, und nur so viel in Hinsicht des mir vorgesteckten Zieles bemerken, daß die Gerechtsame der Stände Österreichs, weil sie doch eine gewisse Art von Einwirkung in die Staatsverhältnisse mit sich führten, und diese den Besitzungen gewisser Bezirke, oder Herrschaften angeklebt hatten, den Österreichischen Adel um so mehr auf die fortdauernde Beybehaltung solcher Eigenthümlichkeiten bey seinen Nachkommen aufmerksam machten, je gewisser deren Besitz denselben zugleich die Mittel an die Hand gegeben hat, an der innerlichen Staatsverwaltung Oesterreichs auf eine solche Art Theil zu nehmen, welche das fortwährende Ansehen des Österreichischen Adels erhalten, und zugleich alles beseitigen könnten, was den Umsturz seines Einflußes in die innerliche Staatsverwaltung vorbereiten, oder ohne weiters hervorbringen könnte. Diese Betrachtung ward dann ein unwiderstehlicher Beweggrund für den Österreichischen Landadel, seine Güterbesitzungen den fideicommissarischen Verhaftungen zu

unterziehen, weil er auf diese Art die Beruhigung mit sich genommen hat, daß seine Nachkommen das eigene Interesse ihres Standes, und ihrer Vorzüge in Acht nehmen, und selbes auf ihre Nachkommen unverbrüchlich fortpflanzen würden.

§. 16.

Schon oben habe ich erinnert, daß die Höchsten Landesfürsten Österreichs diese fideicommissarischen Verfügungen Ihres Landadels aus solchen Grundsätzen unterstützet haben, die den jeweiligen Zeitumständen, und Ihren Höchsteigenen Regierungs-Maximen angemessen waren. Diesen muß man es also vorzüglich zuschreiben, daß die Fideicommiß-Errichtungen im Lande Österreich bey dem dießfälligen Landadel sich so sehr ausgebreitet, und vervielfältiget haben. Seht man auf die Art und Weise, wie solche Familien-Stiftungen späterhin ihr Entstehen genommen haben, zurück, so wird man, durch Erfahrungen überzeugt, gestehen müssen, daß die fideicommissarischen Besitzungen Österreichs, wenn sie nicht durchaus zu dem Lehens-System allein gehören, sondern in freyeigenthümlichen Gütern sichtbar werden, ihre wirkliche Anordnung entweder in solchen Verfügungen haben, welche die Besitzer der landständischen Güter in letztwilligen Verordnungen geäußert hat-

ten, oder sie sind durch unwiderrufliche Verträge entstanden, welche die Besitzer mit den künftigen Anwärtern gleichsam im voraus über die Nachfolge ihrer Güter errichtet haben.

§. 17.

Die heutige Verfassung des Landes Österreich bringt es mit sich, daß in die dort eingeführte Landtafel diejenigen Anordnungen, worin die Fideicommiß-Stiftungen enthalten sind, sobald dieses Band ein unbewegliches Landgut betrifft, in die eigens aufgerichteten Bücher dieses höchst rühmlichen Instituts wörtlich eingetragen werden müssen. Seit dieser Zeit nun, wo die landtäflichen Registrierungen in Österreich auf einen richtigen Fuß hergestellet worden sind, habe ich zwar aus diesen Büchern keinen andern Ursprung der Real-Fideicommisse entnehmen können, als jenen, welcher durch letztwillige Anordnungen eines ständischen Güterbesitzers gegründet worden ist. Allein dem ungeachtet widerspricht es nicht, daß auch durch förmliche Verträge unter Lebenden, zumal unter solchen Personen, welche über ihre Güter frey zu verfügen das Recht hatten, in dem früheren Zeitalter Fideicommisse errichtet werden konnten. Das ehemalige Weißbothenamt im Lande unter der Enns, welches gleichsam eine Art Grundbuches der freyen ständi-

schen Besitzungen gewesen, und aus dessen Trümern in dem 18. Jahrhunderte endlich die N. Ö. Landtafel entstanden ist, führte kein förmliches Urkundenbuch, woraus das ursprüngliche Entstehen der älteren, im Lande Österreich bestehenden, Fideicommiß-Herrschaften entnommen werden könnte. Man muß sich also bloß mit dem zufrieden stellen, was die, späterhin eingeführte, Landtafel hierin zum Aufschlusse gibt, indessen ist dennoch gewiß, daß schon bey dem ehemaligen Weißbothenamte nach älteren Gesetzen das Band des Fideicommisses sollte angemerkt worden seyn, wenn selbes auf einer ständischen Real-Besitzung haftete, obgleich man in jenen Zeiten noch nicht die Vorsicht gebraucht hat, auch jene Urkunden wörtlich in die Bücher des Weißbothenamts einzutragen, worin die fideicommissarischen Verfügungen enthalten sind.

§. 18.

Die älteren Gesetze Österreichs geben zu erkennen, daß dessen Landesfürsten die Errichtung der Fideicommisse nicht nur uneingeschränkt den adelichen Familien gestattet, sondern sogar befördert haben. Es brauchte in den vormaligen Zeiten weiter nichts, als daß man übrigens keine jura quaesita des Dritten verletzte, um ein Fideicommiß zu errichten, und nur alsdann, wenn es schien, daß dadurch die Rech-

te anderer Personen darunter leiden möchten, mußten die Fideicommiß-Stifter zur Sicherheit ihrer dießfälligen Verfügungen die Höchste Bewilligung vorher ansuchen. Als Beweis, daß in dem 17. Jahrhunderte selbst die früheren Errichtungen der Fideicommisse von den Allerhöchsten Landesfürsten befördert wurden, dient das Patent vom 2. October 1674.

§. 19.

Selbst die Allerhöchsten Regenten der Österreichischen Staaten haben zu Zeiten aus großmüthigster Erkenntlichkeit treu geleisteter Staatsdienste, sowohl zur Belohnung derselben, als zur Aneiferung ähnlicher Bestrebungen, vorzüglich aber Ihre Heerführer mit ansehnlichen Fideicommiß-Stiftungen aus Ihren Schätzen beschenkt, und den Nachkommen Ihrer wichtigen Staatsdiener dadurch eine stete Erhabenheit in Ihren Ländern zugesichert. Den jüngsten Beweis dieser Art Entstehung der Österreichischen Fideicommisse liefert uns das in der gräflich v. Daunischen Familie hergebrachte Fideicommiß, welches die Nachkommenschaft des k. k. Feldmarschalles Grafen v. Daun den Verdiensten dieses ihres Stammvaters, und vorzüglich den hohen Gesinnungen der unvergeßlichen Kaiserinn Maria Theresia H. G. A. noch in diesem Augenblicke verdankt.

§. 20.

Es ist folglich kaum in Zweifel zu stellen, daß nicht das alte Lehens-System die ersten Gedanken zu den Stiftungen der Real-Fideicommisse in eigenen Gütern der Landsassen bey selben erzeugt habe, und es liegt ausser Zweifel, daß die Erbeinigungsverträge diesen Stiftungen gleichsam zum Vorspiele gedient haben. Das menschliche Streben, den Seinigen in einer standhaften Staatsverfassung auf fernere Zeiten einen fortdauernden Glückszustand zu gründen, nebst der Begünstigung der Österreichischen Landesbeherrscher, dieser Sorgfalt der adelichen Stammväter freyen Lauf zu lassen, mußte diese natürlichen Antriebe zur Wirklichkeit bringen, und das Daseyn so vieler, heute noch in Österreich bestehenden, Fideicommiß-Herrschaften nach sich ziehen, zumal da übrigens eben diese Stiftungen dazu allerdings geschickt waren, in verschiedenen Rücksichten eine gewisse Politik in der Regierung des Staates zu gründen, welche allein geeignet ist, demselben eine dauernde Glückseligkeit und Ruhe zu verschaffen, worüber ich aber meine Gedanken späterhin ausführlicher äußern werde.

II. Hauptstück.

Von der Eintheilung und Verschiedenheit der Fideicommisse.

§. 1.

Die Eintheilung der Fideicommisse ergibt sich meines Erachtens aus einer genauen Bestimmung ihres wesentlichen Bestandes. Wenn ich denselben kurz zusammenfassen sollte, so möchte ich sagen: die Fideicommisse sind solche Güter, welche ihrer Einrichtung und Wesenheit nach bestimmt sind, daß der Genuß hievon gewissen bestimmten Personen entweder lebenslänglich oder bis zum Eintritte gewisser Ereignungen, jederzeit aber mit der Verbindlichkeit eingeräumt ist, daß sie in ihrem eigentlichen ursprünglichen Umfange nach Thunlichkeit unversehrt erhalten, oder nach Umständen wieder hergestellet werden, bis Zeit und Umstände ihre volle Auflösung von dieser Verbindlichkeit rechtmässig herbeyführen.

§. 2.

Hieraus ergibt sich, daß die Fideicommisse in Hinsicht des Dinges, welches fideicommissarisch ist,

entweder Real- oder Pecuniar-Fideicommisse seyn. Schmuck, Kostbarkeiten, Wirthschafts-Haus- und Zimmer-Einrichtungen, deren Gebrauch jemanden unter den fideicommissarischen Verbindlichkeiten eingeräumt ist, gehören nach meinen Begriffen zu den Real-Fideicommissen. Denn sie bestehen in sich selbst, und werden nicht durch etwas anders vorgestellet. Geld ist bloß die Vorstellung einer dem Handel unterworfenen Sache. Es gibt also Real-Fideicommisse, und es gibt Geld-Fideicommisse.

§. 3.

Real-Fideicommisse sind demnach entweder beweglich, oder unbeweglich. Unbewegliche Real-Fideicommisse sind Herrschaften, Häuser, Gründe oder Gerechtsame. Bewegliche sind solche Dinge, die der rechtliche Begriff überhaupt darunter von jeher versteht. Hier hängt nur denselben das obengesagte Attribut des fideicommissarischen Verbandes an.

§. 4.

In Ansehung der Nachfolge, wer nämlich nach der Fideicommiß-Stiftung den Genuß des Fideicommisses haben soll, theilen sich die Fideicommisse; und zwar in Ansehung der Personen, welche geeignet sind, zu dem Genuße derselben zu gelangen:

1.) in männliche, 2.) weibliche, und 3.) in gemischte Fideicommisse;

In Anbetracht der fideicommissarischen Erbfolgordnung aber:

1.) in Majorat-Fideicommisse, 2.) in Seniorat-Fideicommisse, und 3.) in gemeine Fideicommisse.

Die Majorat-Fideicommisse theilen sich aber wieder in Primo- Secundo- auch Tertiogenituren.

§. 5.

Männliche Fideicommisse sind diejenigen, wo bloß das männliche Geschlecht zu der Nachfolge zugelassen wird; weibliche sind solche, wo bloß Frauenpersonen zur Nachfolge zugelassen werden; gemischte sind entweder, wo beyde Geschlechter zugleich, oder wenigstens nach einer gewissen Ordnung zu dem Genuße der Fideicommisse zugelassen werden.

§. 6.

Majorat-Fideicommisse sind diejenigen, in denen stets der erstgeborne fideicommißfähige Sprosse der zur fideicommissarischen Erbfolge berufenen Linie dem letztverstorbenen Besitzer nachzufolgen hat.

§. 7.

Primogenitur-Fideicommisse setzen voraus, daß bey einer und der nämlichen Familie mehrere und verschiedene Majorats-Stiftungen vorhanden sind, deren Genuß verschiedenen Linien dieser Familie zukommt.

Das Majorat-Fideicommiß, welches der älteren Linie zukommt, wird sodann das Primogenitur-Majorat-Fideicommiß genannt, damit selbes von den übrigen Majorat-Fideicommissen unterschieden wird, welche den jüngeren Linien eben dieser Familie zukommen: die unter dem Namen der Secundogenitur, oder auch der Tertiogenitur-Majorat-Fideicommisse bekannt sind. Man pflegt die Primogenitur-Majorat-Fideicommisse auch die Hauptstamm-Fideicommiß-Güter, die Secundo-oder Tertiogenitur-Fideicommiß-Stiftungen aber die Majorats-Güter der Nebenstämme zu nennen.

§. 8.

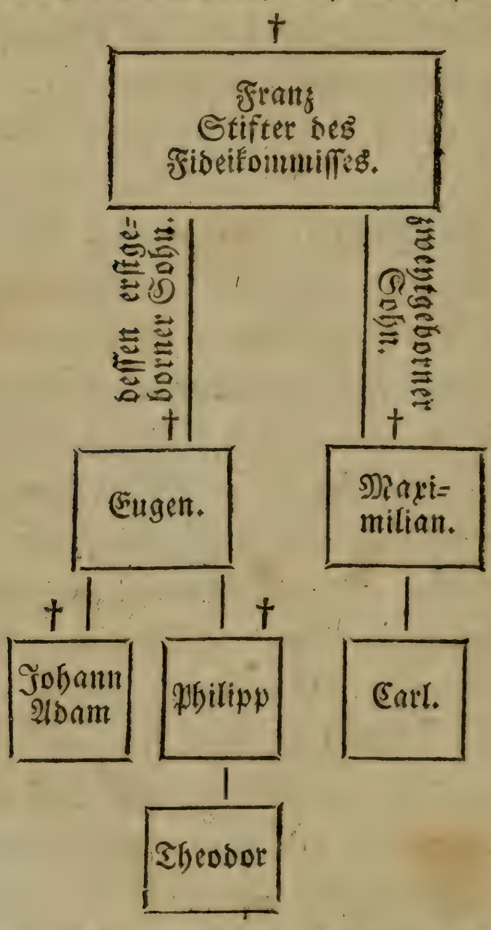
Primogenitur-Majorat-Fideicommisse und Secundo-auch Tertiogenitur-Majorat-Fideicommisse haben dieses, wie schon oben bemerkt wurde, mit einander gemein, daß die Nachfolge in diesen, unter sich verschiedenen, Fideicommissen nach dem Rechte der Erstgeburt, jedoch jedes in seiner Linie, für die es gestiftet ist, vererbt werde. Das Primogenitur-Majorat-Fideicommiß insonderheit ist aber ausschließungsweise für die erbfähigen Nachkommen der älteren Linie dergestalt bestimmet, daß der Genuß desselben auf eine jüngere Collateral-Linie nicht übergeht, so lange ein Erbfähiger, in wie immer übrigens entfernter Abstuffung in dieser Linie vorhanden ist. Es

wird bey der Nachfolge in dieses Fideicommiß und Bestimmung des Erben gar nicht auf die Nähe des Grades gesehen, indem dieser mit dem ersten Fideicommiß-Besitzer oder mit dem Stifter des Fideicommisses selbst in verwandtschaftlicher Verbindung steht, denn der Grad der Blutsverwandtschaft entscheidet hier nicht das Recht der Erbfolge, sondern bloß die legitime Abkunft aus der älteren Linie ist dabey zum wesentlichen Augenmerke zu nehmen.

§. 9.

Diese Hauptstamm-Fideicommisse sind durchgehends nur für die männliche Nachkommenschaft gestiftet, und gehen von einem Besitzer des Fideicommisses zum anderen nach dem Rechte der Erstgeburt in gerader Linie fort, fallen nur sodann auf die Collateralen oder Seitenzweige in dieser älteren Linie, wenn der letzte Fideicommiß-Besitzer keinen erbfähigen Nachkommen hinterlassen hätte. Sobald aber dieser Fall eintritt, so wird bey Bestimmung des nächsten Fideicommiß-Nachfolgers auf die Nähe des Grades gesehen, in welcher der, übrigens erbfähige, Anwärter dem letzten Fideicommiß-Besitzer verwandt ist. Es kann also auch ein erbfähiger Anwärter in der älteren Linie vorhanden seyn, welcher dem Fideicommiß-Stifter näher im Grade verwandt ist, als ein solcher Sprosse, der dem letzten Fideicommisser

näher am Grade verwandt ist; allein dem ungeachtet hat das Primogenitur-Majorat-Fideicommiß nicht an den Ersteren zu kommen, sondern der Letztere hat das Recht, dasselbe anzutreten. Um hierinfalls mich noch verständlicher zu machen, so will ich hier einen Stammbaum entwerfen, und in Beziehung desjenigen, was ich so eben erst bemerkt habe, mich auf denselben berufen.



Eugen ist hier der erste Fideicommiß-Besitzer; nach ihm folgt Johann Adam, dessen Sohn. Dieser

starb ohne männliche Nachkommen, das Primogenitur-Majorat-Fideicommiß fällt folglich auf dessen Seitenverwandten, Theodor, einen Sohn seines verstorbenen Bruders Philipp, nicht auf Carln, den Sohn seines verstorbenen Oheims Maximilian, wiewohl Carl um einen Grad näher dem Fideicommiß-Stifter verwandt ist, als Theodor. Ich glaube, man könne, um diese Successions-Folge in ein, alles umfassendes, Axiom zu bringen, folgende Regel aufstellen: die erbfähigen Abkömmlinge in gerader Linie der Erstgeburt von einem Stammhälter, welcher bereits sich rechtmässig in dem Genusse des Primogenitur-Majorat-Fideicommisses befunden hat, schließen die übrigen aus, wiewohl sie dem Fideicommiß-Stifter selbst näher am Grade verwandt sind, und unter Letzteren hat jener den Vorzug, der dem letzten Fideicommiß-Besitzer als Erstgeborner am nächsten im Grade verwandt ist.

§. 10.

Fideicommisse des Nebenstammes, oder Secundogenitur-Majorat-Fideicommisse sind solche, wo zwar auch das Recht der Erstgeburt in der Fideicommiß-Nachfolge, jedoch nur in der Reihe dieser zweytgebornen Linie beobachtet wird.

Dieser Art Fideicommisse treffen überhaupt mit den Grundbegriffen eines Fideicommisses überein, sie richten sich auch sogar nach den Regeln der Erstgeburt in dem Wechsel ihrer Besitznachfolgungen; allein sie haben gewöhnlich dieses Besondere bey sich, daß sie nicht an jenes Individuum mit ihrer Nutznießung gelangen, welches bereits mit dem Hauptstamm-Majorat-Fideicommisse versehen ist.

§. 11.

Um hierüber eine vollständigere Erörterung zu geben, so habe ich bey solchen Gelegenheiten, wo bey einer und der nämlichen Familie zwey Majorat-Fideicommisse hergebracht sind, gewöhnlich beobachtet, daß deren Errichtungen allemal dieses zum vorzüglichen Augenmerke gehabt haben, daß zwey verschiedene Linien des ursprünglichen Hauptstamm-Fideicommiß-Stifters eigene, von einander übrigens ganz abgesonderte, Fideicommiß-Besitzungen haben sollen. Diese Art Fideicommiß-Stiftungen gereichen vorzüglich zur mehreren Ausbreitung der nämlichen Familie; sie sichern zugleich eine längere Fortdauer des adelichen Geschlechtes, worin solche Secundogenitur-Fideicommisse vorhanden sind, weil stets zwey Linien eines und des nämlichen Hauptstammes zu gleicher Zeit sich in einem so glücklichen Vermögensverhältnisse be-

finden, daß sie ihre Nachkommenschaft mit allen Vorzügen des Adels, und des ihm zukommenden auszeichnenden Wohlstandes fortpflanzen können; wo hingegen bey solchen adelichen Familien, wo keine derley Secundogenitur-Fideicommiße sich befinden, die zweytgebornen Söhne gewöhnlich nur appanagirte Cavaliers bleiben, welche sich entweder in den adelichen geistlichen Stiftungen, oder in Kriegs- oder endlich in Civil-Diensten des Staates das, ihrem Stande angemessene, lebenslängliche Auskommen suchen müssen.

§. 12.

Es ist eben nicht nothwendig, daß die, in gewissen adelichen Geschlechtern der k. k. Österreichischen Erbstaaten so vielfältig wirklich vorhandenen, Secundogenitur-Fideicommisse von dem Stifter des ersten Hauptstamm-Majorat-Fideicommisses herkommen, wenn selbe zu der Eigenschaft dieser Secundogenitur-Fideicommisse gehören sollten. Denn die Errichtungen solcher Secundogenitur-Fideicommisse rühren meistens von solchen Stiftern her, welche entweder selbst das Hauptstamm-Majorat-Familien-Fideicommiß besessen, folglich unter ihren Nachkommen ein neues eigenes Fideicommiß gestiftet haben, oder sie verdanken öfters ihr Daseyn den zufälligen Glücksumständen reicher Personen, welchen daran gelegen war, die meh-

rere Verbreitung eines adelichen Geschlechts, von dem sie meist selbst entsprossen sind, zu befördern.

§. 13.

Wenn man sich näher mit den Instituten der Secundogenitur = Fideicommisse bekannt macht, so wird man darin fast durchgehends als Grundlage derselben finden, daß sie die Vereinigung des Secundogenitur=Fideicommisses in der Person desjenigen, welcher ohne dieß das Hauptstamm = Majorat=Fideicommiß besitzet, verbiethen. Man wird gewöhnlich in diesen Instituten wahrnehmen, daß, wenn die Inhaber der Secundogenitur= Fideicommisse in der Reihe der Majorats=Nachfolgen zu dem ältern Stamm=Majorat=Fideicommisse gelangen sollten, sie das Secundogenitur= Fideicommiß denjenigen ihrer eigenen Nachkommen abzutreten haben, an welche die Nachfolge in das Haupt=Fideicommiß erst nach Abgang eines erstgebornen Majorat= Anwärters zu fallen hat. Unstreitig zeigt sich also daraus, daß die Stiftungen solcher Secundogenitur = Fideicommisse die standesmässige ausgebreitetere Fortpflanzung der nämlichen Familie vorzüglich bezweckt hatten.

§. 14.

Man würde aber weit zu voreilig schließen, daß die Vereinigung eines Secundogenitur = Fideicommisses

schon durchaus, und in keinem Falle mehr bey dem Besitzer des älteren Stamm = Majorat = Fideicommisses mit dem Genuße des Letztern beysammen stehen könne, mithin erloschen sey, wenn so eine Vereinigung aus Abgang einer zweytgebornen Linie nothwendig geworden wäre. Denn wenn dieses nicht ausdrücklich in dem Fideicommiß = Institute verordnet, wenn nämlich dessen Erlöschung nicht wörtlich in der Fideicommiß-Stiftung enthalten wäre; so würde auch die Vereinigung des Secundogenitur = Fideicommisses mit dem älteren Haupt-Fideicommisse sich füglich bey einem, und dem nämlichen Fideicommiß = Besitzer vertragen.

§. 15.

Würde aber ein solcher Fideicommiß = Inhaber mehrere Sprossen hinterlassen, denen nach der Natur des Secundogenitur = Fideicommisses dasselbe anfallen könnte, dann lebt das Secundogenitur = Fideicommiß gewöhnlich in seinen ursprünglichen Grundlagen wieder auf, und man würde ohne die Absicht der Stifter der Secundogenitur = Fideicommisse zu verletzen, nicht leicht zugeben können, daß der Nachfolger in dem älteren Hauptstamm = Majorat = Fideicommisse auch das Secundogenitur-Majorat-Fideicommiß beybehalten könne; sondern er ist verpflichtet, selbes, wenn es ein männliches Fideicommiß ist, seinen nach-

gebornen Brüdern nach dem weiteren Rechte der Erst=
geburt zu überlassen, damit diese eine eigene Haus=
haltung aufrichten, und eine eigene Linie in ihren
Nachkommen gründen können.

§. 16.

Ich stelle diese Behauptung nur im Allgemeinen
auf. Würden derley Fideicommiß=Errichtungsurkun=
den also selbst von den gewöhnlichen Grundregeln der
Secundogenitur=Fideicommiß=Stiftungen in ihren
Verfügungen abweichen, folglich in diesem Falle ganz
was Anderes verordnen, so müßte freylich wohl vor
allem andern dasjenige für Recht gehalten werden,
was der eigene Wortlaut einer solchen Fideicommiß=
Stiftung ausdrücklich mit sich brächte; im zweifel=
haften Falle aber wäre meines Dafürhaltens eher für
die Dauer des Fideicommisses in der Ordnung einer
Majorats=Secundogenitur, als für die Freyvererb=
lichkeit des Vermögens, oder für die Vereinigung, und,
wenn ich so sagen soll, für die Consolidation des
Hauptstamm=Fideicommisses mit dem Fideicommisse
der Secundogenitur rechtmäßig zu erkennen, denn
wie ist es wohl mit der ursprünglichen Absicht der
Secundogenitur=Fideicommiß=Errichtungen verträg=
lich, wenn solche bey der ersten Gelegenheit für erlo=
schen erkläret, oder mit dem Hauptstamm=Fideicom=

misse für consolidirt geachtet werden sollten? An diese Betrachtung schließen sich eine Menge anderer Bemerkungen an, welche ich hier mit Stillschweigen übergehe, weil sie immer auf die erste Grundlage der Secundogenitur-Fideicommisse zurückführen.

§. 17.

Secundogenitur-Fideicommisse sind mir im Laufe meiner Rechts-Praxis bey folgenden Familien zur eigenen Kenntniß gekommen. Die Familien der Herren Fürsten v. Schwarzenberg, der Herren Fürsten v. Kaunitz-Rittberg, dann der Herren Grafen v. Abensperg und Traun, der Herren Grafen v. Wildzeck, der Herren Grafen zu Hardegg-Machland, dann der Herren Grafen v. Pergen haben Fideicommisse dieser Art in ihren Geschlechtern aufzuweisen. Die Herren Fürsten v. Auersperg dürften sich ebenfalls einer solchen Secundogenitur-Fideicommiß-Errichtung zu bedienen berechtiget seyn; allein die gegenwärtig lebenden fürstlichen Herren Brüder haben diese Frage zu keiner rechtlichen Verhandlung bringen wollen, welche zu Gunsten eines, in ihrer Familie hergebrachten, Secundogenitur-Fideicommisses in der fideicommissarischen Errichtung der Frau Catharina Fürstinn v. Auersperg, gebornen Gräfinn v. Schönfeld, welche mit dem Herrn Johann Adam Fürsten v. Auersperg ver-

mählt war, gegründet zu seyn scheint. Höchst wahrscheinlich gibt es solcher Secundogenitur-Fideicommisse bey dem Österreichischen Adel noch eine Menge, welche mir nicht bekannt sind.

§. 18.

Seniorat-Fideicommisse sind endlich diejenigen, wo der älteste des Stammes den Genuß des Fideicommisses lebenslänglich zu beziehen hat, ohne darauf zu sehen, ob er von einer älteren oder früheren Linie des Fideicommiß-Stifters entsprossen sey. Derley Fideicommisse finden sich in Österreich abermal mehrere, die mir bekannt sind. Der Älteste aus dem Hause der Herren Grafen v. Breuner hat die Herrschaft Aspern an der Zaya als ein Seniorat-Fideicommiß zu geniessen; die Herren Grafen v. Hardegg-Machland; dann die Herren Grafen v. Abensperg und Traun haben verschiedene von ihrer Familie herrührende Lehen im Lande Österreich zu vergeben, womit das, bey den Lehensverleihungen gewöhnlich hergebrachte, Einkommen verbunden ist. Der Älteste von diesen gräflichen Familien ist von Zeit zu Zeit der Besitzer dieser Lehenseinkünfte. Diese Art der Fideicommisse ist seltsamer, und wenn man auf die Absicht solcher Seniorat-Fideicommiß-Errichtungen zurück gehen will, so scheint solche darin zu liegen, weil die Stifter solcher Fidei-

commisse entweder minder versorgte Abkömmlinge ihrer Familien wenigstens in ihren letzteren Lebenstagen versorgen, oder das Alter in ihren Sprossen besonders beehren wollten. Ich erwähnte dieser Art Fideicommisse theils darum, um die fideicommissarischen Anstalten von allen Seiten zu berühren, und theils, weil in Betreff der Seniorat-Fideicommisse besondere Erbsteuer-Gebühren vorgeschrieben sind, wovon aber sodann die Rede seyn wird, wenn von den Abhandlungen der Fideicommisse in einem besonderen Hauptstücke dieses Versuches meiner Arbeit gesprochen werden wird.

§. 19.

Gemeine Fideicommisse sind jene, wo alle Nachkommen eines Fideicommiß-Stifters nach dem Unterschiede, ob es männliche oder weibliche oder gar gemischte Fideicommisse sind, zugleich zu dem Genusse der fideicommissarischen Stiftung gerufen sind. Diese Art der Fideicommisse scheint sich nicht wohl mit den ursprünglichen Endzwecken der Fideicommiß-Errichtungen zu vertragen; denn in der weiteren Zeitfolge, wo die Geschlechtsnachkommen sich gewöhnlich in ihrer Anzahl vermehren, arten selbe, wenn ich so sagen darf, in so kleine Stiftbetheilungen aus, daß sie, wenn sie an dürftige Personen kämen,

mehr das Ansehen eines gestifteten Allmosens hätten, als daß sie den Glanz einer Familie erhöhen sollten. Obschon es nicht viele Fideicommisse dieser Art gibt, so sind deren doch einige vorhanden, weil sie aus den klaren Worten der Fideicommiß-Stifter unvermeidlich gefolgert werden mußten; allein in zweifelhaften Fällen dürfte nach den, im I. Hauptstücke aufgestellten, Grundsätzen: wie und warum die Fideicommisse nach und nach ihr Entstehen genommen haben, wohl nicht leicht auf die simultaneische Succession aller Nachkommen eines Fideicommiß-Stifters in Österreich gerichtlich erkannt werden. Die Herren Grafen v. Heissenstamm, und zwar diejenigen, die von einem gewissen Franz Grafen v. Heissenstamm abstammen, dessen Vater für mehrere seiner Söhne abgesonderte Fideicommisse gestiftet hat, streiten eben in diesem Augenblicke über die Eigenschaft des, dem Franz Grafen v. Heissenstamm zurückgelassenen, Fideicommisses, ob selbes in die Eigenschaft der Majorat-Fideicommisse, oder der gemeinen Fideicommisse des Franz gräflich v. Heissenstammischen Mannsstammes gehörig sey. Wird dieser Rechtsstreit zu Gunsten eines Majorat-Fideicommisses entschieden, so wird Herr Maximilian Graf v. Heissenstamm als Enkel des Herrn Franz Grafen v. Heissenstamm, dessen Vater als nächster Majorat-Fideicommiß-Anwärter noch vor dem Herrn Franz Grafen v. Heissenstamm mit Zurücklassung sei-

nes Sohns Maximilian gestorben ist, die gräflich v. Heissenstammische Herrschaft Vischau in Österreich V. U. W. W. erhalten. Wird aber die, dießfalls zum Grunde liegende, Fideicommiß-Errichtungsurkunde des Herrn Christoph Grafen v. Heissenstamm; nämlich das Testament dieses Fideicommiß-Stifters von den Gerichtshöfen rechtskräftig für eine gemeine Fideicommiß-Stiftung des ganzen Franz gräflich v. Heissenstammischen Mannsstammes erkläret, so muß der Enkel des Herrn Franz Grafen v. Heissenstamm, Maximilian, als alleiniger Mannssprosse des erstgebornen Sohnes des gedachten Herrn Grafen, Franz, den fideicommissarischen Genuß mit seinem Oheim, und rücksichtlich Sohne des Herrn Franz Grafen v. Heissenstamm aus dessen zweyter Ehe theilen.

§. 20.

Ich würde dieses, bey der gräflich von Heissenstammischen Familie sich wirklich im Laufe befindlichen, Rechtsstreites in dieser Abhandlung des Fideicommiß-Wesens gar nicht erwähnt haben, wenn man sich nicht hieraus die Bemerkung selbst machen müßte, wie nothwendig es sey, daß man sich bey Errichtung der Urkunden, worin die Fideicommisse angeordnet werden, an richtige Ausdrücke halte.

Es mögen nun die Fideicommiß-Stifter selbst, oder ihre Rathgeber solche Urkunden verfassen, so ist es zur Vermeidung aller Rechtshändel nicht genug anzurathen, sich in solchen Urkunden der wissenschaftlichen Sprache zu bedienen, wodurch das eigentliche Merkmal des zu stiftenden Fideicommisses bey Verschiedenheit derselben außer Zweifel gesetzt werde.

Wenn ich denn auch bey den, bis hieher weitlaufig aus einander gesetzten, Eigenheiten der verschiedenen Fideicommisse nichts anders bewirkt haben möchte, als daß ich den, minder in dem Fideicommißwesen unterrichteten, Personen bestimmtere Begriffe beygebracht hätte, so habe ich schon mein vorgesetztes Ziel darin erreicht.

§. 21.

Nur im Vorbeygehen will ich erinnern, daß mir auch in der Geschäftserfahrung meines Standes und Berufes solche Fideicommisse, besonders des Frauengeschlechtes, vorgekommen sind, wo überhaupt die Fräulein gewisser adelicher Geschlechter zu dem zeitlichen Genusse gewisser Familien-Fideicommisse berufen sind, ohne sich an eine bestimmte Successions-Ordnung zu halten. Ich weiß z. B., daß in der gräflich v. Abensperg und Traunischen Familie ein Fideicommiß-Institut, welches eine sichere verwittwete Frau Theresia

Gräfinn v. Abensperg und Traun, geborne Gräfinn v. Weissenwolf unter der Vorschrift errichtet hat, daß von einem Theile ihres Vermögens, welches sie übrigens zu einem männlichen Majorat-Fideicommisse gestiftet hatte, für ein jeweiliges Fräulein Gräfinn v. Abensperg und Traun, und in Ermanglung derselben für ein gebornes Fräulein Gräfinn v. Weissenwolf jährliche 1000 fl. verabfolgt, und wenn keines in beyden Familien vorhanden wäre, diese jährlichen 1000 fl. zu dem Fideicommiß = Urstofvermögen in so lange zur Vermehrung desselben zugelegt werden sollen, bis ein Fräulein dieser beyder Familien vorhanden seyn würde, welches geeignet wäre, dieses ursprüngliche oder vermehrte Urstof-Fideicommiß-Vermögen zu genießen. Solche Fideicommisse aber scheinen, meines Erachtens, mehr in die Classe der eigentlichen Fräulein-Stiftungen, als zu den Fideicommissen zu gehören, zumal wenn ihnen gewisse Verpflichtungen für den Genuß derselben von den Stiftern auferlegt worden sind, welches übrigens den eigentlichen reinen Fideicommiß-Nutznießungen nicht anhängig ist.

III. Hauptstück.

Von der Nützlichkeit, oder Schädlichkeit der Fideicommisse in Beziehung auf den Staat.

§. 1.

Wenn es der einzuführenden, oder bereits bestehenden Staatsverfassung zuträglich ist, gewisse Familien näher an das Interesse des Staates zu fesseln, oder mit dessen innerlicher Verfassung enger zu verbinden, so unterliegt es wohl keinem Zweifel mehr, daß die fideicommissarischen Stiftungen der klugen Staatsverwaltung nicht gleichgültig seyn können, sondern daß die oberste Macht des Staates vielmehr alles beytragen müsse, solche fideicommissarische Stiftungen schon in ihrem Entstehen zu begünstigen, in ihrer Erhaltung zu handhaben, und ihnen nur sodann in ihrer Ausbreitung und Vermehrung Hindernisse in Weg zu legen, wenn sie der Staatsverfassung selbst bedenklich werden könnten.

§. 2.

Die Fideicommiß-Besitzungen sichern gewissen Familien unstreitig einen auszeichnenden Wohlstand, und ist der Ertrag derselben ansehnlich, so ist mit ihnen auch vorzüglicher Reichthum, im engsten Verstande dieses Wortes, verbunden. Daß nur so beglückte Familien vorzüglich im Stande sind, ihren Angehörigen eine kostbare Erziehung und Ausbildung der menschlichen Geisteskräfte zu verschaffen, kann nicht geläugnet werden. Allerdings sind also diese Familien, vor vielen anderen emporstrebend, dazu geeignet, daß der Staat von ihnen die fähigsten Männer zu den wichtigsten Staatsdiensten erwarten kann. Das Beyspiel ihrer Ahnen, welche sich entweder in Militär- oder Civil-Diensten bereits vor anderen Mitbürgern durch höhere Gefühle ausgezeichnet haben, sind nebenher der schicksamste Zunder, in ihnen jenen Geist der Nachahmung zu entflammen, welcher zu ausserordentlichen Handlungen emporfliegt. In dieser Hinsicht wird es kaum einen Staat geben, wo nicht gewisse Geschlechter eine Art von besonderer Achtung und Unterstützung von der Höchsten Regierung des Landes genießen. Nur despotische Regierungen, oder wahre Anarchien befolgen andere Maximen, jene, weil sie fürchten, daß reiche Stammhälter das Ruder des Staates der regierenden Dynastie aus den Händen

winden möchten; diese, weil sie bloß bey dem steten Wechsel vorübergehender Ereignungen das Glück der Ihrigen zu gründen sich bestreben.

§. 3.

Diese Betrachtungen bestimmen mich die Behauptung aufzustellen, daß in jeder Staatsverfassung, welche von der despotischen und anarchischen verschieden ist, die Handhabung fideicommissarischer Familien-Institute dem Endzwecke derselben völlig angemessen sey. Nur deßhalb, weil auch die besten Mittel den Endzweck selbst verfehlen, wenn sie nicht mit kluger Mässigung gebraucht werden, wissen die weisen und vorsichtigen Staatsverwaltungen schon von selbst, diesen Instituten solche Schranken zu setzen, welche in aristokratischen Staatsverfassungen die Übermacht einer Familie vor der anderen, die an der Regierung des Landes Theil nehmen darf, verhindern, daß sie die übrigen nicht leicht in den Stand der Abhängigkeit unter sich beugen kann, und in monarchischen Staaten wird das Hauptaugenmerk dahin genommen, daß bey der Macht, und dem Reichthume der Adelichen durchaus keine solche Verbindung unter ihnen selbst Platz greifen möge, welche der Monarchie Trotz biethen könnte. Denn aus diesem Zustande würde am Ende nur selbst die, von jeher allen

Staaten schädlich gewesene, Anarchie hervorkommen, welche, wenn sie auch nur eine Zeit lang dauerte, (denn lange hat sie noch kein Volk ertragen können,) immer nur allgemeines Unglück in allen Familien des Staates hervorgebracht hatte.

§. 4.

Eine Art gewisser Eifersucht zwischen den beglückteren Familien des Staats, die durch manche Auszeichnungen und persönliche Vorzüge, welche die Beherrscher der Länder verleihen können, stets erregt und erhalten werden kann, ist meines Erachtens das zweckmäßigste Mittel, das Interesse der bedeutenderen Mitglieder des Landes zu trennen, und alles in einem solchen Gleichgewichte zu erhalten, daß das nähere Verband gewisser Familien im Staate mit der Regierung immer fortdauere, und eine Gesammtkraft derselben der Staatsverfassung selbst nie gefährlich werde.

§. 5.

Was die Österreichische Monarchie selbst betrifft, so wird man bey einer genaueren Prüfung der, in den Fideicommiß-Gegenständen von Zeit zu Zeit erlassenen, Gesetze, woraus man den Geist und die Augen-

merke einer jeden Regierung auf die innerlichen Staatsverbände entnehmen kann, nicht leicht verkennen, daß die Höchste Regierung dieser weitschichtigen Länder immerhin jenen Grundsätzen gleichförmig gehandelt habe, welche von mir bemerkt worden sind.

§. 6.

Denn gleichwie in dem früheren Zeitalter keine Spur in den Österreichischen Gesetzen zu finden ist, daß die Errichtungen der fideicommissarischen Stiftungen beschränkt worden wären, eben so richtig ist es, daß wenigstens in Österreich (denn im Königreiche Böhmen scheint mir dieses noch früher verordnet worden zu seyn) in dem 18. Jahrhunderte neue Fideicommiß-Errichtungen zwar nicht absolut gehindert, allein der besonderen Aufmerksamkeit der Regierung untergeordnet wurden. Denn im Jahre 1763 den 22. Jäner erschien ein Gesetz, welches sich dahin ausdrückt: daß es nothwendig befunden worden sey, den bereits bestehenden oder künftig noch anzuordnenden Fideicommissen Maaß, Ziel und Ordnung zu setzen. Es wird in Folge dessen verordnet, daß in unbeweglichen Gütern künftig ohne ausdrückliche, vorher anzusuchende Allerhöchste landesfürstliche Bewilligung keine fideicommissarische Anordnung Statt haben soll; daß, wenn doch jemand das Ansuchen

machen würde, in **unbeweglichen** Gütern ein Fideicommiß zu errichten, die Hofstellen, wo solche Gesuche anzubringen sind, nur bey außerordentlichen Rücksichten, niemals aber in solche Fideicommiß-Stiftungen einrathen sollen, wo der Werth derselben sich über 400000 fl. erstrecken sollte.

Geld-Fideicommisse aber, zumal, wo die Capitalien in öffentlichen Staats-Fonden angelegt waren, durften nach dem eben besagten Gesetze ohne Ausnahme und Beschränkung noch fernerhin angeordnet werden.

§. 7.

Da aber die Nachrufungen eines Universal-Erben, (Substitutionen); nämlich solche Erbsernennungen, wodurch der erste Erbe verpflichtet wurde, die Erbschaft nach seinem Absterben einem anderen zu überlassen, wenigstens eine zeitliche Fideicommiß-Anordnung in dem Anbetrachte zu seyn schienen, weil der erste Erbe die ihm zugedachte Erbschaft nicht für sein willkürliches Eigenthum betrachten, sondern selbe nur genießen durfte, so hat sich der Zweifel gleichsam von selbst aus dem Gesetze vom 22. Jäner 1763 aufgedrungen, ob nicht etwa selbst solche Substitutionen, sobald sie ein unbewegliches Gut begreifen sollten, unter das Verboth des Gesetzes vom 22. Jäner 1763 gezogen werden müßten. Allein hierauf erschien ein

Gesetz vom 21. May 1763, daß Substitutionen auch in unbeweglichen Gütern ad gradum primum vel haeredem erlaubt wären. Dieses will sagen: der Vater könne seinen Sohn verpflichten, die väterliche Erbschaft unbeweglicher Güter seinen Kindern, und folglich den Enkeln des Erblassers zu überlassen, oder auch ein anderer Erbe könne verbunden werden, die Erbschaft anderen Personen zu übergeben. Aber weitere Erbs-Substitutionen des unbeweglichen Erbvermögens, nämlich auf Urenkeln oder anderweitige Erbsnachfolger, wodurch die Erbschaft gleichsam in die dritte Hand kommen sollte, gehörten schon in die Classe wirklicher Fideicommisse, zu deren rechtmässigem Bestande die Allerhöchste landesfürstliche Bewilligung erforderlich sey.

§. 8.

Obschon nun auf diese Art der Entstehung neuer Fideicommisse in unbeweglichen Gütern gewissermassen Schranken gesetzt wurden, so leuchtet doch aus anderen fast gleichzeitigen Gesetzen hervor, daß die Aufrechthaltung der damals schon vorhandenen Fideicommisse ohne Unterschied, ob selbe auf unbewegliche Güter, oder angelegte Capitalien in öffentlichen Staats-Credits-Instituten gegründet waren, eine nachdrückliche Unterstützung der Österreichischen Staa-

tenregierung genossen habe. Denn die Verordnung vom 5. May 1759, dann vom 23. Jäner 1760, ferners die Patente vom 25. Februar 1763, und 24. November eben desselben Jahres, dann jenes vom 22. May 1764 und vom 9. May 1765, endlich das Patent vom 16. Oktober 1767 zeigen offenbar, daß es den damal beliebten Staats-Maximen der Österreichischen Monarchie ganz angemessen war, den alten fideicommissarischen Errichtungen eine fernere aufrechte Fortdauer zu sichern.

§. 9.

In der That ist auch in einem, übrigens schon von selbst wohl bestellten und glücklichen, Staate nichts zweckmässiger, um in außerordentlichen Fällen dem Staate einen außerordentlichen Credit zu verschaffen, als die fideicommissarischen Besitzungen. Sie machen in dem Staate unstreitig eine ansehnliche unverschuldete Masse von nutzbaren Gütern aus, und die reicheren Bürger geben dem Staate in den Ereignissen eines außerordentlichen Bedarfes unter der Garantie der Fideicommiß-Inhaber ihre Ersparnisse zum Anlehen ohne Ängstlichkeit hin. Die Regierung hat sich also nur mit den Besitzern der Fideicommisse einzuverstehen, wenn sie einer Geldunterstützung bedarf, und in dieser Hinsicht empfehlen sich die fideicommis-

sarischen Einrichtungen jeder Art den Länderregierungen.

§. 10.

Indessen hat sich doch während der Regierung Kaiser Josephs II. das System in Betreff der Fideicommisse der Österreichischen Monarchie merklich geändert. Es unterliegt also keinem Zweifel, daß in dieser Regierungs-Periode ganz andere Staatsrücksichten geherrscht haben. Das beruhigende Gefühl der kräftigen Eigenmacht, die überaus gut calculirten Einkünfte des Staates und seiner Bedürfnisse, welche den Einfluß gewisser Familien in die Leitung der Staatsangelegenheiten entbehrlich machten, die Hindernisse, welche untergeordnete Vereinigungen der beglückteren Menschen-Classe im Staate einer unbeschränkten Regierungsmacht in Weg zu legen leicht Gelegenheit finden, der hohe Gedanke, Millionen Familien unmittelbar von dem Throne aus der bürgerlichen Freyheit und Glückseligkeit näher zu bringen, dieses alles zusammengenommen dürfte, nach meiner Meynung, vieles beygetragen haben, daß gegen Ende des 18. Jahrhundertes Kaiser Joseph II. ganz andere Grundsätze in Rücksicht der, in den Österreichischen Staaten bereits bestandenen, Fideicommisse befolgt habe.

§. 11.

Wirklich bringt auch der unwandelbare Wohlstand gewisser einzelner Personen des Staates in verschiedenen Hinsichten manche Folgen mit sich, welche einer thätigen Landerregierung eben nicht erwünscht seyn können, und es wird daher ein stetes Problem bleiben, ob die fideicommissarischen Einrichtungen die Thatkräfte eines Staates vermehren, oder schwächen; und nimmt man die Geschichte hierin zu Hülfe, so liefert sie uns eben so viele Beweise, daß die Staatsverfassungen sich in langer Achtung und Fortdauer erhielten, wo solche fideicommissarische Stiftungen, wie bey den Völkerschaften Asiens, nie Platz gehabt haben, gleichwie es nicht an Erfahrungen mangelt, daß es Staaten in Europa gibt, wo eine zuverläßige Nachfolge in die Vorzüge und Glücksumstände der Ahnen von jeher sich mit dem besten Erfolge glücklicher Staaten durch Jahrhunderte ausgezeichnet hat.

§. 12.

So viel ist gewiß, daß sich die Fideicommisse mit einer unumschränkten Allein - eben so wenig, wie mit einer kaum denkbaren reinen Volksherrschaft vertragen. Denn beyden tritt diese Einrichtung dadurch zu nahe, weil sich die Mächtigeren der

Länder an die Schwellen der Regierung mit einer gewissen Art des gemeinschaftlichen Interesse vordringen.

§. 13.

Nichts aber ist in Rücksicht des Österreichischen Staates gewisser, als daß Kaiser Joseph II. gewisse Vorzüge eines Standes aus dem Wege geräumet habe, welcher sich gleichsam in die Mitte zwischen den Monarchen, und das Volk, welches regieret wurde, in die Mitte zu stellen schien.

§. 14.

Im Jahre 1786 wurde durch die Erbrechtsordnung vom 11. May besagten Jahres die stillschweigende Verzicht der Töchter der Landedelleute in das Miterbrecht der ständischen Allodial-Güter und Herrschaften, welche sie nach den natürlichen Rechten neben ihren Brüdern in diese Güter ihrer Ältern gehabt hätten, aufgehoben; sie dürfen folglich in dem Falle, wo keine testamentarischen Dispositionen der Erblasser vorhanden sind, die adelichen Real-Besitzungen ihrer Voraltern mit ihren männlichen Verwandten theilen, weil das natürliche Erbrecht durch die positive Österreichische Erbrechtsordnung vom 17. May 1786 wieder hergestellet wurde. Allein wer wird es wohl

unbemerkt lassen, daß nicht in dieser Höchsten Österreichischen Erbrechtsordnung die Absicht durchgedacht vorschwebe, daß man dem Adel selbst, welcher die Geschlechter seines Namens fortpflanzet, einen Zweig seiner Bedeutenheit benehmen wollte? denn wozu konnte wohl die, unter allen Kindern oder nächsten Verwandten eines Allodial-Güterbesitzers gleichrechtlich anbefohlene Succession führen, als eben dahin, daß die Allodial-Grundbesitzungen zerstreuet werden möchten, weil es wohl vorzusehen war, daß solche Patrimonial-Güter an gemeine Familien gelangen müßten, indem es nur selten zu erwarten ist, daß Personen von verschiedenen Geschlechtern und persönlichen Hausrücksichten eine Realität gemeinschaftlich zur Benutzung selbst beybehalten, und nicht einem dritten Kauflustigen überlassen sollten?

§. 15.

Dieser Abbruch war es aber nicht allein, welcher dem Adel der Österreichischen Monarchie in seiner alten Grundverfassung in dieser Zeit-Epoche zugedacht worden war, indem selbst die fideicommissarischen Grundpfeiler seines Ansehens zu gleicher Zeit erschüttert wurden. Es scheint nämlich, als habe die Regierung der Österreichischen Staaten seinem beglückteren, mit ansehnlichen Fideicommiß-Stiftungen gegründeten,

Adel selbst die Gelegenheit an die Hand geben wollen, seinen Sturz durch Leichtsinn, und Schwachheiten zu befördern.

§. 16.

Schon unterm 25. März 1781 erschien das merkwürdige Allerhöchste Hof-Decret, worin jedem Fideicommiß-Inhaber die Freyheit eingeräumt wurde, seine Fideicommiß-Besitzung in so ferne zu beschweren, in wie ferne diese Beschwerung den dritten Theil des Werths derselben nicht überschreitet, oder das Real-Fideicommiß in ein Pecuniarium umzustalten, und anstatt, daß solche Beschwerungen oder Umstaltungen der Fideicommisse, welche schon ehedem bey besonderen Ereignissen gestattet, allein der Höchsten Hofbewilligung vorbehalten wurden, diesem nämlichen, in manchen Rücksichten abschreckenden, Geschäftszuge beybelassen worden wären, so wurde vielmehr diesem Normali noch hinzugefüget, daß die Fideicommiß-Besitzer bloß die Bewilligung der ersten Justiz-Behörden anzusuchen haben, welchen nebstbey in eben dieser Höchsten Verordnung vom 25. März 1781 zur Richtschnur mitgegeben wurde, diese Beschwerungen ohne Rückfrage zu bewilligen.

§. 17.

Ohne Rückfrage? An wen sollte wohl diese Rückfrage außer der Vorschrift dieser Höchsten Verordnung erforderlich geschienen haben? Nur die höheren Länderstellen waren darunter gemeint; weil vormals alle Fideicommiß-Beschwerungen bloß von der Höchsten Hofbehörde bewilliget werden durften; die Fideicommiß-Anwärter und Curatoren sollten also nach diesem Patente vom 25. März 1781 noch einvernommen, auch ihre Einsprüche abgewartet werden.

§. 18.

Allein schon das spätere Höchste Hof-Decret vom 21. May 1781 erleichterte die Umstaltung eines Real-Fideicommisses in ein Pecuniarium; wenn nämlich der Fideicommiß-Besitzer die Dominical-Gründe an die Unterthanen als Rustical-Gründe veräußern wollte, denn zu dieser Unternehmung wurde den Fideicommiß-Besitzern sogar die Einvernehmung des Fideicommiß-Curators, und der Anwärter ausdrücklich erlassen, welche nicht selten durch ihre Einwendungen die Umstaltung in Geld-Fideicommisse gehindert, oder erschweret haben. Man kann sich unmöglich dabey die Bemerkung entgehen lassen, daß tiefere Staats-Maximen dieser Höchsten Verordnung zum Beweggrunde gedienet haben, weil späterhin erfolgte Gesetze, vor-

züglich aber das Patent vom 7. April 1787 nur zu deutlich an Tag legen, wie sehr die Inhaber der Fideicommisse auch in der Verschuldung ihrer Stiftsgüter begünstiget wurden, nachdem ihnen auch in dem Falle der Verschuldungen ihrer Fideicommisse ebenfalls die Bestimmung der Fideicommiß-Curatoren und der Fideicommiß-Anwärter nachgesehen wurde, wenn anders durch diese Verschuldungen das Drittel des Werthes des zu belastenden Fideicommisses nicht überschritten wurde. Sie sind also gleichsam eingeladen worden, ihr fideicommissarisches Vermögen, und damit auch ihren Reichthum, ihren Wohlstand, ihr Ansehen, und ihren Einfluß in die Staatswerke aus eigenen Antrieben zu schmälern. Denn viele aus ihnen wollten ihren nachgebornen Kindern ein freyes Eigenthum zum Erbtheile überlassen. Die eigenen Ersparnisse würden freylich wohl auch dieses nämliche Vornehmen zum Theil bewerkstelliget haben; allein die in Glücksumständen Gebornen versagten sich nicht gerne die theueren Freuden des glänzenden Weltprunkes, und eben deßhalb sind solche Ersparnisse nur seltene Erscheinungen bey den reichen Fideicommiß-Besitzern von jeher gewesen; sie hatten aber doch das natürliche Gefühl, ihren Kindern ein freyvererbliches Vermögen zu hinterlassen. Die Aufnahme eines fremden Anlehens auf ihre Fideicommisse, welche ihnen bis zu dem Drittel ihres Werthes auf obbesagte

Weise erleichtert wurde, war das schicklichste Mittel, wodurch sie ihren Aufwand ohne merkliche Einschreitung fortsetzen, und sich gleichwohl nebenher gleichsam auf Rechnung des Fideicommisses ein antifideicommissarisches Peculium verschaffen konnten, was sie frey ihren Kindern ohne Unterschied zurücklassen durften. Andere Fideicommiß-Inhaber hatten ihren jährlichen Einkommen schon zu viel auferlegt. Sie befanden sich bereits in den Klauen der gewinnsüchtigen und wucherischen Gläubiger, und diese bedrohten ihre Schuldner, nächstens deren Einkünfte in Beschlag zu nehmen. Was konnte so bedrängten Fideicommiß-Besitzern wohl erwünschter seyn, als dieses, daß sie auf ihre fideicommissarischen Güter Geld aufnehmen konnten, um so ungestümme Gläubiger auf einmal sich vom Halse zu schaffen? Es war also sicher und gut berechnet, daß die obenberührte Höchste Hofverordnung nicht ohne ihren Endzweck bleiben werde.

§. 19.

Der Erfolg der Zeit hat es auch bewährt, daß ein großer Theil des Österreichischen Landadels diese Freyheit, seine Fideicommisse zu verschulden, wirklich benutzt habe; ja einzelne Familien, deren Stammhälter eben damals den Werth ihrer Güter zu hoch vorzuspiegeln wußten, haben darüber ihre ganzen Fidei-

commiß = Güter verloren, (die Herren Grafen v. Herberstein haben alle Österreichischen Familien=Fidei=commiß = Herrschaften verloren) weil die, auf das Fideicommiß versicherten, Gläubiger dieselben executirten; der dafür erlangte Verkaufspreis aber nicht mehr abgeworfen hatte, als was zur Befriedigung der, mit gerichtlicher Bewilligung auf das Fideicommiß angewiesenen, Darleiher erforderlich war. Die Wirkungen also, welche mit der Höchsten Verordnung vom 25. März 1781, und mit dem Patente vom 3. April 1787 wirklich verbunden, und wohl vorzusehen waren, lassen es schwerlich verkennen, daß der monarchischen Regierung der Österreichischen Staaten damals wirklich daran gelegen gewesen sey, dem Fideicommiß = Institute ihrer Länder einen Umschwung zu geben.

§. 20.

Man würde vielleicht eben diese Behauptung noch in Zweifel setzen können, weil es denkbar wäre, daß weniger vorgesehene Folgen aus den mehrgedachten Höchsten Verordnungen vom 25. März 1781, und vom 21. May 1781 erst durch die, in der That zum Vorschein gekommenen, Wirkungen z u f ä l l i g sich veroffenbaret hätten. Allein auch dieser Zweifel ist gehoben, wenn man einer späteren Höchsten Hofverordnung, und ihrer Verbindung mit einem anderen Patente eine genauere Aufmerksamkeit schenket.

§. 21.

Denn am 9. May 1785 erschien das Patent, daß, wenn es sich um die Umstaltung eines Real = Fidei-commisses in jenes eines Geld = Fideicommisses, folglich um die Allodialisirung einer fideicommissarischen Herrschaft handle, dem Fideicommiß = Inhaber, den es gelüsten sollte, eine Fideicommiß = Umstaltung dieser Art vorzunehmen, keine andere Verbindlichkeit obliege, als entweder den landtäflichen, und wo dieser nicht vorhanden ist, den Werth der Steuer = Rectifications=Angabe in öffentlichen Fonds=Schuldverschreibungen gerichtlich zu erlegen. Wohlgemerkt, daß es dem Fideicommiß = Besitzer nach dem wörtlichen Inhalte dieses Patentes auch erlaubt worden sey, ohne Einvernehmen der Anwärter jenen Geldbetrag als den eigentlichen Werth des Real = Fideicommisses bey Gericht einzulegen, welcher entweder in der ursprünglichen Fideicommiß = Stiftung (dem Fideicommiß = Instrumente) oder durch ein späteres Einverständniß der Familie wörtlich bestimmt und angenommen worden ist, und auf diese Art die Herrschaft selbst als ein frey gewordenes Eigenthum an sich zu nehmen.

§. 22.

Der Werth der fideicommissarischen Herrschaften und Güter, welcher in den Büchern der Landtafeln,

oder der Steuer-Registrirungen erscheinet, ist durchaus dem Zeitpuncte des Jahres 1785 nicht mehr angemessen. Dieses nämliche ist aber auch richtig, wenn man den Anschlag solcher Herrschaften und Güter, wie er öfters von dem Fideicommiß-Stifter selbst angesetzt oder in späteren Familien-Verträgen angenommen wurde, mit demjenigen Werthe vergleicht, welchen die Güter heut zu Tage in sich schließen. Das Steigen der Preise aller Lebensmittel, und eine bessere Bewirthschaftung der Landgüter haben den Werth der Letzteren weit über jene Schätzungen hinauf geschwungen, welche von älteren Zeiten her über selbe vorhanden sind. Unverkennbar liegt also in dieser Höchsten Verordnung vom 9. May 1785 eine absichtliche Anstalt vor, die Fideicommisse durch die so sehr begünstigte Allodialisirung herabzubringen.

§. 23.

Wer wird denn endlich nicht eben diesen Geist der Gesetzgebung in dem Patente vom 3. April 1787 wahrnehmen, worin verordnet ist, daß der Fideicommiß-Besitzer, welcher ohne Einwilligung des Fideicommiß-Curators oder der Anwärter den dritten Theil des Werthes seiner Fideicommiß-Besitzungen vollkommen verschulden durfte, diesen dritten Theil des Werthes nach dem wahren, gehörig bestätigten

dermaligen (also nicht nach dem Steuereinlagswerthe, nach welchem die Allodialisirungen erlaubt waren) bemessen dürfe? Hier zeigt es sich, daß die Geldaufnahmen auf die fideicommissarischen Güter und Herrschaften in solcher Art verwilliget wurden, daß die Fideicommiß-Inhaber ihre Besitzungen nach dem höchsten Werthe anschlagen durften, um dadurch die Geldaufnahme zu vergrößern, die sie sich zueignen wollten; wo hingegen bey Allodialisirungen der Fideicommiß-Güter, oder bey Umwandlung derselben in Geld-Fideicommisse die Evaluirung der Güter nur nach den geringen Steuereinlagen oder alten Schätzungen derselben vollzogen werden konnten. Wie sehr bey diesen, sich gewissermassen gegenüber stehenden, Maximen die Fideicommiß-Herrschaften und Güter, und überhaupt die Anwärter derselben angegriffen, und, wenn ich so sagen soll, die Fideicommiß-Institute selbst vom Grunde aus erschüttert worden sind, stellet die nähere Zergliederung eines besonderen Falles, nach diesen Maximen behandelt und gedacht, überraschend vor Augen. Denn Graf Titius besitzt drey Herrschaften als Fideicommiß. Diese tragen ihm jährlich nach den anerkannten Rentrechnungen, nach einem zehnjährigen Durchschnitte jährlich 30000 fl. Einkünfte; er kann also diese Rechnungen als wahre und bestätigte Beweise des dermaligen Werthes seiner Fideicommiß-Besitzungen bey Gericht geltend ma-

chen, und verlangen, daß er seine Herrschaften mit 250000 fl., dem Patente vom 3. April 1787 gemäß, verschulden dürfe. Diese nämlichen Herrschaften liegen nach dem Anschlage der landständischen Steuereinlagen nur in einem Werthe von 400000 fl. nach den Steuer-Fassionen inne. Nach dem Patente vom 9. May 1785 ist der Fideicommiß-Besitzer befugt, diese Güter gegen den Gelderlag von 400000 fl., worin künftig das Geld-Fideicommiß bestehen wird, als freye Güter an sich zu nehmen. Das Geld-Fideicommiß, welches gegenwärtig in 400000 fl. besteht, kann zu einem Drittel beschweret, mithin abermal von dem Fideicommiß-Besitzer nach den Patenten vom 25. März 1781, und 3. April 1787 ohne Einwilligung und Einvernehmen der Anwärter willkürlich 133333 fl. 20 kr. verwendet werden, und auf einmal steht ein, kurz vorher in seinem dermaligen wahren Werthe von 750000 fl. bestandenes, Real-Fideicommiß in dem nämlichen Zustande von 266666 fl. 40 kr. vor Augen.

§. 24.

Die fideicommissarischen Besitzungen, welche unter dem Bande der darauf gelegten Stiftungen vormals gleichsam in todten Händen waren, treten nun auf einmal durch die obberührten Patente in den freyen Umlauf hervor, und sie sind nicht mehr das stete Eigenthum gewisser Familien.

§. 25.

Da die rechtlichen Folgen der verschiedenen Gesetze, welche oben bemerkt wurden, unstreitig mit sich bringen, daß den Fideicommissen der Österreichischen Monarchie dadurch ein mächtiger Abbruch bedroht wurde, so muß man annehmen, daß der damaligen Regierung der Österreichischen Staaten in irgend einer wichtigen Hinsicht das Riesengebäude der, in ihren Ländern bestehenden, Fideicommisse bedenklich zu werden angefangen habe. Ich wage es nicht darüber zu urtheilen, ob die Regierung in diesem Zeitpuncte besondere Ursachen gehabt habe, einer Besorglichkeit dieser Art Platz zu geben. Ich, meines Orts, der ich nur überhaupt und unabgesehen auf besondere außerordentliche Umstände die Einrichtung der Fideicommisse beurtheilen kann, habe von selben die Meynung, daß diese weltlichen Stiftungen, wodurch gewisse Familien stets eines ausgezeichneten Wohlstandes versichert seyn können, viel Gutes zur Aufrechthaltung einer monarchischen Regierungsform enthalten.

§. 26.

Es kann wohl nicht leicht bezweifelt werden, daß die jeweiligen Nutznießer solcher weltlicher Stiftungen einer Regierungsform zugethan seyn müssen, welche

vor allem anderen dazu geschaffen ist, ihnen die läng-
ste Dauer ihres unwandelbaren Wohlstandes zu
sichern, und sie darin zu schützen. Der Mo-
narch wird auch bey dem reichsten, und mächtigen
Adel seiner Länder durchaus ein stetes Übergewicht
behaupten, indem es einer solchen Regierung nie an
Mitteln mangeln kann, jenen gefährlichen Anschlä-
gen, die daraus herkommen können, zeitlich und mit
Nachdrucke zuvor zu kommen, und da bey jeder
Staatsumwälzung der begüterte Adel in Gefahr steht,
seine, in der Monarchie genossene, Vorzüge zu verlie-
ren, so sollte man ja vielmehr glauben, daß sein ei-
genes Interesse ihn an seinen Monarchen gefesselt hal-
te, als daß man befürchten dürfe, daß er einst selbst
die Zügel der Regierung in die Hände nehmen wollte,
indem bey einer so zahlreichen Aristokratie für diesen
Adel noch kein solcher wesentlicher und merklicher Vor-
theil entstehen würde, den er nicht schon unter dem
Schutze der monarchischen Regierungsform wirklich ge-
nießet. Das eigene Interesse des begüterten Land-
adels, dessen Glanz auf fideicommissarischen Besitzun-
gen gestützet ist, verbindet ihn also ganz natürlich
mit dem Throne der Alleinherrschaft.

§. 27.

Dieses Verband erzeugt fast unvermeidlich das
Emporstreben des Adels, sich in dem Dienste der mo-

narchischen Regierung auszuzeichnen. Und ist denn eine vorsichtig ausgewählte Erziehung der Fideicommiß-Anwärter nicht auch vorzüglich dazu geschickt, ein höheres Gefühl für das Wohl des Staates in ihnen zu erwecken; und wird man daran zweifeln, daß das Beyspiel ihrer Ahnen, welche sich auf die eine oder andere Art dem Staate vor ihnen nützlich gemacht haben, in ihnen nicht gleichfalls den Eifer entflammen sollte, ihren ruhmvollen Voraltern nachzustreben? Die reichen Fideicommiß-Besitzer können nebstbey die ehrenvollen Staatswürden, selbst ohne empfindliche Aufopferung des Ihrigen, übernehmen, und nachdem sie die Stiftungen ihrer Urväter in den Stand gesetzt haben, dem Versuche arger Verführungen kein Gehör zu geben, so sind diese, ohnedieß reichlich versorgten, Staatsbürger gewiß besonders dazu geeignet, den höheren Staatsdiensten vorzustehen.

§. 28.

Die monarchische Regierung der Österreichischen Länder hat bald darauf, als sie anfing, die fideicommissarischen Stiftungen gleichsam zu bedrohen, die älteren Staats-Maximen in diesem Stücke wieder aufgenommen, und jene Wunden zu heilen gesucht, welche auf die oben berührte Art den Fideicommiß-Instituten beygebracht waren. Allein gleichwie die

Österreichische Regierung in allen ihren Unternehmungen bedachtsam handelt, so geschah es auch hier in Anbetracht der landständischen Fideicommiß-Besitzungen.

§. 29.

Denn einmal wurden durch das Patent vom 14. Juny 1798 die Allodialisirungen in jener Art beschwert, wie sie vorhin vielen Fideicommiß-Besitzern erwünscht gewesen sind, und dann erklärte die Hofverordnung vom 12. October 1799, daß die bereits beschwerten Fideicommiß-Entitäten von den Gläubigern, welche darauf hypothecarisch versichert sind, in ihren Urstoffen nicht executiret werden dürfen, und daß ihnen bloß das Recht zustehe, den jährlichen Ertrag derselben in gerichtlichen Beschlag zu nehmen. Das obbemeldte Patent vom 14. Juny 1798 steht offenbar jenem vom 9. May 1785 entgegen, und obschon die Höchste Hof-Resolution vom 12. October 1799 sich dahin ausdrückte, als wäre den Gläubigern, welche auf den Körper des Fideicommisses selbst mit landtäflicher oder grundbüchlicher Sicherheit ihr Geld geliehen haben, niemals das Recht zugekommen, den Urstofbestand der Fideicommiß-Besitzungen selbst executive anzugreifen, so ist es doch gewiß, daß bis dahin ganz andere Grundsätze bey den Gerichtshöfen

angenommen waren. Denn wie wäre es sonst möglich gewesen, daß in der Zeit-Epoche vom Jahre 1781 bis 1799 die Gläubiger wirklich ganze Fideicommiß-Herrschaften zu gerichtlichen Veräußerungen gebracht hätten, (zu geschweigen, daß die sogenannten Erläuterungen vom 12. October 1799 gar nicht nöthig gewesen wären,) wenn die früheren Gesetze die Gerichtsstellen nicht auf die Meinung würden gebracht haben, daß die fideicommissarischen Realitäten selbst, und nicht der jeweilige bloße Ertrag derselben, den darauf landtäflich oder grundbüchlich vorgemerkten Gläubigern zum Unterpfande dienen, und der gerichtlichen Execution, gleich einem anderen gemeinen Pfande, unterzogen werden dürfen?

§. 30.

Ich schließe also den Gegenstand dieses Hauptstückes damit, daß, wenn gleich die fideicommissarischen Institute nicht durchaus mit allen Gattungen der Regierungsformen verträglich, sie dennoch einer monarchischen Regierungsform in jeder Rücksicht anzuempfehlen sind, zumal, da der Landmann durch veraltete Beobachtungen sich gleichsam in die Nothwendigkeit versetzt zu seyn dünkt, sich von bekannten Familien in den Geschäften leiten zu lassen, deren Ausführung den Güterbesitzern höheren Ortes aufgetragen wird.

§. 31.

Zugleich ist das Verband einer stufenweisen Abhängigkeit, und einer Unterordnung der Staatsbürger in jeder Staatsverfassung nothwendig. Nachdem aber nur ansehnliche, und von dem Haufen der gemeinsten Menschen sehr unterschiedene, Personen dieses Band dauerhaft erhalten können, so ist die Unterstützung des begüterten Landadels bey der Staatsverwaltung immerhin zum vorzüglichen Augenmerke zu nehmen, und nachdem die, in den Österreichischen Ländern gegen Ende des vorigen Jahrhundertes so sehr betriebene, Steuer-Regulirung dieses Verband zwischen dem gemeinen Landbauer, und den Inhabern der Herrschaften gänzlich aufgelößt worden wäre, so verdankt jeder gutgesinnte Unterthan der Österreichischen Staaten der abgeänderten Denkungsart, daß dieser Entwurf der Steuerverfassung, wodurch das kleinere Lehens-System zwischen Landgüterbesitzern, und ihren grundsässigen Holden ganz würde zerrissen worden seyn, bey dem Regierungs-Antritte Kaiser Leopolds II. H. S. A. unterblieben ist.

IV. Hauptstück.

Von den Fideicommiß-Anwärtern und ihren Rechten.

§. 1.

Es ist endlich auch von den Fideicommiß-Anwärtern, und ihren Gerechtsamen zu reden. Die Fideicommiß-Anwärter sind diejenigen Personen, welche dem gegenwärtigen Fideicommiß-Besitzer entweder unmittelbar, oder auch in der Voraussetzung verschiedener und mehrerer Zwischenereignisse in dem Fideicommisse nach dem Fideicommiß-Institute nachzufolgen das Recht haben.

§. 2.

Diese Beschreibung der Fideicommiß-Anwärter gibt schon von selbst zu erkennen, daß die Fideicommiß-Anwärter füglich in die nächsten und entfernteren eingetheilt werden müssen. Die Näch-

sten sind jene, welche zur Zeit, wo von einem Fideicommiß-Geschäfte die Rede ist, das Fideicommiß unmittelbar nach dem wirklichen Besitzer antreten sollen; die Entfernteren sind diejenigen, welche nach der Verschiedenheit der Fideicommisse, ob sie nämlich Majorat- oder Seniorat- oder auch nur gemeine Fideicommisse sind, den wirklichen Besitzern nicht unmittelbar darin nachzufolgen haben, aber in dieselben sodann einzutreten berechtiget sind, wenn die nächsten Fideicommiß-Anwärter solche aus zufälligen Ursachen nicht antreten könnten, oder nicht antreten wollten. Diese Zufälle lassen sich natürlich weder voraus bestimmen, noch richtig voraussehen. Der nächste Anwärter kann, ehe ihn die Reihe der wirklichen Fideicommiß-Nachfolge trifft, entweder sterben, oder er wählt sich den geistlichen Stand, welcher gewöhnlich, in den weltlichen Fideicommiß-Stiftungen, ein Hinderniß ist, das Fideicommiß zu genießen. Diese Ereignisse oder endlich eine den nächsten Fideicommiß-Anwärter überfallene Blödsinnigkeit u. d. g. sind nicht seltene, in den Fideicommiß-Stiftungen vorgesehene, Ausschließungen in dem Genuße der Fideicommisse. In solchen Fällen werden nun die entfernteren Fideicommiß-Anwärter, (immer jedoch in der Voraussetzung, daß die Natur und Eigenschaft des Fideicommisses die nämliche bleibt,) zur Nachfolge in die Fideicommisse zugelassen.

§. 3.

Was nun aber die Rechte der Fideicommiß = Anwärter selbst betrifft, so muß ich vor der Hand, da von den besonderen Gerechtsamen derselben in den nachfolgenden Hauptstücken ausführlicher gehandelt werden wird, nur als allgemeine Grundregel anführen, daß die Anwärter in allen Gelegenheiten eine gültige Einsprache nehmen können, wo es sich um Gegenstände handelt, welche auf die Substanz, den Körper, oder den wesentlichen Bestand des ursprünglichen Fideicommisses Einfluß haben, und eine Änderung in dem Genuße des Fideicommisses solcher Art hervorbringen würden, welche aus der Natur der Sache auch auf sie in der Zeitfolge unvermeidlich, und unwiderbringlich wirken könnte.

§. 4.

Daß die gänzliche Umstaltung der Fideicommisse, oder endlich eigentliche Verkäufe eines Theils davon, eine fortdauernde Änderung in dem Genuße der fideicommissarischen Körper nach sich ziehen, unterliegt wohl keinem Zweifel. Aus eben diesen Betrachtungen wurden die Anwärter der Fideicommisse in Geschäften dieser Art gewöhnlich von den Behörden einvernommen, denen die Besitzer der Fideicommisse

von jeher verbunden waren, jene Änderungen anzuzeigen, welche sie mit ihren Fideicommissen im Schilde führten. Nur gab es gewisse Zeit-Puncte in der Österreichischen Staatsregierung, wo es den Grundsätzen derselben zweckmäßiger geschienen hat, den Fideicommiß-Besitzern solche Änderungen der Fideicommisse zu gestatten, ohne die Anwärter darüber vorher einzuvernehmen. Allein heut zu Tage haben sich die Maximen der Gesetzgebung über diesen Gegenstand zum Theil schon wieder geändert. Da ich aber den Fideicommiß-Beschwerungen, und deren Allodialisirungen, Umstaltung der fideicommissarischen Entität in ein freyes Eigenthum, ein eigenes Hauptstück in dieser Abhandlung des Fideicommiß-Wesens gewidmet habe, so wird von den Gerechtsamen der Fideicommiß-Anwärter in diesen Angelegenheiten des Mehreren am gedachten Orte erwähnt werden.

§. 5.

Es können den Gerichtsstellen, deren obrigkeitlichem Schutze die Fideicommiß-Stiftungen von unserem Allerhöchsten Landesfürsten anvertrauet wurden, unmöglich alle Anwärter derselben bekannt seyn. Denn Zeit und Umstände bringen, so zu sagen, tägliche Abwechslungen derselben mit sich. Um also bey dem steten Wechsel der Begebenheiten auf alle Fälle einen

unmittelbaren Beobachter der Dinge, welche die Fideicommisse angehen, zu haben, ist es zum allgemeinen gerichtlichen Gebrauche geworden, jedem Fideicommisse einen eigenen Fideicommiß-Curator beyzugeben, von dessen Rechten und Verpflichtungen ebenfalls die nöthigen Bemerkungen werden angebracht werden.

§. 6.

Es stehen also die fideicommissarischen Stiftungen unter den öffentlichen Gerichtsverwaltungen, ja sie sind, aus dem zu schließen, was bis hieher von ihnen erinnert worden ist, gleichsam der ämtlichen Pflege der Österreichischen Behörden übergeben. Sollte dieses nicht natürlich auf die Frage führen, ob denn die Fideicommiß-Anstalten wirklich diesen Schutz in einem Staate verdienen. Ich erlaubte mir dieses Problem unter gewissen Rücksichten in dem folgenden Hauptstücke einigermassen zu entwickeln. Indessen habe ich mir vorgenommen, dieses in zusammengedrängter Kürze zu thun, und das Übrige dem eigenen Denken meiner Leser zu überlassen.

V. Hauptstück.

Von den Fideicommiß-Curatoren, ihren Rechten, und Pflichten.

§. 1.

Die Fideicommiß-Curatoren sind jene Personen, denen die Gerichte, unter deren Oberaufsicht die Fideicommiß-Institute stehen, die Pflicht auferlegt haben, das Wohl der Fideicommisse dergestalt zu besorgen, daß sie zu allen Zeiten nicht nur auf die Integrität des fideicommissarischen Urstoffs-Vermögens, sondern auch darüber wachen sollen, daß den Fideicommiß-Anwärtern keine andere Last zugehe als jene, die die Gesetze selbst gutgeheißen haben.

§. 2.

Diese Personen sind gleichsam die Vormünder der Fideicommiß-Institute. Wir haben in Österreich beim

Gesetz, worin ihre Pflichten und ihre Gerechtsame beysammen bestimmet, oder, neben einander gestellt, aufgeführt wären. Man muß also ihre Pflichten und Gerechtsamen nur aus einzelnen, nach Zeit und Umständen erlassenen, Höchsten Verordnungen, und aus dem Gerichtsbrauche abnehmen.

§. 3.

Indessen ist doch immer so viel gewiß, daß die Einrichtung eigener Fideicommiß-Curatoren in jener Voraussetzung, wenn der fernere Bestand der Fideicommisse in dem Staate erhalten werden will, stets nothwendig sey, und in mehr als einer Rücksicht auch beybehalten werden muß.

§. 4.

Es könnten freylich wohl die Fideicommisse durch die Sorgfalt der Fideicommiß-Anwärter, ja gewissermassen selbst durch die jeweiligen Besitzer des Fideicommisses in ihrem wahren und ursprünglichen Bestande erhalten werden. Allein das zeitliche Interesse des fideicommissarischen Nutznießers kommt nur allzuoft in Zusammenstoß mit der genauen Erhaltung des fideicommissarischen Urstoffes; die Anwärter des fideicommissarischen Genußes sind bald die nächsten

Verwandten des Besitzers, denen die Pflichten der Ehrerbiethung und Dankbarkeit gebiethen, ein Fideicommißwidriges Unternehmen des zeitlichen Besitzers gelten zu lassen, oft sind dieselben auch von dem Sitze des Fideicommisses zu weit entfernt, als daß ihnen die widerrechtlichen Handlungen des Fideicommiß-Besitzers bekannt seyn könnten. Die Weitläufigkeit der fideicommissarischen Besitzungen endlich verträgt sich auch mit dem Gedanken nicht, als ob die Gerichte selbst, und unmittelbar alles übersehen könnten, was in jedem fideicommissarischen Stoffvermögen vorgehe. Allen diesen, aus der Erfahrung gesammelten, Beobachtungen verdanken vermuthlich die Fideicommiß-Stiftungen die Einführung eigener Curatoren, deren Pflicht es seyn soll, alle gesetzwidrigen Unternehmungen zu beobachten, welche sich ein unholder Fideicommiß-Inhaber gegen die Stiftung erlaubet, und sich allen seinen, in Absicht auf das Fideicommiß, unbefugten oder schädlichen Handlungen oder Unterlassungen entgegen zu stellen.

§. 5.

Aus diesen vorausgeschickten Grundsätzen ließen sich, dünkt mich, die Rechte und Pflichten der Fideicommiß-Curatoren genau bestimmen. Überhaupt aber glaube ich auch noch die Regel in Ansehung

ihrer Gerechtsamen aufstellen zu können, nämlich, daß sie in allen Geschäften, wo es sich darum handelt, daß der Zustand des Fideicommisses auf eine solche Art geändert werden soll, daß dadurch den Anwärtern ein merklicher Abbruch in dem fideicommissarischen Einkommen zugehen könnte, gehört werden müssen, und daß sie verbunden sind, ihre Stimme zu erheben, sobald dieses von ihnen auch nur gründlich besorgt wird; es sey dann, die Gesetze hätten ausdrücklich verordnet, daß bey irgend einem Geschäfte dieser Art der Curator des Fideicommisses, gleichsam als Ausnahme von bemeldter Regel, gar nicht einzuvernehmen sey, wie dieses in Beziehung auf die Beschwerung der Fideicommisse bis zum Drittel ihres wahren und bestätigten Werthes schon umständlicher vorgekommen ist.

§. 6.

Der Fideicommiß-Curator ist also berechtiget, Abschriften von allen Acten und Documenten, welche zur Erlangung einer richtigen Kenntniß des eigentlichen Zustandes des Fideicommisses erforderlich sind, aus den Registraturen der Gerichte zu verlangen; die actionem ad exhibendum gegen diejenigen Personen anzustellen, welche solche besitzen, und ihm etwa die Einsicht derselben verweigern.

§. 7.

Er ist ferner befugt, wenn es die Umstände nothwendig erheischen, die fideicommissarischen Herrschaften und Güter zu bereisen, sich dort entweder von der Integrität des Fideicommisses, oder von dessen etwaiger Verstümmelung zu überzeugen, und in diesem letzteren Falle wider denjenigen auf die Wiederherstellung des angegriffenen Fideicommisses klagbar zu werden, welcher dem fideicommissarischen Körper auf diese Weise zu nahe getreten war.

§. 8.

Er ist nicht minder berechtiget, ja sogar verbunden, die, in der Abführung der ausständigen Depurations-Zahlungen säumigen, Fideicommiß-Inhaber klagbar zu betreiben, auf die Anlegung aller, zu dem Urstoffe des fideicommissarischen Vermögens gehörigen Capitalien zu sehen, und seine Meinung über die Zulänglichkeit der, etwa von den Privaten dafür angebothenen, Pragmatical-Sicherheit abzugeben, und geltend zu machen.

§. 9.

Eben so hat er in jenen Geschäften, wo ein Theil, oder das ganze Real-Fideicommiß in ein Geld-Fidei-

commiß umgestaltet werden soll, sein Gutachten gerichtlich vorzutragen, und falls das Geld-Fideicommiß in die öffentlichen Fonds gelegt werden sollte, sein Augenmerk dahin zu nehmen, daß, wenn die Schuldbriefe des öffentlichen Staats-Credits zufällig mit einem Verluste oder mit einer Rabatte im Umlaufe gingen, sie mit Vortheile erkauft werden, und daß folglich auch der Gewinn bey dem Ankaufe dieser öffentlichen Staatspapiere dem Fideicommisse unfehlbar zu Statten komme, weil das Höchste Hof-Decret vom 4. October 1796 dem Fideicommiß-Besitzer nicht erlaubt, sich die Rabatte zuzueignen. Bey dieser Gelegenheit dürfte auch zugleich die Erinnerung gemacht werden, daß diese Höchste Hof-Resolution mit derjenigen nicht in vollem Einklange steht, welche unterm 17. May 1793 den Fideicommiß-Besitzern ausdrücklich gestattete, jene Aufgabe oder Prämie für sich zu behalten, welche der Staat jenen Parteyen zusicherte, die ihr Silber als freywilliges Kriegsdarlehen dargebothen haben.

§. 10.

Der Fideicommiß-Curator ist endlich berechtiget, weil ihm sein anvertrautes Amt, fremde Geschäfte zu besorgen, billiger Weise nicht zum Nachtheile gereichen soll, jene Auslagen, und Mühewaltung in Aufrechnung zu bringen, welche er auf die Besorgung dieser

fremden Angelegenheiten bestritten, und angewendet hat, folglich die Vergütung von dem Besitzer des Fideicommisses zu fordern. Denn obschon es wahr ist, daß die Fideicommiß-Curatoren gewöhnlich nur für das Interesse des fideicommissarischen Stoffes, nicht aber für jenes der jeweiligen Besitzer arbeiten, so ist es doch billig, daß der Fideicommiß-Besitzer die Curatoren des Fideicommisses entschädiget, theils weil sie auch ihm die fideicommissarischen Einkünfte in ihrer Integrität erhalten haben, ohne daß er von seinem eigenen Vermögen, ehe er selbst zum Besitze des Fideicommisses gekommen ist, sie dafür entschädiget hatte; theils weil meistens nur die Unternehmungen des zeitlichen Fideicommiß-Besitzers die Thätigkeit der Curatoren zur Bewegung auffordern.

§. 11.

Bey Real-Fideicommissen haben die Fideicommiß-Curatoren sogar manchmal bey den politischen Landesbehörden zum Besten des Fideicommisses einzuschreiten. Mir selbst sind Fälle vorgekommen, wo die Fideicommiß-Curatoren sich nicht enthalten konnten, einem Holzschlage des Fideicommiß-Besitzers sich entgegen zu setzen, der ihnen, der Überzeugung nach, zum Abbruche der Fideicommiß-Anwärter von dem Fideicommiß-Besitzer angelegt zu seyn schien. Da nun die

forstmäßige Wald-Cultur durchaus den politischen Behörden eingeräumt ist, so haben sich die, in diesem Fache ihrer Wachsamkeit sorgfältigen, Fideicommiß-Curatoren unter solchen Umständen auch an die politischen Behörden gewendet, und der gesetzwidrigen Holzfällung der Fideicommiß-Besitzer Schranken gesetzt.

§. 12.

Überhaupt aber muß allen, bis hieher erwähnten, Gerechtsamen der Fideicommiß-Curatoren beygefügt werden, daß ihre wie immer gearteten Äußerungen, welche sie vor den Behörden in Betreff der, ihrer Obsorge anvertrauten, Fideicommisse abgeben, für sich allein nicht entscheidend sind, sondern der obrigkeitlichen Genehmigung unterliegen, wenn ihre Meinungen eine rechtliche Kraft erhalten sollen. Es ist daher den Gerichten unbenommen, den Gegenstand der, bey ihnen vorgekommenen, Streitsache selbst wider das Einrathen der Fideicommiß-Curatoren zu entscheiden.

§. 13.

In diesem Falle ist dem Fideicommiß-Curator eben so, wie den Fideicommiß-Anwärtern, wenn diese sich durch die obrigkeitliche Veranlassung be-

schwert finden, der Recurs bis an die Höchste Behörde offen.

§. 14.

Die Gerichte, welchen Fideicommisse unterstehen, haben zur geschwinderen und leichteren Übersicht der, bey den Fideicommissen vorfallenden, Geschäfte gewiße Fideicommiß-Tabellen eingeführt, welche von Zeit zu Zeit durch die Fideicommiß-Besitzer bey den Gerichten überreicht, und zur Bestätigung ihrer Zuverlässigkeit von den Curatoren der Fideicommisse mitgefertiget seyn müssen. Diese Tabellen enthalten die Bestandtheile der Fideicommisse, die Institute, worauf dieselben gegründet sind, die Belastungen des fideicommissarischen Stoffes, die obrigkeitlich angeordneten Depurations-Summen, endlich in wie weit diese geleistet wurden.

§. 15.

In der That scheint es nach den, oben weitläufig berührten, Gerechtsamen der Fideicommiß-Curatoren überflüssig zu seyn, von ihren Pflichten zu handeln, da die pünctliche Ausübung ihrer Gerechtsamen geradezu auch ihre Pflichten zu erkennen gibt, deren Vernachlässigung ihnen nicht so gleichgültig seyn soll, wie

sie manchem wirklich zu seyn scheint; weil es auch Fälle geben kann, wo sie über die versäumten Pflichten nicht nur zur Verantwortung gezogen, sondern auch wirklich zum Ersatze verhalten werden können. Ich will mich im nachfolgenden Absatze hierüber weitläufiger äußern.

§. 16.

Schon in dem vorigen Hauptstücke habe ich bemerkt, daß nach meiner Meinung die Depurations-Schuldigkeiten eine dingliche Last seyn, welche jeder Besitzer des Fideicommisses auf sich nehmen muß. Da nun dieses mit sich bringt, daß er auch die von seinem Vorgänger im Ausstande gelassenen Depurationen, wiewohl gegen Schadloshaltung von Seite der Allodial-Erben seines Vorgängers, zu leisten habe, so kann es ja auch wirklich dazu kommen, daß der Fideicommiß-Besitzer die Allodial-Erben des vorigen Fideicommiß-Inhabers um den Ersatz belangen könne: da indessen dieser Rückgriff vergeblich seyn würde, wenn der in der Depurations-Leistung säumige Fideicommiß-Besitzer kein schuldenfreyes Allodial-Vermögen zurückgelassen hätte; so ist es ja in der That für einen Fideicommiß-Curator bedenklich, über den Umstand hinauszugehen, ob die Fideicommiß-Depurationen geleistet worden sind oder nicht, weil in dem obigen Fal-

le der auf diese Art beschwerte Fideicommiß = Besitzer allerdings, wenigstens durch die Subsidiar=Klage seine Entschädigung gegen die Curatoren der Fideicommisse geltend machen dürfte. Denn wiewohl es richtig ist, daß die Curatoren niemals zuerst für Beschädigungen haften sollen, die aus ihren vernachläßigten Pflichten entstanden sind, folglich auch mit Schadensersatz so lange verschonet werden müssen, als die Principal = Schuldner selbst den ihnen ungerechter Weise zu Statten gekommenen Vortheil zu ersetzen eben so schuldig als fähig sind; so würde doch, wo bey diesen nichts zu erhohlen wäre, der subsidiarische Regreß bey den Fideicommiß = Curatoren genommen werden können. Es ist hier meine Sache nicht, die weiteren Vertheidigungsgründe anzuführen, welche die Fideicommiß = Curatoren zu ihrer Unschuld nach Umständen anführen könnten; allein immer bleibt es wahr und richtig, daß die Fideicommiß = Curatoren ihren Pflichten auch die gehörige Aufmerksamkeit schenken müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, über versäumte Amtspflichten dereinst mit wirklicher Einbusse besprochen zu werden.

VI. Hauptstück.

Von der Belastung der Fideicommisse, und und deren Allodialisirungen, oder Umstaltungen zum freyen Eigenthume.

§. 1.

Unter den hier vorkommenden Beschwerungen der Fideicommisse werden nur solche Belastungen verstanden, welche der Fideicommiß-Nachfolger von Rechts wegen zu übernehmen hat, wenn er auch übrigens von der Beschwerung keinen persönlichen Vortheil gezogen hätte. Es gibt auch Beschwerungen, welche dem Fideicommisse nur vorübergehend ankleben. Wenn nämlich der zeitliche Besitzer die jährlichen Einkommen seines Fideicommisses jemand ganz, oder zum Theile überläßt, oder wenn er Anlehen aufnimmt, und seinen dießfälligen Gläubigern die Renten seiner Fideicommiß-Güter verpfändet, diese Abtretung oder Verpfändung endlich bey der Landtafel, oder bey dem Grundbuche

vormerken läßt, so räumt zwar der Fideicommiß-Inhaber seinem Cessionar, oder Gläubiger ein dingliches Recht auf seine Fideicommiß-Besitzung ein; allein dieses erstreckt sich nicht weiter, als auf den rentlichen Ertrag derselben, so lange der Inhaber des Fideicommisses am Leben ist, und so weit es die Befriedigung der Gläubiger erheischt.

§. 2.

Diese Art zeitlicher Beschwerungen der Fideicommisse hat auf den Körper des Fideicommisses selbst im Grunde keinen Einfluß, auch können sie im eigentlichen Verstande, weil sie den Bestand des fideicommissarischen Stoffes selbst nicht treffen, nicht Fideicommiß-Beschwerden genannt werden, sondern sie sind vielmehr gewisse Rechte, welche ein zeitlicher Besitzer des Fideicommisses einem Dritten auf den Ertrag seines fideicommissarischen Besitzthumes eingeräumet hat, oder durch gerichtliche Zwangsmittel zu gestatten verhalten worden ist.

§. 3.

Von dieser Art zeitlicher Verpflichtungen ist hier nur gleichsam im Vorübergehen die Rede; denn der wahre Zweck dieses Hauptstückes ist: von den eigent-

lichen Fideicommiß-Beschwerungen im engsten Sinne dieses Wortes zu handeln. Bevor aber hievon umständlich die nöthigen Bemerkungen aufgestellet werden, lohnt es sich doch noch der Mühe, etwas über die rechtlichen Wirkungen solcher Verpflichtungen zu erinnern, welche der jedesmahlige Fideicommiß-Besitzer dem Fideicommisse auch nur während seines Besitzstandes auferlegt hat.

§. 4.

Man würde sich nämlich sehr irren, wenn man die Behauptung annähme, daß, nachdem der jeweilige Besitzer eines Real-Fideicommisses Herr und Eigenthümer des fideicommissarischen Ertrags ist, die Rechte, diesen Ertrag zu beheben, so einem Dritten entweder durch Verträge, oder durch gerichtliche Execution eingeräumet worden sind, unumschränkt seyn. Denn nicht genug, daß ein solcher inzwischen getretener Stellvertreter des eigentlichen Fidicommiß-Nutzniessers von eben diesem Ertrage die jährlichen Abgaben zu leisten hat, die vermög der Landesverfassung als öffentliche Schuldigkeiten ausgeschrieben sind, sondern er muß auch von den Einkünften des Fideicommisses dasjenige tilgen, was frühere, auf dem Fideicommiß-Körper selbst haftende, Verpflichtungen erheischen.

§. 5.

Eben so kann er in dem Bezuge des Ertrages oder in der Art der fidicommissarischen Benützung jenes Maß und Ziel nicht überschreiten, wodurch dem Fideicommiß-Körper zum Theile eine andere Gestalt gegeben, oder den Anwärtern ein Zweig des Ertrages, der wahrscheinlich in den Zeitpunct ihrer Nachfolge fallen dürfte, genommen würde. Es wäre also nicht zuläßig, um den Ertrag des Weinstockes zu erhöhen, denselben so zu schneiden, daß er durch die hiedurch beförderte Menge des Wachsthumes für die Zukunft entkräftet, und unbrauchbar werde. Eben so kann das Holz aus den fideicommissarischen Waldungen nicht übermäßig auf einmal geschlagen, sondern die forstmässige Benützung der Hölzer muß durchaus beobachtet werden, wenn auch übrigens das Interesse desjenigen, welcher den Ertrag des Fideicommisses eine Zeitlang zu beziehen hat, das Widerspiel erforderte. Hier kann als gemeine Regel aufgestellet werden, daß einem Dritten, welcher in die Stelle des Fideicommiß-Besitzers in Hinsicht des fideicommissarischen Genußes eintritt, keine größeren Rechte zu Statten kommen, als sie dem Fideicommiß-Inhaber eigen wären, wenn er sich selbst in dem Genuße seines Fideicommisses befände.

§. 6.

Da in allen Provinzen der k. k. Österreichisch-deutschen Erbstaaten, wo die Grundbücher und Landtafeln mit ihren patentmässigen Verfassungen eingeführet sind, derjenige, welcher durch Verträge, oder durch gerichtliche Execution in das Recht eingetreten ist, anstatt des eigentlichen Fideicommiß-Besitzers die fideicommissarischen Einkünfte zu beziehen, dieses Recht nur durch die grundbüchliche oder landtäfliche Vormerkung vollkommen in Sicherheit setzen kann, indessen aber auch einer solchen von ihm wirklich bewirkten Vormerkung öfters früher vorgemerkte Gerechtsame anderer Personen bey den Grundbüchern oder Landtafeln vorgehen; so dürfte hier die Frage nicht an dem unrechten Orte stehen, ob diese früheren Vormerkungen, seyn sie nun bloß in Hinsicht des Erträgnisses gültig, oder haften sie sogar auf dem Urstoffe und Körper des Fideicommisses selbst, nicht wenigstens mit solcher Wirkung vorgehen, daß der in den Genuß des Ertrages eingerückte Cessionar, oder Gläubiger des wirklichen Fideicommiß-Inhabers den Ertrag ipso jure in so ferne entbehren, oder zurücklassen müsse, in wie ferne dieses die früheren Vormerkungen anderer Theilhaber erheischen, oder ob er etwa berechtiget ist, ohne Rücksicht auf dieselben in dem ungestörten Bezuge des fideicommissarischen Einkommens fortzufahren, ohne

den Ersteren darüber verantwortlich zu seyn? Solche Fälle haben sich schon häufig ergeben, wie sie dann auch nicht selten die weitläufigsten Streitigkeiten nach sich gezogen haben. Allein meines Wissens sind sie immer so entschieden worden, daß, so lange die früher vorgemerkten Gläubiger ruhig zugesehen haben, daß ihnen ein später intabulirter Gläubiger das Einkommen wegnahm, dieser im Bezuge des Genossenen belassen wurde; sobald aber diese ihre früheren Gerechtsamen geltend gemacht haben, so ist ihnen auch von der Stunde an der Vorzug vor einem, wiewohl übrigens schon vor ihnen, in der Execution begriffenen Gläubiger zuerkannt worden.

§. 7.

Dieses scheinet auch in der Natur der Sache seinen richtigen Grund zu haben. Denn die Vormerkung gibt keinen Besitz der Sache selbst, welche verpfändet wurde, sondern sie gewährt nur ein Hypothecar-Recht. Dieses Recht liegt, wenn ich mich so ausdrücken soll, stille, bis sich derjenige dessen bedienet, welcher damit versehen ist. Will, oder kann er sich dessen nicht bedienen, und es nimmt indessen ein später intabulirter Gläubiger, oder Cessionar wirklichen Besitz von dem Ertrage der verhypothecirten Sache, so verdrängt er dadurch den früher intabulirten Gläubiger nicht von

dem Besitze einer Sache, sondern er kommt ihm bloß in der Ausübung eines Rechtes zuvor, welches er mit dem früher vorgemerkten Gläubiger gemein hat. Die Gerichte pflegen auch hier nicht von Amtswegen einzuschreiten, eines Theils, weil die Gerichtshöfe keine Curatoren der Rechte der Parteyen sind, und anderen Theils, weil es sehr viele solcher Vormerkungen gibt, welche, ob sie zwar in den Grundbüchern und Landtafeln erscheinen, doch öfters schon getilgt sind, und längst zur Auslöschung hätten gelangen sollen, wenn nicht die Besitzer solcher Güter diese Vorsicht außer Acht gelassen hätten. Die Gerichtsstellen können also nicht einmal wissen, welche von den vorgemerkten Gerechtsamen noch gültig sind.

§. 8.

Bey wirklichen Pfändern, welche nur in beweglichen Sachen bestehen, und in deren Besitze der erste Pfandinhaber ist, verhält es sich zwischen den Pfandwerbern freylich ganz anders; denn wenn auch der erste Pfandinhaber in dem Augenblicke ruhig bleibt, wo der spätere dasselbe zur Veräußerung befördert, so muß dieser doch erst gewärtigen, was von dem Verkaufe desselben über Abzug der früheren Pfandforderung erübrigen wird. Allein in diesem letzteren Falle war der frühere Pfandinhaber in dem Besitze der

verpfändeten Sache, ja sein Pfandrecht ist sogar auf den Besitz der Sache gegründet; wo hingegen bey grundbüchlichen oder landtäflichen Vormerkungen das Pfandrecht bloß auf diesen Vormerkungen selbst, nicht aber auf dem Besitze der Hypothek beruht.

§. 9.

Da aber die Zeitordnung der geschehenen Vormerkungen ihre Vorrechte bestimmet, und der vorgemerkte Gläubiger berechtiget ist, seine Hypothecar-Rechte gegen diejenigen im ganzen Umfange ihrer Vorzüglichkeiten geltend zu machen, deren gleichmässige Real-Rechte ihm nachstehen, so ist dieses die Ursache, warum in solchen Fällen, wo ein später intabulirter Gläubiger durch die Execution früher zum Bezuge der Renten eines verhypothecirten Gutes gekommen ist, als ein früher intabulirter Gläubiger nur daran gedacht hat, dieser dem später intabulirten Gläubiger doch von dem Augenblicke an vorgezogen werde, als er anfing, vor Gericht den Gebrauch seines Rechtes zu betreiben.

§. 10.

Es hat aber auch an solchen Meinungen nicht gefehlt, welche den später, jedoch auf den Körper vorge-

merkten Obliegenheiten einen Vorzug vor den früheren Vormerkungen einräumen wollten, wenn diese bloß die Zinsen, oder Früchte betroffen haben; gleichsam als ob die Vormerkungen auf die Realität schon an und für sich einen Vorzug vor allen, welche nur die Zinsen oder die Früchte angehen, mit sich führten. Allein, wenn es gleich wahr ist, daß derjenige, welcher die ihm gebührende Hypothek in der Substanz einer Besitzung selbst angewiesen hat, sogar die Substanz angreifen, sie auch im Wege der Execution veräußern darf, welches durch eine bloß auf die Früchte dieser Besitzung vorgemerkte Foderung nicht geschehen kann, so würde es dennoch weit zu voreilig seyn, zu sagen, daß, weil hiedurch das Gut auf einen anderen Besitzer übergeht, auch alle wider den vorigen Eigenthümer desselben erworbenen Hypothecar-Rechte, die nur auf den Früchten bestanden hatten, erloschen sind. Denn selbst in diesem Falle, da der durch die Execution eingehende Kaufschilling die Stelle der veräußerten Besitzung einnimmt, und gleichsam das Surrogat desselben ist, würde ein früher auf die Früchte intabulirt gewesener Gläubiger in so lange nach der Ordnung seiner vormaligen Hypothek die Interessen von diesem Kaufschillinge beziehen, bis er befriediget ist, und alsdann erst den nach ihm intabulirten Gläubiger, der auf den Körper, oder auf die Substanz vorgemerkt war, den Kaufschilling selbst beziehen lassen.

§. 11.

Selbst jener Einwurf dagegen ist nicht bedeutend, daß bey solchen Rechts-Grundsätzen es leicht denkbar wäre, daß jemand eine so beträchtliche Forderung auf die Früchte einer grundbüchlichen oder landtäflichen Besitzung vorgemerkt hätte, daß die Interessen eines auf diese Art durch die Execution eingegangenen Capitals nie zureichend wären, eine solche Forderung zu tilgen, und daß auf diese Art die auf der Substanz gehaftete Vormerkung ein wahres Unding sey: einerseits wäre es nämlich doch wahr, daß das Capital selbst die Hypothek der auf der Substanz vorgemerkt gewesenen Forderung sey, dasselbe müsse also bestimmt seyn, um dereinst die Zahlung selbst für diese Forderung abzugeben, welche aber, wie gesagt, in dem oben denkbaren Falle gar nie erfolgen könnte, zu geschweigen, daß jedes Capital seinem Eigenthümer fructificiren müsse; wo hingegen hier das Capital immerhin nur vorhanden wäre, um zu Gunsten der früher auf die Früchte vorgemerkt gewesenen Forderung zu rentiren.

§. 12.

Denn wenn die Rede von den Fideicommiß-Gütern ist, welche durch die Execution zum Verkaufe kommen dürfen, so löset sich dieser Einwurf schon von

selbst dadurch auf, daß, weil das Recht des Fideicommiß-Inhabers nur zeitlich ist, die Früchte des Fideicommisses zu beziehen, auch der Genuß der Interessen des dafür eingegangenen Kaufschillings auf dessen Lebenstage beschränkt sey; die späterhin auf die Substanz vorgemerkten Gläubiger bey dem eingetretenen Todfalle des fideicommissarischen Nutznießers sich in den Kaufschilling ohne Rücksicht theilen, wenn gleich noch ein Rückstand von einer auf die Früchte vorgemerkt gewesenen Forderung vorhanden wäre. Ist aber die Rede von Allodial-Besitzungen, so können wohl die obbesagten scheinbaren Ungereimtheiten eintreten. Allein dann ist es auch nicht richtig, daß für die auf den Fideicommiß-Körper vorgemerkten Posten ein wahres und flüssiges Capital vorhanden sey, und die Eigenthümer solcher Forderungen müssen es ihrer Kurzsichtigkeit zuschreiben, daß sie auf eine Hypothek geliehen haben, welche von einer so unzureichenden Beschaffenheit gewesen ist.

§. 13.

Man dürfte mir wohl hier mit Recht den Vorwurf machen, wie ich von der Execution einer verschuldeten fideicommissarischen Besitzung reden könnte, da doch schon vorgekommen wäre, daß seit der Höchsten Hof-Resolution vom 12. October 1799 kein Fideicommiß mehr in seinem Urstoffe zur Execution kom-

men könne, sondern die darauf haftenden Schulden bloß durch den Weg der Sequestration einzubringen wären. Allein da es noch in diesem Augenblicke solche fideicommissarische Besitzungen gibt, welche schon früher mit Schulden belastet waren, als sie in die Cathegorie solcher Stiftungen gekommen sind; da derley Forderungen noch aufrecht bestehen, und in Händen der Erben der ursprünglichen Anleiher, oder ihrer Cessionare sind, denen also durch das später darauf gekommene Band des Fideicommisses in ihren Gerechtsamen nichts genommen werden kann: so ist es eben nichts Unmögliches, daß die Inhaber solcher Forderungen, die das Recht der Real-Execution ursprünglich gehabt haben, es auch gegenwärtig gegen das späterhin umgeschaffene Allod in ein Fideicommiß in Ausübung bringen möchten.

§. 14.

Es muß nun von jenen Belastungen der Fideicommisse, und ihren Umstaltungen gehandelt werden, welche den Fideicommiß-Körper selbst angehen, die folglich nicht als zeitliche, oder bloß den gegenwärtigen Fideicommiß-Besitzer betreffende und durch dessen Tod verschwindende Wirkungen zu betrachten sind, sondern eben darum, weil sie den Zustand des fideicommissarischen Urstoffes selbst betref-

sen, für alle Fideicommiß-Nachfolger gleich empfindlich werden, nachdem sie das Fideicommiß ganz in jenem Zustande übernehmen müssen, wie es der letzte Besitzer in seinen Bestandtheilen, und Beschwerungen zurückgelassen hat. Diese fideicommissarischen Beschwerungen bestehen in den Verschuldungen der Fideicommisse, welche sich auf das Drittel ihres wahren Werthes in dem Verstande erstrecken können, daß zwey andere Drittel von Belastungen frey bleiben sollen; ferners in der Umstaltung der Real-Fideicommisse in Geld- und Capital-Fideicommisse. Jenen theils theoretischen, theils practischen Bemerkungen, welche auf diesen zweyfachen Gegenstand Bezug haben, wollte ich dieses gegenwärtige Hauptstück vorzüglich widmen. Da ich jedoch, was die theoretischen Grundsätze über diese Gegenstände betrifft, bereits vieles in den vorigen Hauptstücken zu berühren Gelegenheit hatte, so werde ich mich hier kürzer zusammen fassen.

§. 15.

Im Hof-Decrete vom 25. März 1781 finden sich die ersten Spuren, worin den zeitlichen Fideicommiß-Inhabern nicht nur die Aufnahme fremder Gelder gegen Pfandverschreibung des Drittels des Werthes ihrer Fideicommisse, sondern auch die Umstaltung der Real-Fideicommisse in Geld-Fideicom-

misse eingeräumet wurde. Die Gerichtsbehörden erster Instanz sollen ohne weiters auf ein solches Gesuch des Fideicommiß-Besitzers, sein Fideicommiß zu verschulden, veranlassen können, was sie Recht finden, die Anwärter, und Curatoren des Fideicommisses zwar hierüber vernehmen; allein sie sind in eben dieser Höchsten Hof-Resolution angewiesen, diese Gegenstände ohne Anstand zu verwilligen, besonders da späterhin einer dieser Gegenstände als eine für das Wohl des Staates sehr ersprießliche, und gewünschte Sache erkläret wird.

§. 16.

Obschon die Umstaltung des Real-Fideicommisses in ein Geld-Fideicommiß bereits unterm 21. May 1781 durch ein anderweitiges Höchstes Hof-Decret auf solche Art begünstiget wurde, daß, wenn bloß von herrschaftlichen Gründen, so den Unterthanen unter der gewöhnlichen Feudal-Verbindlichkeit verkauft werden wollten, die Einwilligung des Fideicommiß-Curators und der Fideicommiß-Anwärter nicht mehr eingehohlt, und abgewartet werden durfte; so ist es dem ungeachtet, was diese Einwilligung, und die Beystimmung derselben betrifft, wenn es sich um die Verschuldung des Fideicommisses zum dritten Theile seines Werthes, oder um die Umstaltung

des ganzen Real-Fideicommisses in ein Pecuniarium handelte, bey der Höchsten Hof-Resolution vom 25. März 1781 verblieben. Allein nach der Hand wurde in Betreff der Umstaltung eines ganzen Real-Fideicommisses in ein Pecuniarium durch das Patent vom 9. May 1785 auch ohne Einvernehmung der Fideicommiß-Curatoren, und ohne Anfrage bey den Fideicommiß-Anwärtern verwilliget, und zugleich angeordnet, daß es genug sey, wenn für das Real-Fideicommiß jener Betrag erlegt würde, welcher entweder von dem Stifter selbst, oder seinen Fideicommiß-Interessenten späterhin ausdrücklich landtäflich bestimmt, oder aber in Ermanglung solcher Werthsachtungen durch die Steuer-Fassionen, in welchen die Real-Besitzungen ebenfalls in einem bestimmten Werthe erscheinen müssen, angenommen worden ist. Es blieb bis dorthin noch immer bey der Anordnung des Höchsten Hof-Decrets vom 25. März 1781, daß bey Verschuldungen der Fideicommisse die Fideicommiß-Anwärter sowohl, als die Fideicommiß-Curatoren vernommen werden sollten. Allein das Patent vom 3. April 1787 machte auch diesem auf einmal ein Ende. Der Besitzer eines Fideicommisses kann ohne Einmengung des Fideicommiß-Curators und der Anwärter die Verschuldung seines Fideicommisses bis zum Drittel des Werthes vornehmen, nur sollte der damalige

Werth des Drittels vom Fideicommisse bestätiget werden. Allein hier ist es nothwendig, etwas auszuzuchen, um die heut zu Tage über eben diese wichtigen Gegenstände bestehenden Höchsten Hof-Resolutionen und Patente, und folglich auch die Abänderungen, welche über diese Gegenstände gegenwärtig vorhanden sind, vollkommen und mit einem Blicke durchzuschauen.

§. 17.

In Anbetracht der Geldaufnahmen auf das Drittel des Werthes der Fideicommisse sind keine Abänderungen seit dem Patente vom 3. April 1787 geschehen; hier bleibt es also durchaus bey dem besagten Patente. Der Fideicommiß-Besitzer kann demnach das Fideicommiß ohne Einmengung der Fideicommiß-Curatoren, ohne Einsprache der Anwärter, so weit sich der Werth des Drittels erstreckt, verschulden, und es dem Gläubiger dergestalt zur Sicherheit verschreiben, daß der Fideicommiß-Nachfolger die Verschreibung bemeldter Hypothek anerkennen, und als eine, auf ihn übergegangene, Last des Fideicommisses betrachten muß.

§. 18.

Was hingegen die Umstaltung eines Real-Fideicommisses in ein Geld- oder Capitals-Fideicommiß

betrifft, hat dieselbe, sowohl wenn sie theilweise, als wenn sie im Ganzen vorgenommen werden sollte, seit den Patenten vom 25. März, 21. May 1781, und 9. May 1785 sehr wichtige Abänderungen erlitten. Denn die Veräußerung der Dominical-Besitzungen an Rustical-Inhaber ist durchaus mittelst Höchster Verordnung vom 30. Januar 1804 unter die verbothenen Handlungen zu zählen. Also kann das Patent vom 9. May 1785 nicht mehr in Anwendung kommen, sobald das Real-Fideicommiß in einer landständischen Real-Besitzung bestehet, dieselbe zerstückt, oder auch im Ganzen an Rustical-Inhaber überlassen werden wollte.

§. 19.

Allein wenn auch die ganze landständische Fideicommiß-Besitzung an einen Besitzfähigen veräußert, oder auch eine dienstbare fideicommissarische Besitzung in ein Geld-Fideicommiß umgestaltet werden sollte, so kann dieses doch nicht mehr, wie es vorhin zu Folge des Patents vom 9. May 1785 erlaubt war, mit Umgehung der Fideicommiß-Curatoren und Anwärter geschehen. Es darf nicht mehr der tabularische, oder der, von dem Fideicommiß-Stifter, oder der, in den Steuer-Fassionen angenommene, noch endlich der vormals in den Familien-Verträgen be-

stimmte Werth des Fideicommisses zum Maßstabe des dafür einzulegenden Geldbetrages gegeben werden; sondern das Patent vom 12. October 1799 verordnet, daß in diesem Falle nicht nur der Fideicommiß-Curator und der nächste Anwärter des Fideicommisses einzuvernehmen sey, sondern es heißt in dem Patente, daß gesammte Anwärter über dieses Gesuch des Fideicommiß-Besitzers gehört werden müssen, und daß, wenn sie mit dem die Allodialisirung erbenden Besitzer des Fideicommisses über den, für das Real-Fideicommiß einzulegenden, Geldbetrag nicht übereinkommen würden, eine Schätzung des Fideicommisses vorgenommen werden soll. Wenn endlich auch diese bestritten würde, so hätte eine Licitation, somit ein Verkauf durch öffentliche Feil- und Meistbiethung dem Streite ein Ende zu machen, und der sich dafür ergebende Geldbetrag wäre alsdann, als das wahre Surrogat des Real-Fideicommisses, zu Gericht zu hinterlegen.

§. 20.

Die practischen Erfahrungen bestätigen, daß durch diese gesetzliche Vorschrift des Patents vom 12. October 1799 (die wenigsten Fälle ausgenommen, wo die Fideicommiß-Curatoren und gesammten Anwärter einverstanden sind) beynahe die Umstaltungen

der Fideicommiß = Realitäten in Geld = Fideicommisse durch indirecte Wege untersagt wurden. Denn einmal sind die gesammten Fideicommiß = Anwärter kaum durch die genauesten, selbst gehörig beglaubigten Stammbäume mit Gewißheit den Fideicommiß = Behörden auszuweisen; bald ist der Ort ihres Aufenthaltes nicht bekannt; bald sind sie mit dem Antrage der Summe nicht einverstanden, welche von dem Fideicommiß=Besitzer als eine Entschädigung und als Äquivalent für das Real = Fideicommiß erlegt werden will. Es kommt zur Schätzung; auch diese will den Fideicommiß = Anwärtern nicht gefallen. Es muß also zur Licitation geschritten werden; allein diese läuft meistens ganz gegen die Privat = Absicht des Fideicommiß = Besitzers, das Unternehmen der Umstaltung unterbleibt, und — dieses mag wohl die vorzüglichste Absicht der Gesetzgebung beym besagten Patente gewesen seyn.

§. 21.

Aus den erst angeführten Bemerkungen ergibt sich also von selbst, daß man practisch dieses Allodialisirungs = Werk nicht unternehmen soll, es wäre dann, daß entweder der Fideicommiß = Besitzer wirklich bereit wäre, im schlimmsten Falle den öffentlichen Verkauf der Meistbiethung eintreten zu lassen, oder daß er

sich mit den sämmtlichen Fideicommiß-Anwärtern und mit dem Fideicommiß-Curator über den Betrag des Geldes, wofür das Real-Fideicommiß von dem Bande der Substitution befreyet werden soll, schon vorher einverstanden hätte.

§. 22.

Die Umstaltungen der Real-Fideicommisse in Geld-Stiftungen werden nach dem angenommenen Sprachgebrauche unter dem Namen der Allodialisirungen heut zu Tage ausgedruckt. Vermuthlich hat dieser Sprachgebrauch darin seinen Grund, weil das, auf diese Art von der fideicommissarischen Verpflichtung, frey gewordene Gut in die Classe der freyen Eigenthümlichkeiten und Besitzungen übergeht, welche wir Allodien zu nennen pflegen.

§. 23.

Es bleibt in practischer Hinsicht bey Verschuldungen der Fideicommisse noch immerhin bey dem Patente vom 3. April 1787. Es kann daher nur die Frage seyn, wie man practisch den wahren Werth eines Fideicommisses bey der Fideicommiß-Behörde dergestalt ausweise, daß dem Gesetze und der Instanz, welche darüber zu urtheilen hat, Genüge geleistet werde.

§. 24.

Ist das Fideicommiß ein Geld = Fideicommiß, so ist die Schwierigkeit ohne dieß gehoben. Denn Geld-Fideicommisse werden schon durch ihren Betrag, und jeweiligen Bestand in dem wahren Werthe bestimmet; wenn es sich aber um ein Real = Fideicommiß handelt, so wird der wahre Ertrag desselben zum Maßstabe seines Capitals-Werthes angenommen. Bevor ich von den Beschwerungen der Real = Fideicommisse weiters handle, muß ich noch im Vorbeygehen etwas Besonderes in Anbetracht der Geld = Fideicommisse berühren. Bestanden solche nämlich in öffentlichen Fonds-Obligationen, so war dem Besitzer nicht erlaubt, das Drittel dieser Schuld = Obligationen zu seinem Gebrauche zu verwenden, und auf diese Art sein Fideicommiß zum dritten Theile zu beschweren, sondern er konnte nur bey Privaten darauf Geld aufnehmen, und die öffentlichen Fonds = Obligationen zur Hypothek verschreiben; diese mußten also unberührt bleiben. Und das Hof = Decret vom 14. July 1788 blieb längere Zeit in Beobachtung; weil aber die Auszahlung und Aufkündung der öffentlichen Fonds-Obligationen ohne dieß ausgesetzt wurde, so wurden sie vermög einer Höchsten Hof-Resolution vom 12. März 1792, welche wegen einer gewissen Maria Theresia Edlen v. Rossi, gleichsam als eine Universal = Norm,

erging, den Fideicommiß-Besitzern erfolgt, wenn sie den dritten Theil davon aus den Depositen-Ämtern nehmen wollten. Bey Beschwerung der Real-Fideicommisse wurde der jährliche Ertrag derselben vormals auf ein Capital jährlich vier vom Hundert höchst wahrscheinlich aus dem guten Grunde angenommen, weil die, auf das Drittel des Fideicommisses, aufzunehmenden Capitalien ebenfalls nur mit 4pCtigen jährlichen Interessen verzinset werden durften, indem sie nach dem Patente vom 29. Jäner 1787 eine ausgewiesene Hypothek hatten, und das Patent vom 3. April 1787 §. 4. zum Maßstabe der Onerirung des Drittels des Fideicommisses selbst ein 4 Percent tragendes Capital annimmt. Allein nachdem das neuerliche Wucher-Patent vom 2. December 1804, den vorigen Patenten ganz zuwider, erlaubt, auch bey ausgewiesenen Sicherheiten sich jährlich 5 vom Hundert bey den dargelehnten Capitalien zu bedingen, und die Execution darauf zu ertheilen, so dürfte es wohl heut zu Tage noch einer weiteren Frage unterliegen, ob dießfalls die früheren Patente nicht auch in Fideicommiß-Gegenständen eine stillschweigende Abänderung angenommen haben.

§. 25.

Indessen mag es dem schon seyn, wie ihm wolle, so ist es practisch gewiß, daß die Rent- und Wirth-

schaftsrechnungen bey den Herrschaften, welche den Gerichtshöfen in glaubwürdiger Gestalt vorgeleget wurden, um hieraus den reinen Ertrag der Fideicommiß-Güter zu entnehmen, ohne Anstand für den gehörig bestätigten Werth des Real-Fideicommisses angenommen worden sind; und weil im Falle der Onerirung kein Fideicommiß-Anwärter, und kein Fideicommiß-Curator mit seinen etwaigen Einwendungen angehört werden dürfte, so blieb freylich wohl den Justiz-Instanzen nichts anderes übrig, als diesen Ausweisen und Rechnungen Glauben beyzumessen, wenn sie nicht offenbare Gebrechen, sondern vielmehr das Gepräge der ungekünstelten Offenheit bey sich führten. Ich halte mich also practisch überzeugt, daß diese Ausweisungsart noch heute angenommen werden müsse.

§. 26.

Wollte das Gericht sich mit so unbefangenen Rechnungen nicht begnügen, so würde der Fideicommiß-Besitzer wahrscheinlich zu nichts Mehrerem obrigkeitlich verhalten weden können, als den Ertrag des Real-Fideicommisses durch die, aller Orten bey den Gerichtsstellen, angenommenen und beeideten Güterschätzleute erheben zu lassen, denen aber sodann die Belehrung zu ertheilen wäre, ob sie das Resultat ih-

rer Schätzung auf einen Capitals-Betrag zurück zu führen hätten, welcher 5 für Hundert jährliches Interesse rentiren müßte, oder welcher auch nur 4 Percent abwerfen dürfte.

§. 27.

Als etwas Besonderes in Anbetracht der Verschuldungen des Fideicommiß-Drittels ist zu bemerken, daß der Fideicommiß-Inhaber, welcher bereits ein Mahl das ganze Drittel seines Fideicommisses verschuldet hat, allein diese Schuld durch die, ihm obgelegene, Depurations-Schuldigkeit entweder ganz oder zum Theile abstattete, neuerdings, mithin zum zweyten Mahle, das ganze Drittel verschulden, oder die immittelst geleisteten Abschlags-Zahlungen wieder als einen freyen Theil des zu verschulden erlaubten Drittels des Fideicommisses ansehen, und wieder verschulden könne. Zu dieser Erlaubniß gibt nicht nur das Patent vom 3. April 1787 den ersten Wink, sondern das Hof-Decret vom 21. Jäner 1791 enthält dieß noch bestimmter.

§. 28.

Ehe, als eben dieses Allerhöchste Hof-Decret erschien, war es in der Ausübung beynahe durchge-

hends angenommen, daß weder die in Österreich unter der Enns ausdrücklich bey den Herrschaften und Gütern vorsichtsweise bey der Landtafel vorgemerkte pupillaris octava noch die wittiblichen Unterhaltungen, welche den Gemahlinnen der Fideicommiß-Besitzer auf den fideicommissarischen Realitäten verschrieben und mit förmlicher Bedeckung versichert waren, für eine wirkliche Fideicommiß-Beschwerung angesehen wurden. Daher kam es, daß Herrschaften und Güter, welche bloß mit diesen, gleichsam nur vorsichtsweise intabulirten, Lasten beschwert waren, als solche fideicommissarische Besitzungen bey den Gerichtshöfen betrachtet wurden, als wenn sie von diesen eventuälen Ansprüchen gänzlich frey wären. Die Ursachen bestanden darin, weil man von der Voraussetzung ausging: die Herrschaft sey den Waisen, die unter ihrer Vormundschaft stehen, nichts schuldig; der Herrschafts- oder Gutsinhaber habe nie ein Waisenvermögen zu sich genommen; alles Waisenvermögen sey anderswo angelegt, und bedeckt. Und eben so dachte man, daß die Gattinn des Fideicommiß-Besitzers, welcher mit anderen Verschuldungen seines Fideicommisses umging, höchst ungewiß dereinst etwas an ihren bloß eventuälen Anspüchen zu fordern haben dürf-

te; und es wäre daher unbillig, auf diese, bloß bedingnißweise vorgemerkten Ansprüche der Wittwen und Waisen Bedacht zu nehmen, und ihretwegen zu verbiethen, das Fideicommiß mit wahren Schulden auf ein Drittel seines Werthes zu beschweren, zumal, da dem Fideicommiß-Besitzer ohne dieß zugleich die gesetzmäßige Abzahlung der aufgenommenen Schulden, oder die Wiedervereinigung des Fideicommisses obliege, welche die eventuälen Heurathsansprüche der Wittwe, falls sie in der That zur Wirklichkeit kämen, so wenig empfindlich machten, als wenn das Fideicommiß ohne dieß nur um das Drittel seines Werthes verschuldet wäre, dessen Belastung sich doch jeder Fideicommiß-Nachfolger gefallen lassen mußte.

Ja man ging von Seite der beschwerungslustigen Fideicommiß-Besitzer noch weiter, und gab zwar zu, daß die pupillaris octava eben so, wie die eventuälen wittiblichen Unterhaltungen als wirkliche Belastungen der Fideicommiß-Realitäten anzusehen wären, allein sie schützten vor, daß, wenn schon deßhalb ihre Fideicommiß-Besitz-

zungen als beschwert angesehen werden möchten, diese Beschwerung wohl das ganze Fideicommiß angehe, und nicht bloß auf das, ihnen zur Beschwerung in den Gesetzen eröffnete, Drittel seines Werthes gewälzet werden könne, folglich ihnen höchstens nur das Drittel der bedingten Fideicommiß-Lasten auf das, zur Beschwerung erlaubte, Drittel eingerechnet werden soll.

Allein allen diesen kunstreichen Ersinnungen der Fideicommiß-Inhaber hat man im Jahre 1791 nicht mehr Platz gelassen, wiewohl man, sechs und mehr Jahre vorher, die Fideicommiß-Besitzer durchaus unterstützet hatte, ihren fideicommissarischen Stiftungen in allen Wegen nahe zu treten. Kurz, die oben bemeldte Höchste Hof-Resolution vom 21. Jäner 1791 entschied schnurstracks, daß sowohl die pupillaris octava, als die wittiblichen Unterhaltungen ohne alle Widerrede, wiewohl sie bloß Eventual-Belastungen der Real-Fideicommisse wären, in das Drittel des schon beschwerten Werthes derselben eingerechnet werden sollen; mithin müssen dieselben bey den gegenwärtigen Zeitumständen und Gesetzen allerdings für solche Beschwerungen der Real-Fideicommisse angesehen werden, welche bereits wirklich vorhanden sind,

folglich auch dem Nachfolger in dem Fideicommisse zur Last kommen.

Diese Entscheidung ist von äußerster Wichtigkeit, weil, wenn die eventuälen wittiblichen Ansprüche, verbunden mit der pupillari octava, in deren Anbetracht nämlich jede Österreichische Herrschaft mit dem achten Theile ihres Werthes den, ihr unterthänigen, Waisen haften muß, den dritten Theil des Werthes der Herrschaft erreichen, der Besitzer derselben auf das Drittel des Werthes der Fideicommiß-Herrschaft nichts mehr aufnehmen kann.

§. 29.

Unter diesen Voraussetzungen aber dringt sich, so zu sagen, eine weitere Frage zur Überlegung auf, nämlich: **ob sodann die pupillaris octava nach dem Steuereinlags- oder vielmehr nach jenem Werthe auszumessen sey, welcher sich nach den Herrschaftsrechnungen in Hinsicht des aufzunehmenden Darlehens darstellet.**

Der Unterschied ist abermahl um so mehr von Bedeutung, weil er sehr erheblich seyn kann, indem der wahre Werth eines Real-Fideicommisses gewöhnlich weit über jenen der Steuer-Rectification erhaben ist. Es kann möglich seyn, daß eine

Herrschaft jährlich $\frac{m}{30}$ fl. Renten abwirft, mithin, zu einem 4%igen Capitals-Werthe gerechnet, $\frac{m}{750}$ fl. werth, in dem Steuer-Cataster aber nur in einem Werthe von $\frac{m}{300}$ fl. angegeben worden sey.

Um mich noch verständlicher zu machen, so setze man, daß die fideicommissarische Entität jährlich, nach Ausweis der Rentrechnung, 30,000 fl. trage. Hier würde der Besitzer derselben 250,000 fl. darauf aufnehmen können. Nun entsteht die Frage, ob die pupillaris octava von $\frac{m}{750}$ fl., oder ob sie nur von $\frac{m}{300}$ fl., um welchen Steuerwerth die Herrschaft bey der Steuer-Rectification fatirt wurde, zu berechnen sey.

Im ersten Falle beträgt die pupillaris octava 93,750 fl.

Werden von	250,000 fl. —
diese	93,750 = —
abgezogen, so darf der Fideicommiß-Besitzer nur noch aufnehmen . .	156,250 fl. —;

wird hingegen die pupillaris octava nur von dem Steuereinlagswerthe von $\frac{m}{300}$ fl. berechnet, dem Fideicommiß-Besitzer aber doch 250,000 fl. aufzunehmen gestattet, so hat er sich nur das Achtel von $\frac{m}{300}$ fl.

in die aufzunehmenden	250,000 fl. —
mit	37,500 = —
einzurechnen, und dann kann er noch aufnehmen	212,500 fl. —

Der Unterschied also, wie die obgedachte Frage entschieden werden soll, ist in der That vom großen Belange. Allein ich würde für meinen Theil alle Mahl der Meinung beypflichten, daß die pupillaris octava nach jenem Betrage zu berechnen sey, welcher in Anbetracht des zu onerirenden Drittels, folglich nach dem wahren, aus den Rentrechnungen erscheinenden, Werthe der Herrschaft berechnet werden muß. Denn gleichwie sich durch die Zeitumstände die Erträgnisse der Güter in dem Verhältnisse gebessert haben, wie solche vormals zur Zeit der Steuer-Rectification in Österreich gestanden sind; eben so haben sich auch die Vermögensumstände der Unterthanen und ihrer rückgelassenen Waisen im gleichen Verhältnisse erhoben. Und wenn es billig war, daß bey der Normal-Einrichtung der landtäflichen Verfassung die pupillaris octava nach dem damaligen Werthe der Herrschaften und Güter in Österreich zur Sicherheit der unterthänigen Waisen berechnet wurde, so wäre wohl keine billige Ursache vorhanden, diesen nämlichen Calcul auch noch heute aufzustellen; ausgenommen, man wollte denselben geradezu als eine absichtliche Gehäßigung der Anwärter der Real-Fideicommisse voraussetzen, wozu aber nach dem Geiste der heutigen Gesetze gar kein Grund vorhanden ist, zumal, weil es sich aus den dermaligen Gesetzen vielmehr auf das Widerspiel schließen läßt.

§. 30.

Zum Schlusse dieses Hauptstückes muß ich nur noch in practischer Hinsicht bemerken, daß das ganze Geschäft der Beschwerungen, und Umstaltungen der Fideicommisse jenem Zuge des rechtlichen Verfahrens unterworfen sey, welcher zu dem adelichen Richteramte gehört. Daher haben nur Recurse an die höheren Justiz-Behörden, keineswegs aber förmliche Appellationen, oder Revisionen, im Falle ungerechter Verfügungen von Seite der unteren Behörden, Statt.

§. 31.

Ich darf wohl nicht erinnern, weil es jedermann von selbst beyfällt, daß, wenn der Besitzer eines Real-Fideicommisses eine Dominical-Realität, folglich nur ein Stück seiner Dominical-Besitzung unter dem gewöhnlichen nexu feudali an einen Unterthan, oder Grundholden abgeben wollte, er sein Unternehmen sowohl dem betreffenden Landrechte, als der politischen Landesbehörde anzuzeigen hätte. Bey den Landrechten muß die Einwilligung der gesammten Fideicommiß-Anwärter, und die Beystimmung der Tabular-Gläubiger eingehohlt werden; und der politischen Landesbehörde kommt die Entscheidung zu, ob in politischer

Rücksicht ein Hinderniß obwalte, eine ständische Realität unter dem Bande der Unterthänigkeit an Bauersleute zu überlassen. Alles dieses gründet sich auf die, schon oben berührte, Verordnung vom 30. Januar 1804.

§. 32.

Die seither mir vorgefallenen Behandlungen solcher Fälle haben mir die Erfahrung verschafft, daß das Landrecht die, unter seine Gerichtsbarkeit gehörigen, Theile eher nicht entscheiden wollte, bevor nicht die Landesregierung die Frage der Rusticalisirung in politischer Hinsicht entschieden hat; und die politische Landesbehörde hat ihrerseits wieder, ehe sie sich eingelassen hat, jene Frage zu entscheiden, die ihrer Macht vorbehalten ist, die Parteyen zurückgewiesen, daß sie vorher die dem Landrechte zugewiesenen Fragen daselbst sollen entscheiden lassen. Es wäre zur Beförderung dieser Geschäfte zu wünschen, daß sich diese verschiedenen Provincial-Stellen mit einander einverstünden, welche von ihnen zuerst in diesem Geschäfte einschreiten soll. Denn die Parteyen verlieren bey ihren dießfälligen Gesuchen eine, in manchen Rücksichten gar nicht mehr hereinbringliche, Zeit, ja die Aussichten aller dabey interessirter Theile verschwinden manchmal bey so einem Aufschube gänzlich. Die kauflusti-

gen Unterthanen sehen sich z. B. um etwas anderes um, und der Dominical-Besitzer findet keine Gelegenheit mehr, seine Besitzung an die Unterthanen mit annehmbaren Bedingnissen abzugeben.

VII. Hauptstück.

Von den Fideicommiß-Depurationen.

§. 1.

Ein Fideicommiß depuriren heißt, solches von den darauf aufgenommenen Schulden oder anderen Lasten, welche ursprünglich auf demselben nicht gehaftet haben, wieder in den festgesetzten Fristen befreyen.

§. 2.

Die Schuldigkeit, das Fideicommiß von den darauf aufgenommenen Schulden frey zu machen, liegt dem jedesmahligen Besitzer desselben ob, und zwar ohne Rücksicht, ob er selbst, oder ein Inhaber, der ihm in dem Besitze vorgegangen ist, dasselbe beschweret habe. Nach meiner Meinung erstreckt sich diese seine Schuldigkeit nicht nur auf die, während seines Besitzstandes fälligen, Depurations-Raten, sondern auch

auf jene verfallenen Depurations-Summen, welche die Vorgänger zu leisten verpflichtet waren, und sie jedoch im Ausstande gelassen haben.

§. 3.

Die Fideicommisse, oder vielmehr diejenigen, deren Obsorge sie anvertraut sind, haben das Recht, auf die Berichtigungen der Depurationen zu dringen, und dieses Recht ist, — gleich einem Hypothecar-Rechte, — auf den fideicommissarischen Entitäten haftend. Die Curatoren des Fideicommisses üben folglich dieses Recht gegen den Fideicommiß-Besitzer, gleich einem Hypothecar-Rechte, aus. Da also die Depurations-Verbindlichkeit in ihrem ganzen Umfange auf dem Fideicommisse selbst haftet, so hat der Besitzer des Fideicommisses die Depurations-Schuldigkeiten mit allen ihren Folgen, gleichsam mit eben jener Verantwortlichkeit zu übernehmen, wie eine Tabular-Schuld, oder eine grundbüchlich vorgemerkte Satzforderung von demjenigen getilgt werden muß, welcher das bereits afficirte ständische oder grundbüchliche Gut an sich gebracht hat.

§. 4.

Der Grund, worauf diese meine Behauptung beruht, und der in seiner Ausdehnung von großer Er-

heblichkeit ist, liegt in der Art und Weise, wie die Belastungen der Fideicommisse verwilliget, und welche Vorsichten dabey gebraucht werden sollen. Denn wenn bey diesem Geschäfte, wodurch der jedesmahlige Besitzer des Fideicommisses dasselbe nach den Gesetzen um den dritten Theil seines wahren, bestätigten Werthes zu beschweren vorhat, ordentlich verfahren wird, so hat das Gericht, welchem das Fideicommiß untersteht, zwar die Bewilligung in so weit zu ertheilen, in wie weit dasselbe noch beschweret werden kann, hiebey aber auch nicht nur die, in den Gesetzen vorgeschriebenen, Depurations-Verbindlichkeiten festzusetzen, sondern zugleich auch zu verfügen, daß diese Puncte auf den fideicommissarischen Entitäten bey den Landtafeln, oder bey den Grundbüchern, oder endlich bey den Depositen-Amtsverwaltungen (nach dem Unterschiede, ob die fideicommissarischen Dinge der Landtafel oder dem Grundbuche unterliegen, oder bloß in gerichtlich aufbewahrten Capitalien und Schuldbriefen bestehen) vorgemerkt werden sollen.

§. 5.

Die auf diese Art vorgemerkte, gerichtliche Bewilligung zeigt sodann fortwährend, mit welchen Verbindlichkeiten das Fideicommiß umwickelt ist. Und erst auf diese vorgemerkte, gerichtliche Verfügung fol-

len diejenigen, welche auf die gerichtliche Fideicommiß-Belastungsbewilligung ihr Geld herleihen, und hierüber die erforderlichen Schuldbriefe von dem Fideicommiß-Besitzer empfangen, die weiteren Vormerkungen der erhaltenen Schuldscheine bey den Landtafeln, Grundbüchern oder Depositen-Amtsverwaltungen nach Art einer Super-Vormerkung erhalten. Sie laufen dabey nicht die geringste Gefahr; denn nachdem auf diese Art das Fideicommiß bereits als eine mit dem Onerirungs-Consense afficirte, Entität für die Berichtigung aller Onerirungs-Bedingnisse zu haften hat, worunter die Verbindlichkeit der Fideicommiß-Depuration bereits begriffen ist, so ist der fideicommissarische Stoff eben dadurch den, auf diesem Onerirungs-Consense supervorgemerkten, Gläubigern hypothecarisch bis zu ihrer vollen Befriedigung verantwortlich, und darf daher in seinen Erträgnissen zum Behufe der Gläubiger in Beschlag genommen werden.

§. 6.

Wenn einerseits nach diesen Grundsätzen der Fideicommiß-Besitzer selbst für jene rückständigen Depurations-Summen verantwortlich wird, und solche Schulden zu bezahlen hat, welche eigentlich noch seinen Vorgänger im Fideicommiß-Genuße getroffen

hätten, so will ich anderseits dadurch nicht sagen, daß er es bey einer solchen Zahlung, die ihm von Rechtswegen nicht zur Last fallen sollte, schlechterdings bewenden lassen müsse; denn wenn gleich nach obigen Grundsätzen die Depurations-Schuldigkeit in ihrem Umfange als eine Real-Verbindlichkeit angesehen werden muß, und sie daher, wenn sie auch von den Vorgängern in dem Fideicommiß-Genuße zu erfüllen verabsäumt worden ist, entweder von den Fideicommiß-Curatoren, oder von den Gläubigern selbst wider den gegenwärtigen Inhaber betrieben werden kann; so folgt doch nicht daraus, daß der auf diese Art durch fremde Vernachläßigung ins Gedränge gekommene Fideicommiß-Besitzer seinen Schaden nicht in so ferne einbringen dürfe, als er solche Depurationen geleistet hat, die nicht mehr in den Zeit-Punct seines Fideicommiß-Antrittes gefallen wären, wenn die Vorgänger im Fideicommisse die ihnen noch obgelegenen Depurationen geleistet hätten. Allerdings kann sich ein auf diese Art zum Schaden gekommener Fideicommiß-Besitzer bey den Allodial-Erben des in den Fideicommiß-Depurationen säumig gebliebenen Fideicommiß-Inhabers von Rechtswegen erhohlen. Die Einwürfe wider diese Behauptung werden in der Folge zur Erörterung kommen.

§. 7.

Die Depurations-Schuldigkeiten sind in den ersteren Patenten, worin den unteren Gerichtsbehörden die Macht eingeräumet wurde, die Onerirung ohne Rückfrage zu bewilligen, nicht vorgeschrieben worden, und es scheint daher, daß die Bestimmung derselben dem vernünftigen Ermessen dieser Gerichtsbehörden überlassen gewesen sey. Das Hof-Decret vom 21. May 1787 enthält jedoch nur über eine Anfrage des k. k. N. Ö. Landrechts sogar ausdrücklich die Anordnung, daß diese Justiz-Behörde, der die adelichen Fideicommisse durchgehends im Lande Österreich unter der Enns untergeordnet sind, nach Beschaffenheit der einschreitenden Umstände, die bereits bestimmten Depurations-Fristen ohne weitere Anfrage erstrecken, und verminderen könne, und daß den beschwerten Interessenten deßhalb nur der Recurs bevorstehe. Allein seitdem das Patent vom 3. April 1787 erschienen ist, hat das Gesetz selbst bloß vier vom Hundert von jener Summe, womit der Besitzer das Fideicommiß beschweret hat, als jährliche Depurations-Schuldigkeit bestimmet.

§. 8.

Wenn sich daher wirklich der Fall ergäbe, daß irgend ein oder der andere Besitzer des Fideicommisses,

welcher dasselbe gesetzmäßig zu beschweren vorhat, vielleicht zur Erleichterung der, darüber zu erwartenden, Gerichtsbewilligung sich freywillig verbindlich machte, jährlich eine größere Abschlagszahlung an jener Summe, womit er das Fideicommiß beschweren will, als die gesetzmäßigen jährlichen vier vom Hundert zu leisten, so kann ihm dieses auf die Dauer seines Lebens, und auf die Zeit, als er sich in dem Genuße des Fideicommisses befindet, zugestanden werden, zumal heut zu Tage, weil das Fideicommiß selbst nicht, sondern nur dessen Renten, dem Hof-Decrete vom 12. October 1799 zu Folge, wegen der ausständigen Depurationen in die Execution genommen werden dürfen. Allein in der Art einer fortwährenden, und das Fideicommiß selbst verbindlichen Obliegenheit könnte dieses Anerbiethen nicht zum Bedingnisse des Onerirungs-Consenses festgesetzt werden.

§. 9.

Würde hierin ein Versehen begangen, und diese freywillig angebothene, größere Depuration gleichsam als eine gemeine Onerirungs-Bedingung in den Onerirungs-Consens eingeschaltet werden; so würde, da nach obigen Bemerkungen diese Bedingungen zur förmlichen Vormerkung auf das Fideicommiß selbst gelangen, dieses auch selbst dafür verantwortlich bleiben:

ja die Gläubiger, welche auf diese vorausgegangene Bedingung ihr Geld herleihen, erhalten, wenn sie nicht selbst auf irgend eine Art hierauf Verzicht leisten, das jus quaesitum, das Fideicommiß für die im Rückstande gebliebene Abschlagszahlung bis zu deren Einbringung in die Sequestration zu ziehen, und da es denkbar ist, daß der auf eine größere, als gesetzmäßige Depurations-Weise sich eingelassene Fideicommiß-Besitzer sterben könnte, ohne ein schuldenfreyes Vermögen zurück zu lassen, oder eine derley ihm obgelegene Depurations-Zahlung wirklich geleistet zu haben; so würde sein Nachfolger, dem eine solche größere Depurations-Zahlung wider den Buchstaben der Gesetze zur Last käme, unbillig, ja widerrechtlich gekränkt.

§. 10.

Aus gleichen Grundsätzen halte ich jene Schuldverschreibungen, welche die Fideicommiß-Besitzer über die erhaltene gerichtliche Bewilligung, das Drittel des Fideicommisses zu verschulden, an ihre Gläubiger unter solchen Verbindlichkeiten ausstellen, daß sie nämlich das geliehen erhaltene Capital binnen einer solchen Zeitfrist zahlen wollen, wo nach dem gesetzmässigen Depurations-Fuße der jährlich vier procentigen Depuration eine so große Rückzahlung nicht fällig

wäre, in Anbetracht des Fideicommiß = Nachfolgers, was diese, wenn ich so sagen soll, fideicommißwidrigen Überzahlungen betrifft, gänzlich außer Kraft gesetzt; und ein solcher Creditor kann rechtmäßiger Weise gegen den Fideicommiß = Nachfolger in Anbetracht solcher Überzahlungen keine Sequestration verlangen.

§. 11.

Es werden freylich wohl, diesen Bemerkungen zuwider, beynahe täglich derley Schuldverschreibungen mit solchen Überzahlungen, welche sogar nicht einmal mit der, gewöhnlich in den gerichtlichen Onerirungs = Bewilligungen ausdrücklich vorkommenden, Bedingung der jährlichen, zu vier vom Hundert ausgemessenen Depurations-Verbindlichkeit übereinstimmen, von den Fideicommiß-Besitzern ausgestellet; ja sie gelangen sogar zur wirklichen Intabulation, und zur grundbüchlichen Vormerkung. Allein ob derley Vormerkungen unbedingt verwilliget werden sollen, ist eine andere Frage. Denn die Parteyen verbinden gewöhnlich mit diesen Vormerkungen den Begriff, daß ihnen die landtäfliche, oder grundbüchliche Verfassung, weil die Hypothek hier zureichend ist, für die Erfüllung aller, ihnen verschriebener Darlehensbedingnisse gleichsam garantiere. Wie sehr mußten sie also nicht überrascht werden, wenn sie von einem Nachfolger im

Fideicommisse auf einmal hörten, daß er trotz ihrer Tabular- oder grundbüchlichen Sicherheit doch nicht verbunden sey, eine höhere Abschlagszahlung zu leisten, wenn sie vier von Hundert von jenem Capitale überstiege, welches ursprünglich auf das Drittel des Fideicommisses aufgenommen worden ist?

§. 12.

Solche Schuldverschreibungen der Fideicommiß-Besitzer, worin sie größere Abschlagszahlungen verschrieben haben, als sie der gesetzmäßige Depurations-Fuß mit sich brächte, sind in Betreff dieser sogenannten Überzahlung nicht gänzlich und in aller Beziehung wirkungslos; denn sie bringen wenigstens eine persönliche Verbindlichkeit des Ausstellers mit sich, und können folglich während seines fideicommissarischen Besitzes auch in Anbetracht der von ihm eingestandenen Überzahlungen, gleich anderen gemeinen Schuldverschreibungen, wider seine Person in vollem Masse executiret werden. Dieses mag auch wohl die Ursache seyn, warum die Gerichtsbehörden solche Schuldverschreibungen von Amtswegen bisher noch nicht geahndet, und immerhin zur landtäflichen oder grundbüchlichen Vormerkung zugelassen haben.

§. 13.

Wollte man also entweder von Seite der Fidei-commiß-Behörde größere Depurationen in der Eigenschaft wirklicher Onerirungs-Bedingnisse in den Bewilligungen zur Fideicommiß-Beschwerung verfügen, oder will der Fideicommiß-Besitzer auf etwaiges Andringen der Gläubiger selbst darauf antragen, so muß hiezu der Fideicommiß-Curator, nebst den gesammten Anwärtern beygezogen werden, und alle diese Personen müssen ihre Beystimmung hiezu geben, welche, wenn sie erfolgt, nichts Gesetzwidriges an sich hat, weil die Gesetze nur sagen, daß dem Fideicommiß-Besitzer eine höhere Depurations-Leistung, als jährlich vier vom Hundert von der Summe, womit er sein Fideicommiß beschweren will, nicht aufgedrungen werden soll, welche Anordnung aber ein anderweitiges freyes Übereinkommen deßhalb nicht verbiethet.

§. 14.

Als etwas Besonderes verdienet angemerkt zu werden, daß, wenn das nur zum Theil depurirte Fideicommiß-Drittel abermal, und zwar in so weit, in wie weit es von der bereits vor sich gegangenen Beschwerung wieder befreyet worden ist, mithin die depurirte Summe wieder aufgenommen würde, das Hof-

Decret vom 21. Januar 1791 verordne, daß nebst der Depuration der jährlichen vier vom Hundert von der zuerst aufgenommenen Summe, auch eine weitere Depuration zu jährlichen vier vom Hundert von der Wiederherausnahme der bereits zum Theil geschehenen, und sich von dem Fideicommisser abermal eigen gemachten Depuration geleistet werden soll; z. B. es hat der Fideicommiß-Besitzer sein Fideicommiß bereits mit $\frac{m}{100}$ fl. beschweret, und diese aufgenommen, das Geld auch zu seinem Privat-Vortheile verwendet. Er hat alsdann jährlich 4000 fl. Depuration zu leisten, auch diese Depuration durch 10 Jahre richtig geleistet, folglich das beschwerte Fideicommiß mit $\frac{m}{40}$ fl. entlediget. Nun kann er im 11. Jahre diese $\frac{m}{40}$ fl. neuerdings aufnehmen; allein er ist sodann verbunden nebst der alten Depuration von jährlichen 4000 fl. auch die Depuration von der bereits depurirten und wieder zu sich genommenen Summe mit jährlichen 1600 fl. folglich nach Verlauf des 11. Jahres anstatt 4000 fl. jährlich 5600 fl. zu depuriren.

§. 15.

Diese sonderbare Erlaubniß hat viele auf den Gedanken gebracht, daß auf diese Art derjenige Fideicommiß-Besitzer, welcher sein Fideicommiß ein Mahl zum dritten Theile seines Werthes belastet hat, das-

selbe auf eine ganz erlaubte Handlungsweise sehr wohl berechnet seinem nächsten Anwärter mit der vollen Beschwerung des ganzen Drittels, nebstbey aber auch mit einer überaus beträchtlichen, folglich die, Anfangs nur auf vier vom Hundert regulirte, Depurations-Schuldigkeit weit übersteigenden Depurations-Verbindlichkeit übergeben könne; denn der Fideicommiß-Besitzer dürfte auf diese Art nur bedacht seyn, die jährlich depurirte Summe wieder herauszunehmen, und mit dieser Herausnahme der inzwischen jährlich angewachsenen Depuration fortzufahren, so wird er in den letzten Jahren seines Lebens zwar eine immerhin sich mehr und mehr anschwellende Depurations-Schuldigkeit sich zuziehen; allein da er sie gleichsam in dem nämlichen Augenblicke, wo er ihr ein Genüge gethan hat, sich wieder zueignen kann, so bleibt es nur gar zu richtig, daß er auf eine solche Handlungsweise seinem Nachfolger beynahe ein ganz beschwertes Fideicommiß-Drittel, und eine höchst empfindliche, ja den größeren Theil der gesammten Fideicommiß-Einkünfte aufwiegende Last zurücklassen dürfte.

§. 16.

Ich kann mich nicht überzeugen, daß, wenn eine so ausgesonnene Fideicommiß-Beschwerung von einem jedesmahligen Besitzer des Fideicommisses wirklich

in Ausübung gebracht werden wollte, die Gerichte einer solchen Handlungsweise platterdings Platz geben, sondern die Folgen des Hof-Decrets vom 21. Januar 1791 der Höchsten Hofbehörde anzeigen würden. Denn fordert es einmal das Interesse des Staates, daß die Fideicommiß-Inhaber eines stets ausnehmlichen Einkommens nicht gesichert seyn sollen, so hebe man die Fideicommisse ganz auf; sollten die Inhaber derselben aber eines sicheren Einkommens gleichförmig vertröstet seyn, so wäre wahrhaftig diese beständige Fluth und Ebbe, in welcher ein gegen seine Fideicommiß-Nachfolger übel denkender Besitzer des Fideicommisses dasselbe unter einer beständigen Abwechselung von jährlichen Depurationen, und jährlichen neuen Onerirungen zu benützen suchte, das wahre Mittel, keinem Fideicommiß-Nachfolger mehr etwas anderes, als den geringsten Theil des Genußes der fideicommissarischen Entität zurückzulassen, folglich ein wahrer Unfug.

§. 17.

Denn einmal sollte der Fideicommiß-Nachfolger die Interessen der aufgenommenen Capitalien an fremde Darleiher zahlen, mithin verliert er schon einen Theil seines fideicommissar'schen Einkommens, weil er ihn auf die Interessen des onerirten Fideicommiß-Drit-

tels verwenden muß. Allein einen weiteren, sicher noch größeren, Theil seines Einkommens muß er auf die Depuration des zuerst aufgenommenen Capitals, den Überrest endlich auf jene Intercalar-Depurationen verwenden, welche die von seinem Vorgäuger inzwischen wieder herausgenommenen depurirten Summen erheischten. Ob ihm dann auf diese Art noch etwas von dem fideicommissarischen Einkommen zum eigenen Genusse erübrigen würde, daran läßt sich billig zweifeln.

§. 18.

Die Fideicommiß-Curatoren, und die Anwärter sollen daher auf die Depurations-Schuldigkeiten genau sehen, um einem solchen Unfuge zuvor zu kommen.

VIII. Hauptstück.

Von der Absonderung des Fideicommisses, vom Allodio, vorzüglich bey Todfallsverhandlungen, und wie es sich dabey zu benehmen sey.

§. 1.

Daß die Successionen in dem Allodial = Vermögen in einer anderen Ordnung geschehen, als die Nachfolge in den Fideicommissen, ist bekannt, indem sich jene nach den Testamenten, oder in deren Ermanglang nach den Erbrechtsgesetzen, diese aber bloß nach den Fideicommiß = Instituten richten, worin bald die Primogenitur = bald die Seniorats = und bald die simultaneische Erbsnachfolge angeordnet ist. Allein da in manchen Rücksichten, und sogar in jenem Falle, wo eine und die nämliche Person sowohl in das Fideicommiß, als in das Allodial = Vermögen des Fideicommiß=Besitzers als Erbe folgt, in gewissen Hinsichten das Allodial = Vermögen von jenem des Fideicommisses abgesondert

ausgewiesen werden muß, so ist es um so mehr nothwendig, von dieser Absonderung zu handeln, da dieselbe eine noch größere Aufmerksamkeit verdient, wenn die Personen verschieden sind, welche sich in das eine und das andere Vermögen zu theilen haben.

§. 2.

Tritt der nämliche Erbe in das Allodial-Vermögen, welcher zugleich zu dem Fideicommiß-Vermögen des letzten Fideicommiß-Besitzers aus dem Fideicommiß-Institute berufen ist, so hat er das Allodial-Vermögen von dem Fideicommisse aus jenem Grunde besonders auszuweisen, weil es sich in Beziehung auf dasselbe um den Pflichttheil, um andere Legate, oder um Allodial-Schulden handeln kann, welche mit dem Fideicommiß-Vermögen, und mit der Fideicommiß-Herrschaft durchaus nichts gemein haben, zu geschweigen, daß auch die Abhandlungsgebühren, zumal aber die Erbsteuerentrichtung, sich ganz anders in den Allodial-Erbschaften, als in den fideicommissarischen Erbsnachfolgungen verhalten.

§. 3.

Bey dem Todfalle eines Fideicommiß-Besitzers sind also immerhin zwey Verlassenschaftsabhandlungen

in Ordnung zu bringen, die eine betrifft dessen Allodial-Verlassenschaft, die andere den fideicommissarischen Nachlaß.

§. 4.

Aus dem erstbemeldten Grundsatze folgt, daß auch zwey Erbserklärungen der, Abhandlungsbehörde zu übergeben, so wie auch zwey abgesonderte Beschreibungen und Schätzungen der, von einander verschiedenen, Verlassenschaftsmassen vorgenommen werden müssen.

§. 5.

Bey Errichtung der Inventuren fängt das Geschäft der Absonderung des Fideicommisses von dem Allodio an. Eben daher sollten die gehörigen Maßregeln der Absonderung des Allodiums von dem Fideicommisse schon bey dieser Gerichtshandlung beobachtet werden.

Allein das Geschäft, die Vermögensbeschreibungen über Verlassenschaften vorzunehmen, wird gewöhnlich von allen Gerichtsstellen den untergeordneten Amtspersonen aufgetragen, denen die richterliche Gewalt zu urtheilen gar nicht zukommt; auch werden solche Verlassenschafts-Inventuren aus dringenden Ursachen manchmal so geschwind vorgenommen, daß

die Interessenten zu dieser gerichtlichen Handlung nicht vorgeladen werden, und derselben nicht beywohnen können, daher bey Errichtung der Inventuren nur höchst selten eine vollständige Absonderung des fideicommissarischen Nachlasses von der frey vererblichen Verlassenschaft geschieht.

§. 6.

Wenn dann aber auch wirklich aus Irrthum, oder aus Verstoß irgend eine Sache in die Allodial-Verlassenschafts-Inventur aufgenommen würde, welche zur Fideicommiß-Verlassenschaftsmasse gehörig ist, oder umgekehrt; so ist dadurch den Rechten der verschiedenen Personen, die das Allod zu erben, oder in das Fidicommiß einzutreten haben, nichts benommen, sondern es bleibt jedem Theile frey, das Seinige aus jenen Inventuren, wohin es nicht gehörte, zu nehmen, und sich zuzueignen. Sollte zwischen den Erben des Allodiums und des Fideicommisses hierüber ein Widerspruch obwalten, und ein gütliches Einverständniß nicht getroffen werden können; so findet natürlich das rechtliche Verfahren Statt, und der Streit muß durch richterlichen Spruch geendet werden.

§. 7.

Die Erbserklärungen, welche gewöhnlich den Errichtungen der Verlassenschafts-Inventuren voraus-

gehen, werden bekanntlich entweder simpliciter, und mit Begebung der Rechtswohlthaten der Inventur und des falcidischen Gesetzes, oder aber mit ausdrücklichem Vorbehalte dieser Rechtswohlthaten bey der Abhandlungs-Instanz überreicht. Bey fideicommissarischen Verlassenschaftsabhandlungen ist eine mit solchen Vorsichtsregeln versehene Erbserklärung weder nöthig, noch üblich; denn der fideicommissarische Erbe ist beym Antritte der Fideicommiß-Erbschaft ohne dieß nicht gefährdet, solche Lasten zu übernehmen, welche über die Kräfte der Erbschaft reichen könnten, und der Fideicommiß-Besitzer kann durch testamentarische Anordnung das Fideicommiß nicht weiter beschweren, als daß er von dem bloßen Drittel des Werthes oder Betrages desselben seinen, zum Fideicommiß nicht berufenen, Kindern, und seiner Gattinn, wenn sie zu diesen Kindern nicht Stiefmutter ist, vier vom Hundert zum Unterhalte anweisen kann.

Ich weiß wohl, daß die Gerichtsstellen in der allgemeinen Instruction II. Abtheilung §. 34., die durch das Patent vom 9. September 1785 selbst zum Gesetze gemacht wurde, angewiesen sind, eine gerichtliche Inventur von Amtswegen einzuleiten, wenn der Erbe aus dem letzten Willen des Erblassers, oder aus Anordnung des Gesetzes die Erbschaft mit der Verbindlichkeit erhält, sie künftig ganz oder zum Theile an andere zu übertragen. Allein ich bin der Meinung,

daß dort von bloßen Substitutionen, deren Errichtungen fast täglich in den Testamenten geschehen, nicht aber von Fideicommissen die Rede sey, die schon seit langer Zeit bestehen, deren eigentlicher Umfang nämlich aus älteren Inventuren, und Fideicommiß-Tabellen schon so bekannt ist, daß eine abermalige Beschreibung und Schätzung desselben ganz überflüßig und zwecklos wäre. Übrigens wenn man auch wirklich daraus schließen wollte, daß nach dem Absterben eines Fideicommiß-Besitzers von Amtswegen eine Inventur errichtet werden müsse, so bleibt es demungeachtet immer wahr, daß der Fideicommiß-Erbe die Erbserklärung überreichen dürfe, ohne nöthig zu haben, sich darin auf die beneficia legis et inventarii zu berufen.

§. 8.

Zur Absonderung des Allodiums von dem Fideicommisse dienen vorzüglich die Fideicommiß-Tabellen, indem darin die Bestandtheile des Fideicommisses aufgeführt erscheinen. Auch geben die vorausgegangenen Fideicommiß-Abhandlungen zum öfteren die richtigsten Aufschlüße in zweifelhaften Fällen, vorzüglich aber, wenn es um die Einrichtungen zu thun ist, welche bey fideicommissarischen Schlößern, und Häusern zu dem Fideicommisse gehörig sind.

§. 9.

Wenn in den Fideicommiß-Instituten die Herrschaften sowohl, als deren fundus instructus zum Fideicommisse erhoben wurden, so richtet sich der fundus instructus abermal vorzüglichst nach den Bestimmungen, die deßhalb schon in dem Fideicommiß-Institute selbst gemacht worden sind. Größere Verpflichtungen der Allodial-Erben also, welche wegen Zurücklassung eines beträchtlicheren fundi instructi angegangen werden wollten, müßten von dem Fideicommiß-Nachfolger mittelst späterer Verträge, oder anderweitiger Bestimmungen dargethan werden. Auch hier ist es rathsam die Fideicommiß-Tabellen, und die früheren Fideicommiß-Abhandlungen zu Rathe zu ziehen.

§. 10.

Übrigens richtet sich der fundus instructus in seinem kleineren oder größeren Umfange, wenn in den Vor-Acten durchaus keine nähere Bestimmung hierüber zu finden wäre, nach dem gewöhnlichen Bedarfe der Wirthschaftszweige, mit denen ein Real-Fideicommiß versehen ist. Der größere Umfang, oder die vielfältigeren Zweige der fideicommissarischen Wirthschaft fordern auch einen, in seinen Rubriken sowohl,

als in der Anzahl der einzelnen Stücke, vergrößerten fundum instructum, und wenn dann hierüber ein Widerspruch zwischen den Allodial- und Fideicommiß-Erben entstünde, so müßte dieser ebenfalls durch das Gericht nach vorläufig eingeholtem Befunde von sachkundigen Wirthschaftern entschieden werden.

§. 11.

Es ereignet sich öfters, daß der letzte Besitzer des Fideicommisses bey seinen Wirthschaftsverhältnissen es nützlicher gefunden hat, seine Gründe, seine Zehende u. d. g. in Bestand zu verlassen. Hier wurde ihm der ganze fundus instructus entbehrlich, er hat folglich alles verkauft, und nach seinem Absterben ist der Fideicommiß-Nachfolger, welcher diese Wirthschaft wieder zum eigenen Betriebe zurücknimmt, in die Nothwendigkeit gesetzt, den fundum instructum sich neuerdings herbeyzuschaffen. Wenn in einem solchen Falle der vorgängige Fideicommiß-Besitzer nicht schon über den Geldbetrag des, von ihm zurück zu lassenden, fundi instructi mit dem Anwärter übereingekommen wäre, so müßten seine Erben ohne Zweifel die veräußerten Wirthschaftszugehörungen in jenen Preisen vergüten, um welche der neue Fideicommiß-Besitzer sich selbe herbeyschaffen müßte; wäre aber schon bey deren Verkaufe ein Übereinkommen über den Werth, und Preis

derselben unter ihnen zu Stande gekommen, oder der Werth, über den man überein kam, schon als ein Fideicommiß-Capital depositiret worden, so dürfte der angehende Besitzer des Fideicommisses nur dieses Capital zum Behufe der anzuschaffenden Wirthschaftserfordernisse erheben, und ungeachtet dieselben ihm mehr kosten könnten, ist er doch verbunden, die einmal bestimmten, und zum Betriebe der fideicommissarischen Wirthschaft nöthigen Vorauserfordernisse seinem Nachfolger in natura zurück zu lassen.

§. 12.

Aller Vorrath an Naturalien, Vieh, und Wirthschaftsgeräthschaften, welcher über den fideicommissarischen Wirthschaftsbedarf nach Absterben des letzten Fideicommiß-Besitzers vorhanden ist, gehört den Erben der freyen Verlassenschaft. Gewöhnlich ereignen sich die Todfälle der Fideicommiß-Besitzer zu einer Zeit, wo sie den Winter- oder auch sogar schon den Sommeranbau vollendet haben. Wer hier die gewöhnliche Rechtsregel aufstellen wollte: wer säet, der mähet, würde sich sehr verstoßen, wenn er sie zwischen den Allodial-Erben, und dem Fideicommiß-Nachfolger in ihrer vollen Ausdehnung anwenden wollte; denn der Letztere ist in dem Augenblicke Herr der Nutznießungen der fidicommissarischen Realitäten, als

sich die Nachfolge in das Fideicommiß für ihn öffnet, er nimmt also die von seinem Vorgänger wie immer vorbereiteten Ernten in Empfang, sobald deren Beziehung in den Zeit-Punct seines Antrittes fällt.

§. 13.

Daraus folgt jedoch nicht, daß der Fideicommiß-Nachfolger nicht den Allodial-Erben eine Vergütung für diejenigen Erzeugnisse machen müsse, welche sein Vorgänger durch seine Bemühung und Auslagen ihrer Emporkommung und Reife gleichsam schon zugeführet hat.

§. 14.

Um diese Vergütung bestimmen zu können, sind die Gesetze, welche in analogen Fällen gewisse Vorschriften enthalten, und zugleich rechtskräftige Entscheidungen, welche von dem Allerhöchsten Revisorio ergangen sind, zu Rathe zu ziehen.

§. 15.

Ich muß bekennen, daß diese mit einander nicht übereinkommen; es ist demnach schwer hier eine sichere Wahl anzugeben, ob sich nach dem Fingerzeige der früheren Revisions-Resolution, welche

bestimmt über einen fideicommissarischen Successions-Fall geschöpft worden ist, oder nach der Anleitung eines nur in ähnlichen Fällen erlassenen wirklichen, jedoch späteren Gesetzes zu benehmen sey. Der Unterschied zwischen diesen vorläufig angezeigten Hülfsmitteln besteht darin, daß in der bemeldten Höchsten Revisions-Resolution der terminus a quo, die Theilung der fructuum tam naturalium, quam civilium vom 1. Januar, in dem späteren Gesetze aber eines ähnlichen Falles der nämliche terminus a quo, von Georgi angenommen wurde.

§. 16.

Ich will mich über alles dieses näher erklären, und meine Meinung äußern.

In Supplementis Cod. Aust. Parte I. fol. 681. wird in caussa der fürstlich v. Lichtensteinischen Allodial- und Fideicommiß-Erben durch Höchste Revisions-Resolution vom 27. März 1713 entschieden, daß die Theilung der Natural- und Civil-Einkünfte der fürstlich v. Lichtensteinischen Fideicommisse nach dem anno solari, nämlich vom 1. Januar geschehen soll, woraus dann folgt, daß, wenn die Theilung der Gesammteinkünfte eines ganzen Jahres in 12 gleiche Theile geschieht, die Allodial-Erben jene Theile der Fideicommiß-Einkünfte sich zueignen können, welche den

Zeit=Punct betreffen, in welchem der letzte Fideicommiß=Besitzer noch nach dem 1. Januar gelebt hat; z. B. der damalige Fürst v. und zu Lichtenstein wäre den 1. April verstorben, so würden dessen Allodial=Erben ein Viertl der gesammten Fideicommiß=Einkünfte von dem Nachfolger des Fideicommisses behauptet haben, und die übrigen drey Viertheile würde der fideicommissarische Nacherbe ohne weitere Ersatzverbindlichkeiten für die Bestreitung der Vorauslagen, wodurch die Erzeugnisse desselben Jahres von seinem Vorgänger vorbereitet worden wären, für sich behalten können. Einen ganz anderen Maßstab aber in dieser Berechnung hat das Patent vom 9. October 1731 bey Erledigung der landesfürstlichen Pfarren angenommen. Hier haben die Erben des verstorbenen Pfarrers nur das Ratum der Pfarrwirthschafts=Früchte in eben so viel Zwölftel wider den Nachfolger in der Pfarre in Anspruch zu nehmen, wie viele Monathe der letzte Pfarrer nach dem 24. April verstorben ist. Gesetzt also, der Pfarrer wäre den 24. September gestorben, so haben dessen Erben $\frac{5}{12}$ von den fructibus naturalibus der Pfarrwirthschaft zu fordern, und $\frac{7}{12}$ gehören dem Nachfolger in der Pfarre. Indessen ist doch richtig, daß gewisser Maßen der jeweilige Pfarrer eben so gut nur zeitlicher Nutznießer der geistlichen Wirthschafts=Stiftung ist, wie der Fideicommiß=Besitzer nur als zeitlicher Nutznießer der fidei=

commissarischen Güter und Früchte betrachtet werden kann. Warum also hier ein Unterschied jenes Zeit-Punctes, von welchem angefangen die Wirthschafts-früchte zwischen den Erben des Verstorbenen, und dem Wirthschaftsnachfolger zu theilen sind, angenommen worden sey, ist schwer zu errathen.

§. 17.

Mir scheint übrigens der Zeit-Punct Georgi bey Wirthschafts-Pfarren deßwegen als jener Zeit-stand-Punct angenommen worden zu seyn, von welchem in der weiteren Zeitfolge die fructus naturales zwischen den Erben des letztverstorbenen Pfarrers und dem Nachfolger in der Pfarre zu theilen sind, weil zu Georgi sowohl die Wintersaaten, als die Sommer-früchte bereits bestellet sind, die Früchte sodann wirklich zu wachsen, und späterhin zu reifen anfangen; wenn der Pfarrer folglich nach Georgi stirbt, so sind die Früchte gleichsam auch für ihn bestellet worden. Es ist also billig, daß er oder seine Erben sich einen Theil dieser nach dem Verhältniße einer jährlichen Ernte von den, nach Georgi wachsenden und reifenden, Früchten zueignen können.

§. 18.

Diesen Stand-Punct der Zeit, wo die Theilung anzufangen hätte, auf den 1. Januar zurück zu setzen,

dünkt mich, der Sache, von welcher hier die Rede ist, nicht vollkommen angemessen zu seyn; denn zu dieser Zeit ist nur der Winterbau, nicht aber auch der Sommerbau bestellet, und ich finde gar keinen Grund, warum die Erben eines verstorbenen Fideicommiß-Besitzers, wenn dieser z. B. mit Ende Februars sterben sollte, noch den 6. Theil der Wirthschaftsfechsungen von dem laufenden Jahre bekommen sollen, da doch der Verstorbene erst im vergangenen Herbste die Wirthschaftsfechsungen aller Art bezogen hat. Es ist zwar wahr, daß über diesen fideicommissarischen Gegenstand die obberührte, dieser meiner Meinung entgegengesetzte, Revisions-Entscheidung vorliege, allein es können dort besondere Verhältnisse und Umstände obgewaltet haben, welche diesen Ausspruch veranlaßten, und damal war kein Gesetz vorhanden, welches andere Grundsätze über diesen Gegenstand aufgestellet hätte.

§. 19.

Es gibt gewisse Zweige der Wirthschaften, wo selbst der terminus Georgi nicht als der billige Zeit-Punct der Theilung zwischen den Erben des Verstorbenen, und dem Nachfolger der Landwirthschaft aufgestellet werden kann; z. B. die Holznutzung. Das Brenn- und Bauholz wird nach den Regeln der

Forstwissenschaft bloß in den Wintermonathen geschlagen. Hier ist, dünkt mich, als Grundsatz anzunehmen, daß, wenn der Fideicommiß-Besitzer den Zeit-Punct der Holzschläge erlebt, oder vielleicht eben begriffen war, die forstmäßige Quantität des Holzes schlagen zu lassen, dieses Holz durchaus bloß den Allodial-Erben gehöre; ausgenommen das, was sie davon zum laufenden jährlichen Bedarfe der Wirthschaft an die angehenden Besitzer abzugeben haben. Denn ich gehe abermal von dem Grundsatze aus, daß, nachdem der Fideicommiß-Besitzer das volle Jahr erlebt hat, wo der Holzschlag wieder herumgekommen ist, er die Holznutzung desselben Jahres sich ganz allein zueignen konnte.

§. 20.

Bey Teichen oder Fischereyen verhält sich die Sache wieder anders. Die Teiche werden abgefischt, wenn anders die Brut nicht umschlägt, nachdem die Fische zwey vollständige Hitzen überstanden, mithin im 3. Jahre gleichsam die dritte Hitze vollbracht haben. Nun kann es sich leicht fügen, daß der Fideicommiß-Besitzer gerade einige Monathe vor der Abfischung stirbt, und doch hat er die Fischbrut auf seine Kosten und Gefahr eingesetzet, die Fische ernähret, den Teich besorgen, und die Fische hüthen lassen.

Es wäre also unbillig, die ganze Fischnutzung dem Fideicommiß-Nachfolger zu überlassen. Hier ist es im Gegentheile billig, daß die Zeit der eingesetzten Brut mit der Zeit der Abfischung zusammen gestellet, und der Fischnutzen nach Verhältniß der Zeit, zu welcher der vorige Besitzer gestorben ist, zwischen seinen Erben, und dem Fideicommiß-Besitzer getheilet werde.

§. 21.

Wenn der letztverstorbene Fideicommiß-Besitzer zu einer solchen Zeit gestorben wäre, wo er nach meinen Grundsätzen von den Wirthschaftsfrüchten seines Sterbjahres nichts mehr beziehen konnte, z. B. er stürbe gerade zu Georgi, so gebühren ihm Vergütungen anderer Art. Denn alsdann hat er bereits den Feldbau sowohl in Anbetracht der Winterfrüchte, als der Sommersaaten bestellet; er hat die Körner von seinem Eigenthume hergegeben, und die Felder gleichsam zur nahen Ernte vorbereitet. Es ist folglich sowohl gerecht, als billig, daß, nachdem er davon keinen Nutzen hat, sondern dieser vollends dem Fideicommiß-Nachfolger verbleibt, dieser seinen Erben die auf die Bestellung der Felder gemachten Auslagen vergüte.

§. 22.

Wo eine Theilung der Fechsungen selbst, nach den obigen Grundsätzen zwischen den Erben des letzten Fideicommiß-Besitzers und dem fideicommissarischen Nachfolger, einzutreten hat, ist von dem Letzteren diejenige Vergütung, von welcher erst in dem unmittelbar vorhergehenden Absatze die Rede war, nicht im ganzen Umfange der verwendeten Feldbaukosten, sondern nach dem Verhältnisse der Allodial-Erben zu leisten, als er Theil an den Fechsungen nimmt; denn auch die Allodial-Erben müssen verhältnißmäßig auf ihren Theil der Fechsungen die gemachten Auslagen auf sich erliegen lassen, gleichwie in diesem Falle auch die Kosten der Einbringung verhältnißmäßig zu theilen sind.

§. 23.

Was bis hieher in Betreff der Theilung des fideicommissarischen Einkommens zwischen den Allodial-Erben und dem Fideicommiß-Nachfolger gesagt worden ist, betrifft bloß die fructus naturales tam pendentes, quam perceptos. Was hingegen die fructus civiles betrifft, so hat es mit der Theilung derselben weniger Schwierigkeiten.

§. 24.

Hier glaube ich die Regel allgemein aufstellen zu können, daß jenes, was hieran bis zu dem Sterbtage des letzten Fideicommiß-Besitzers verfallen, wiewohl übrigens noch nicht eingebracht ist, den Allodial-Erben; jene Zinsen (Früchte) aber, welche weiters laufen, dem Fideicommiß-Nachfolger gehörig seyn. Unter diese fructus civiles zähle ich die Bestandschillinge für Mühlen, Brauhäuser, und andere Schankgerechtigkeiten, Interessen von Fideicommiß-Capitalien; nicht aber die in Bestand verlassenen Grundstücke, oder verpachteten Schäfereyen, und Meiereyen, denn diese, da sie bloß das Surrogat der natürlichen Wirthschaftsnutzungen vorstellen, gehören, der Theilung nach, unter den oben aufgestellten Grundsatz, daß sie sich, meines Dafürhaltens, nach dem termino Georgi richten.

§. 25.

Die Ursache, warum die fructus civiles nach der obigen Regel meines Dafürhaltens zu theilen sind, besteht darin, weil sie gleichsam täglich vorfallen, mithin auch gleichsam als täglich percipirt gedacht werden können, und ich mir keine Ursache denken kann, welche diese Theilung im Wege der Gerechtigkeit, oder

Billigkeit unzuläßig machen könnte; denn wenn auch in dem oberwähnten Höchsten Revisions-Ausspruch: in der Rechtsangelegenheit der fürstlich v. Lichtensteinischen Allodial-Erben wider den fürstlichen Herrn Fideicommiß-Nachfolger durchaus, folglich auch in Rücksicht der fructuum civilium der terminus des 1. Januars bis zum Sterbtage des fürstlichen Herrn Fideicommiß-Besitzers angenommen worden ist, so kann ich mich doch nicht überzeugen, daß diese Höchste Revisions-Resolution als eine allgemeine Richtschnur für alle Fälle gelten müsse, weil ich schon bemerkte, da ßganz besondere Gründe dieses einzelnen Falles gedachte Entscheidung gerechtfertiget haben mögen.

§. 26.

Bey einer genauen Theilung des Allodial-Vermögens von dem Fideicommisse ist auch sorgfältig darauf zu wachen, daß die Allodial-Erben jenen Pflichten Genüge leisten, welche sie in Hinsicht des Fideicommisses zu erfüllen haben. Wäre hierin etwas von dem letzten Besitzer im Rückstande gelassen worden, so ist dieses als eine Activ-Post des Fideicommisses aufzuführen, und von den Allodial-Erben zu berichtigen. Schon oben ist von ausständigen Deputationen gesprochen worden, welche billig hieher gehören. Der Abgang des fideicommissarischen fundi instructi,

verwahrloste Gebäude, die dem Einsturze drohen, und deren zweckmäßige Erhaltung dem Besitzer obgelegen wäre, geben nicht selten dem Fideicommiß-Nachfolger die gerechtesten Ansprüche auf Vergütungen dieser Art.

§. 27.

Obschon oben in Betreff der Theilung der fructuum naturalium zwischen dem Allodial-Erben des letzten Fideicommiß-Besitzers und seinem Nachfolger im Fideicommisse Mehreres, als allgemeine Grundsätze, gesagt worden ist; so kann es doch nach Umständen solche Ausnahmen geben, wo auch gerechter Weise von diesen Grundsätzen abgewichen werden kann; z. B. der Stifter des Fideicommisses hätte in dem Fideicommiß-Institute dem Fideicommiß-Besitzer ausdrücklich eingeräumt, alles, was er vor dem Sterbtage gefechset hatte, als sein Allod zu behalten; oder wenn in dem Fideicommiß-Institute selbst eine Vorsehung getroffen worden wäre, was der letzte Besitzer dem Fideicommiß-Nachfolger in fructibus naturalibus, oder an fundo instructo überlassen soll. Denn alsdann wäre bloß auf den Inhalt des Fideicommiß-Institutes, nicht aber auf die allgemeinen Grundsätze nach der Regel: dispositio hominis tollit provisionem legis, dießfalls zu sehen.

§. 28.

Übrigens wird, wenn das Fideicommiß vom Allod einmal abgesondert worden ist, von dem Fideicommiß-Nachfolger eine besondere Fideicommiß-Abhandlung gepflogen. Diese Abhandlung besteht bloß in dem Ausweise des reinen Fideicommiß-Vermögens, und wenn das Fideicommiß auf einen Seitenverwandten des letzten Besitzers fällt, so ist auch eine besondere Erbsteuer-Consignation der Fideicommiß-Abhandlungsbehörde zu übergeben. Daß die Fideicommiß-Vermögensausweise bloß in Betreff der davon zu berechnenden Sterbtaxe, die Erbsteuer-Consignation aber wegen der zu bemessenden Erbsteuergebühr überreicht werde, darf wohl nicht noch bemerket werden; daher ist es sich in diesen Ausweisungen eben so wie in den Allodial-Abhandlungen zu benehmen.

§. 29.

Als etwas Besonderes verdient jedoch noch erinnert zu werden, daß der Fideicommiß-Nachfolger der Erbsteuerentrichtung auch alsdann unterworfen sey, wenn er wirklich von dem Fideicommiß-Stifter in gerader Linie abstammte. Denn das Erbsteuer-Patent bezieht sich bey Ausschreibung dieser Schuldigkeit nicht

auf die Verwandtschaft des Fideicommiß-Stifters mit dem Fideicommiß-Nachfolger, sondern auf jene, in welcher der letzte Besitzer mit seinem unmittelbaren Nachfolger gestanden ist.

§. 30.

Eben so hat aber auch eine besondere Ausnahme in der Entrichtung der Erbsteuer selbst in fideicommissarischen Erbfolgen Statt. Denn einmal beträgt dieselbe 10 vom Hundert, wie in Majorat- und simultaneischen Erbnachfolgen; ein andermal, nämlich bey Seniorats-Nachfolgen dürfen nur 5 vom Hundert Erbsteuer entrichtet werden.

§. 31.

Beyde Classen der Fideicommiß-Nachfolger genießen noch dabey eine fernere Wohlthat; nämlich jene, welche zufolge des erst Gesagten 10 vom Hundert zu entrichten haben, dürfen die Erbsteuer in 6 jährlichen gleichen Zahlungsfristen entrichten. Die Seniorats-Nachfolger aber, welche nur mit einer 5 $\frac{0}{0}$igen Erbsteuer belegt sind, können diese Gebühr in 3 gleichen, jährlichen Raten, und zwar die letzteren mit der weiteren Begünstigung abführen, daß, wenn das Seniorat-Fideicommiß in dieser Zwischenzeit wieder erlediget würde, die Allodial-Erben des Seniorats-

Fideicommiß = Besitzers von dem laufenden Rückstande der Erbsteuer befreyet wären.

§. 32.

Die von dem Fideicommiß = Nachfolger überreichte Fideicommiß = Ausweisung sollte dem Fideicommiß-Curator zur Einsicht zugestellet, und derselbe zugleich vernommen werden, ob er keine Bemerkungen in Hinsicht des angegebenen Fideicommiß = Vermögens beyzubringen habe.

§. 33.

Finden sich keine Anstände über gedachte Ausweise, welche von dem Fideicommiß = Erben mit einem Abhandlungsgesuche zu der Abhandlungsbehörde einbegleitet werden, so erfolgt darüber ohne weiters der Abhandlungsverlaß, worin dem Fideicommiß = Erben bekannt gemacht wird, daß er nach gezeigter Bezahlung der ihm ausgemessenen Sterbtaxe, und der allfälligen Erbsteuer, welche von der k. k., in Erbsteuersachen aufgestellten, Hof = Commission bestimmet wird, um die wirkliche gerichtliche Einantwortung anlangen könne.

§. 34.

Die wirklich geschehene gerichtliche Einantwortung des Real = Fideicommisses ist zugleich die eigent-

liche Legitimation des Fideicommiß-Nachfolgers, welche von den Landtafeln oder Grundbüchern zur landtäflichen oder grundbüchlichen Einverleibung des rechtlichen Besitzers des Fideicommiß-Inhabers angenommen werden muß.

§. 35.

Würden sich während der Fideicommiß-Abhandlungspflege zwischen den Fideicommiß- und Allodial-Erben Streitigkeiten wegen einzelner Ersatz-Rubriken ergeben; so hindern sie höchst selten, wenn sie auch in der Zwischenzeit nicht entschieden worden wären, die wirkliche Fideicommiß-Verlassenschaftseinantwortung. Denn gewöhnlich sind derley Ansprüche in Rücksicht des ganzen übrigen Fideicommiß-Vermögens nur geringfügige Gegenstände, deren Austragung in dem Fideicommiß-Abhandlungsverlaße auf den gewöhnlichen Rechtsweg mit dem Beysatze verwiesen werden, daß der Fideicommiß-Erbe nach der Zeit der Fideicommiß-Instanz die Anzeige mache, wie der streitige Gegenstand geendet worden ist.

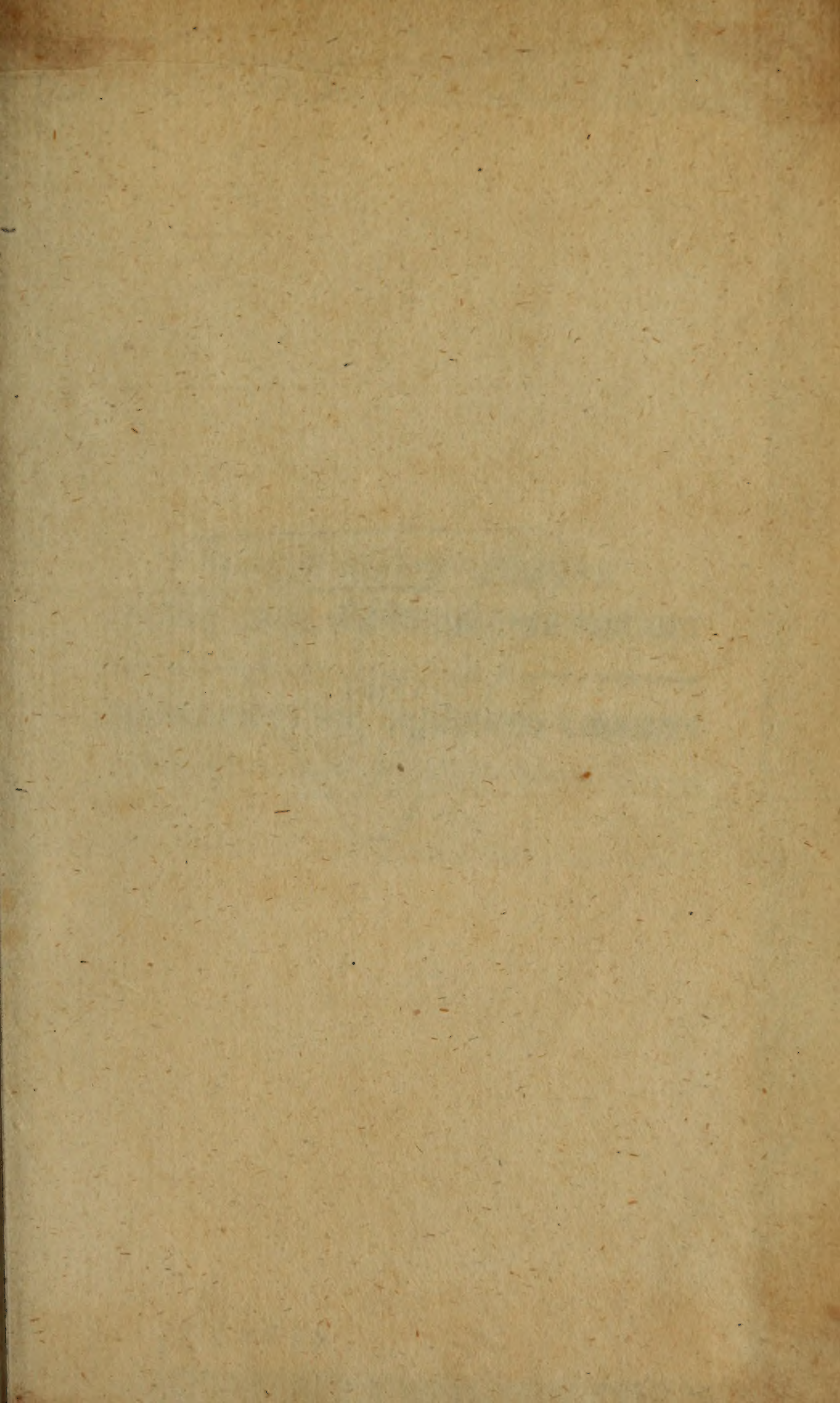
§. 36.

Wenn der Fideicommiß-Nachfolger endlich durch die wirkliche gerichtliche Einantwortung des Fideicom-

misses als Inhaber desselben legitimirt ist, so erlöschen zwar ipso jure alle Vormerkungen, welche in Beziehung auf die Person des vorigen Besitzers ad fructus des Fideicommisses geschehen sind; allein da die Landtafeln und Grundbücher auch derley ipso jure außer Kraft gesetzte Vormerkungen in ihren Büchern nicht auslöschen, wenn nicht die vorgemerkten Urkunden, die landtäflichen oder grundbüchlichen Ausfertigungen zugleich im Original daselbst vorgebracht werden, so steht dem Fideicommiß = Nachfolger, als neuem Besitzer gegen die Allodial-Erben seines Vorgängers das Recht zu, zu begehren, daß sie ihm auf ihre Kosten die wirkliche Löschung solcher Vormerkungen verschaffen.

Druckfehler.

Seite	Zeile	
4	19	nach annehmen. Daher
6	15	statt ihrer, dieser
25	letzte	statt Fideicommisser — Fideicommiß-Besitzer
71	16	statt folgenden — vorigen
100	9	statt erbenden — begehrenden




LIBRARY
FEB
5
1964
UNIVERSITY
OF TORONTO


UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 09 09 07 12 028 7